BX
8067
A1
G28
1881
GTU
Storage

J. C. Mattes' Collection

GRADUATE THEOLOGICAL UNION
LIBRARY

Formel-Buch

— für —

deutsche Prediger und Gemeinden

— der —

Generalsynode der evangelisch-lutherischen Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika.

General Synod of the Evangelical Lutheran Church in the U.S.A.

Eine Sammlung von liturgischen und kirchenregimentlichen Formeln, Organisations-Regeln und Constitutionen; herausgegeben unter Genehmigung der deutschen Publikationsbehörde.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

In Necessariis Unitas; in Dubiis Libertas; in Omnibus Caritas.

Chicago:
Druck und Verlag von Severinghaus & Co.
1881.

BX8067
.A1G28f

BX
8067

Entered according to an Act of Congress, in the year of our Lord 1881, by

SEVERINGHAUS & CO.,

in the office of the Librarian of Congress, at Washington, D. C.

A1
G28
1881

PACIFIC LUTHERAN
THEOLOGICAL SEMINARY
THE LIBRARY

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieses „Formelbuches" erschien im Oktober 1870, und hatte ihre Brauchbarkeit völlig überlebt. Seit jener Zeit hat sich auf kirchlichem Gebiete Manches unter uns verändert. Wir waren damals noch in unseren Anfängen. Unsere Gemeinden waren neu, wenig an der Zahl und sehr schwankend in ihrer Anhänglichkeit an die General-Synode. Der „Lutherische Kirchenfreund," das deutsche Organ der General-Synode, befand sich in seinem zweiten Jahrgange und mußte noch nach Fühlung in der Lutherischen Kirche suchen, wie denn auch das specifisch deutsche Werk der General-Synode ja erst in dem Jubeljahre der Reformation zwei Jahre vorher eine Gestalt gewonnen hatte. Unser Formelbuch war das Erstlingswerk, das den deutschen Gemeinden als Anleitung in ihren kirchlichen Einrichtungen dargeboten wurde. So mangelhaft wie es war, es ist nicht ohne Nutzen gewesen, und diese vermehrte und vielfach verbesserte Auflage hat auch keinen andern Zweck, als die Befestigung und Förderung des deutschen Werkes der General-Synode.

Man ist wohl einerseits von der Möglichkeit eines deutschen Werkes inmitten der General-Synode völlig überzeugt worden, andererseits hat sich's aber auch zur Genüge erwiesen, daß dieses Werk eine gewisse Selbstständigkeit haben muß, wenn es recht gedeihen soll. Die General-Synode ist uns allen eine liebe, treue Kirchen-Mutter, aber sie weiß unsere deutschen Eigenthümlichkeiten nicht genug zu würdigen, als daß sie sich viel um ihr specifisch „deutsches Werk" bekümmern sollte. Sie ist englischredend und bewegt sich unter amerikanischen Verhältnissen nach amerikanischen Anschauungen. Haben wir Sonderbedürfnisse, denen in den allgemein-kirchlichen Einrichtungen nicht Rechnung getragen werden kann, so sagt sie zu uns: Helfet euch selber!

Nun, das wollen wir thun. Nachdem die General-Synode uns ein deutsches Kirchenblatt gegeben und mehreren unserer hülfsbedürftigen Gemeinden Unterstützung aus der Missionskasse bewilligt hat, müßten wir im Stande sein, den Auf- und Fortbau eines deutschen Werkes auf ihrem Gebiete mit Erfolg zu führen. Ihr Gebiet ist groß: es erstreckt sich über 20 Staaten der amerikanischen Union; ihre Grundlage hat sich hinlänglich als unumstößlich be-

7251

währt: es ist keine andere als die, worauf unsere reformatorischen Väter so herrliche Siege erkämpft haben, und ihr Material sammelt sich aus allen Völkern zu einem amerikanischen Neubau, der alle Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landeskirchen Augsburgischer Confession in sich vereinigt und verwerthet.

Daß es deshalb unsere Hauptsorge war, die von der General-Synode entworfenen Constitutionen und kirchenregimentlichen Formeln zu verdeutschen und unsern Gemeinden zugänglich zu machen, motivirt sich durch unser eigen Interesse an der Kirche der Zukunft. Die lutherische Kirche ist unsere geistliche Heimath gewesen von Kind auf und ihr auch in Amerika zu festen und gottwohlgefälligen Einrichtungen zu verhelfen, ist uns eine Lieblingsarbeit geworden. Wie anders aber, als durch Verwerthung der Erfahrungen des ältesten Kirchenkörpers dieses Landes sollten wir auch für unsere kirchliche Zukunft am Erfolgreichsten uns bethätigen können? Die General-Synode wurde bereits im Jahre 1821 gegründet. Sie hat Manches erlebt, Manches geprüft und das, was sie als Gutes behalten hat, soll auch unsern deutschen Gemeinden zu gute kommen. Wir wollen unser ganzes Kirchenleben in ein solches Verhältniß zu diesem erfahrenen und bewährten Kirchenkörper bringen, daß es nur etwa noch die Sprache, nicht aber sonstige Kirchenstücke wären, welche uns von einander trennen.

Gewiß paßt nicht Alles Allen. Die Lokalverhältnisse sind verschieden und viele Gemeinden haben bereits ihre Organisationsangelegenheiten so wohl geordnet, daß es nicht weislich wäre, sie mit neuen Formeln zu beunruhigen. Das ist auch nicht die Absicht des hier Gebotenen. Es sind dies nur Empfehlungen und Anleitungen, wornach neue oder reorganisirte Gemeinden sich einrichten können, um so viel leichter mit andern ihrer Synodalverbindung zu einer gleichmäßigen Ordnung zu gelangen. Das Meiste trägt den Stempel kirchlicher Autorität; Mehreres aber ist nur ergänzender Art und bedarf keiner weiteren Legitimation, als daß es von einer Gemeinde, welche Gebrauch davon zu machen beliebt, ordentlich angenommen werde.

Es ist ein Hauptmerkmal der General-Synode, daß sie nur in nothwendigen Dingen Einheit verlangt; in den Mitteldingen gewährt sie ihren Gemeinden die ausgedehnteste Freiheit der neutestamentlichen Kirche, und in Allem dringt sie auf die Liebe. „Von Kirchenordnung, von Menschen gemacht, lehrt man diejenigen halten, so ohne Sünden mögen gehalten werden und zu Frieden, zu guter Ordnung in der Kirche dienen, als gewisse Feier, Feste und dergleichen. Doch geschieht Unterricht dabei, daß man die Gewissen nicht damit beschweren soll, als sei solch Ding nöthig zur Seligkeit." (Aug. Conf. Art. XV.)

In dieser Beziehung zeichnet sich die General-Synode vor vielen andern Kirchenkörpern rühmlichst aus. Indem sie die Augsburgische Confession annimmt und Luther's kleinen Katechismus

ihrem Confirmandenunterricht zu Grunde legt, meint sie den Ausbau des inneren Gemeindelebens ihren Distrikt-Synoden resp. den Pastoren und Gemeinden derselben überlassen zu sollen. Diese liberale Richtung hat sie von Anfang an befolgt, und dabei will sie auch bleiben, obgleich ihr das häufig zum Nachtheil geworden ist. Ihre Mitbewerber um äußerlichen Erfolg sind vielfach besser gefahren, aber ihr war es stets mehr um Reinheit als um Einheit oder Größe zu thun, während andere Richtungen diese auf Kosten jener zu behaupten suchten.

Wir dürfen glauben, daß die Generalsynode alle ihre Schwierigkeiten überwunden und allen ihren Feinden vollends das Maul gestopft habe. Ihre halben Freunde und verkappten Feinde sind von ihr ausgegangen, ihre neuen Freunde aber haben sich hinlänglich orientirt, um in der Ueberzeugung zu beharren, daß die General-Synode den richtigen Weg zum dauernden Erfolg eingeschlagen hat und auf diesem Wege eine herrliche Zukunft finden wird.

Wir Deutsche haben wiederholt betheuert, daß wir treue Freunde der Generalsynode sein wollten. Wir wollen es denen nicht nachmachen, welche, sobald sie ein wenig selbstständig geworden waren, das elterliche Haus verließen, ohne Dank und ohne Segen. Es liegt in unserem Interesse, wie es überhaupt auch unsere Pflicht ist, treue und helfende Freunde der Generalsynode zu werden. Sie ist unsere geistliche Mutter. Ihre Gemeinden sind unsere kirchliche Heimath; ihr Leben unser Erbtheil; ihre Zukunft unsere Hoffnung.

Möge das Formelbuch dazu dienen, unsern Gemeinden zu einem geordneten Kirchenwesen zu verhelfen und sie im Geiste der Generalsynode zu erbauen.

J. D. Severinghaus.

Chicago, im Februar 1881.

Inhalts-Verzeichniß.

—o—

I.—Ordnung der Gottesdienste.

Seite.

1. Der Hauptgottesdienst ..... 7—11
2. Der Abendgottesdienst,..... 12

II.—Pastorale Handlungen.

1. Die heilige Taufe,... .....13—16
2. Die christliche Confirmation,..... 17, 18
3. Aufnahme neuer Glieder,.....19—22
4. Entlassung eines Gliedes,..... 22
5. Die Excommunication,.....22—24
6. Die Wiederaufnahme..... ..... 24, 25

III.—Die Gemeinde.

1. Gründung neuer Gemeinden, ...25—27
2. Anschluß an die Synode, ... 27
3. Berufung eines Predigers,..... .....27—29
4. Kirchenordnung .....29—44

IV.—Die Kirche.

1. Kirchenregiment, ...45—58
2. Synodal-Ordnung,..... ...59—73

V.—Die General-Synode.

1. Constitution der General-Synode,..... .....74—80
2. Nebengesetze „ „ 81, 82
3. Ordnungsregeln „ ....82—85
4. Geschäfts-Ordnung „ 85
5. Special-Anordnungen „ 86

VI.—Neben-Ordnungen.

1. Sonntagsschul-Ordnung,.....87—89
2. Lehrer- und Missionsverein.... .....89—92
3. Jünglingsverein, ... 92

VII.—Unterstützungs-Vereine.

1 Die Schwesterschaft, ...93—96
2. Die Brüderschaft,..... ....96—98

Ordnung der Gottesdienste.

1. Der Hauptgottesdienst.

Anfangslied.

(Allein Gott in der Höh ꝛc., oder sonst ein Lied, das für die Kirchenjahrszeit oder besondere Gelegenheit passend ist.)

Eingang.

P. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

G. Amen.

Eingangsspruch.

P. Unsere Hülfe steht im Namen des Herrn:

G. Der Himmel und Erde gemacht hat.

Sündenreinigung.

P. Geliebte in dem Herrn. Eröffnet eure Herzen; laßt uns Gott unsre Sünde bekennen und im Namen unsers Herrn Jesu Christi um Vergebung bitten. Denn so wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns. So wir aber unsere Sünde bekennen; so ist Gott treu und gerecht, daß er uns die Sünde vergiebt und reiniget uns von aller Untugend. Und das Blut Jesu Christi, Seines Sohnes, macht uns rein von aller Sünde. 1 Joh. 1, 8, 9, 7.

G. Ich sprach, ich will dem Herrn meine Uebertretung bekennen, — Da vergabst du mir die Missethat meiner Sünde.

P. Ich armer sündiger Mensch bekenne Gott, dem Allmächtigen, meinem Schöpfer und Erlöser, daß ich nicht allein gesündigt habe mit Gedanken, Worten oder Werken, sondern auch in Sünden empfangen und geboren bin, also daß alle meine Natur und Wesen vor Seiner Gerechtigkeit sträflich und verdammlich ist. Darum fliehe ich zu Seiner grundlosen Barmherzigkeit, suche und bitte um Gnade. Herr, sei gnädig mir armen Sünder.

G. Der barmherzige Gott wolle sich unser erbarmen und uns unsere Sünde verzeihen und den Heiligen Geist geben, daß wir durch Ihn Seinen göttlichen Willen vollbringen und das ewige Leben empfangen. Amen.

(Chor und Gemeinde singen:)

Herr, erbarm Dich unser!
Christe, erbarm Dich unser!
Herr, erbarm Dich unser.

P. Der allmächtige, barmherzige Gott hat Sich unser erbarmt, Seinen einigen Sohn für unsere Sünde in den Tod gegeben und um Seinetwillen uns verziehen, auch allen denen, die an Seinen Namen glauben, Macht gegeben, Gottes Kinder zu werden, und den Heiligen Geist verheißen. Das ist je gewißlich wahr, und ein theuer werthes Wort, daß Christus Jesus gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen.

G. Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar, und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Oder:)

Das Gloria in Excelsis.

Ehre sei Gott in der Höhe und auf Erden Fried, den Menschen ein Wohlgefallen. Wir loben Dich, wir benedeien Dich, wir beten Dich an, wir preisen Dich, wir sagen Dir Dank um Deiner großen Ehre willen, Herr Gott, himmlischer König, Gott, allmächtiger Vater.

Herr, eingeborner Sohn, Jesu Christe, Herr Gott, Lamm Gottes, ein Sohn des Vaters, der Du hinnimmst die Sünd der Welt, erbarm Dich unser. Der Du hinnimmst die Sünd der Welt, nimm auf unser Gebet. Der Du sitzest zur Rechten des Vaters, erbarm Dich unser.

Denn Du allein bist heilig, Du bist allein der Herr, Du bist allein der Höchste, Jesu Christe, mit dem Heiligen Geist, in der Herrlichkeit Gottes des Vaters. Amen.

(Oder ein allgemeines Lob-, Dank- oder Glaubenslied.)

P. Der Herr sei mit euch.

G. Und mit deinem Geiste.

P. Lasset uns beten:

(Collekte des Tages.)

Verlesung der heil. Schrift.

(Das Evangelium, die Epistel oder sonst ein Abschnitt.)

Das Glaubensbekenntniß.

P. Lasset uns mit der gesammten christlichen Kirche unsern Glauben bekennen und also sprechen:

Ich glaube an Gott den Vater allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden.

Und an Jesum Christum, Seinen einigen Sohn, unsern Herrn; der empfangen ist von dem Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria; gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget, gestorben und begraben; niedergefahren zur Höllen; am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten; aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dannen Er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Ich glaube an den Heiligen Geist; Eine heilige christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen; Vergebung der Sünden; Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben. Amen.

Hauptlied. Predigt.

(Auf der Kanzel spricht der Pfarrer ein freies Gebet. Nach der Predigt ein Vater Unser oder Votum. Während der Opfersammlung kann das Offertorium oder ein passendes Lied gesungen werden. Ankündigungen. Berichte über etwaige Todesfälle und über Solche, welche der Gemeinde Fürbitte begehren. Dann folgt)

Das allgemeine Kirchengebet.

Allmächtiger, ewiger, barmherziger Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, Du Herr Himmels und der Erden, wir bitten Dich herzlich, Du wollest Deine heilige Kirche mit ihren Dienern, Wächtern und Hirten durch Deinen Heiligen Geist regieren, auf daß sie bei der rechtschaffenen Weide Deines allmächtigen und ewigen Wortes erhalten werden, dadurch der Glaube gegen Dich gestärkt, und die Liebe gegen alle Menschen in uns erwachse und zunehme.

Wollest auch der weltlichen Obrigkeit Gnade verleihen, die Unterthanen nach Deinem göttlichen Willen und Wohlgefallen zu regieren, auf daß die Gerechtigkeit gefördert, die Bosheit verhindert und gestraft werde, damit wir in stiller Ruh und gutem Frieden, wie Christen gebührt, unser Leben vollstrecken mögen.

Gieb auch daß unsere Feinde und Widersacher ablassen und sich mit uns friedlich und sanftmüthig zu leben begeben wollen.

Alle die, so in Trübsal, Armuth, Krankheit, Kindesbanden und andern Anfechtungen sind, auch die, so um Deines heiligen Namens und der Wahrheit willen angefochten, gefangen sind, oder sonst Verfolgung leiden: tröste sie, o Gott, mit Deinem Heiligen Geiste, daß sie solches alles für Deinen väterlichen Willen aufnehmen und erkennen.

Und ob wir zwar mit unsern Sünden Deinen gerechten Zorn und allerlei Strafen wohl verdient haben, so bitten wir doch, o treuer barmherziger Vater, von Grund unserer Herzen, daß Du nicht gedenken wollest der Sünden unserer Jugend, noch aller unserer Uebertretung, sondern vielmehr eingedenk bleiben Deiner grundlosen Güte, Gnade und Barmherzigkeit, und uns mit allerlei schweren Plagen Leibes und der Seele verschonen. Behüte uns gnädig vor fremder verderblicher Lehre, vor Krieg und Blutvergießen, vor Pestilenz und theurer Zeit, vor Feuers- und Wassersnoth, vor Hagel und Ungewitter, vor allem Herzeleid und sonderlich vor unleidlicher hoher Anfechtung der Seelen und einem bösen schnellen Tode.—Hilf allenthalben aus al-

ler Noth und sei ein Heiland aller Menschen, sonderlich Deiner Gläubigen.

Wolleſt uns auch alle Früchte der Erde zu leiblicher Nothdurft gehörig mit fruchtbarem Wachsthum gerathen und gedeihen laſſen, auch chriſtliche Kinderzucht, alle ehrliche Nahrung und Hantirung zu Waſſer und zu Lande, alle edlen Künſte und Wiſſenſchaften mit Deinem göttlichen Segen krönen.—

(Beſondere Fürbitten mögen hier folgen.)

Endlich um Alles, darum Du, ewiger Gott, gebeten ſein willſt, bitten wir mit der ganzen heiligen Kirche auf Erden und mit allen Deinen Auserwählten im Himmel. Vernimm, Du Herr Himmels und der Erden, das einmüthige Gebet aller der Deinigen hier und dort. Laß bald erfüllt werden die Zahl Deiner Auserwählten und das Maß ihrer Plagen. Laß bald zu Ende gehen die Tage, da wir mit allen in Dir Entſchlafenen auf die ſelige Freiheit der Kinder Gottes und unſeres Leibes Erlöſung ſehnlich warten, und vereinige in Deiner Zukunft alle Deine Kinder von der Welt her vor Deinem Angeſicht.

Solches alles wolleſt Du uns gnädiglich verleihen durch das bittere Leiden und Sterben Chriſti Jeſu, Deines einigen Sohnes, unſers geliebten Herrn und Heilandes, welcher mit Dir und dem Heiligen Geiſte lebet und herrſchet gleicher Gott, hochgelobt in Ewigkeit. Amen.

Das Gebet des Herrn.

Vater unſer, der Du biſt im Himmel: Geheiliget werde Dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geſchehe, wie im Himmel, alſo auch auf Erden. Unſer täglich Brod gieb uns heute; und vergieb uns unſere Schuld, wie wir vergeben unſern Schuldigern; und führe uns nicht in Verſuchung; ſondern erlöſe uns von dem Uebel. Denn Dein iſt das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Der Segen.

Der Herr ſegne dich und behüte dich!
Der Herr laſſe Sein Angeſicht leuchten über dir und ſei dir gnädig!
Der Herr erhebe Sein Angeſicht auf dich und gebe dir Frieden.
Amen.

2. Der Abendgottesdienst.

Anfangslied.

Eingangssprüche.

Der Herr ist in Seinem heiligen Tempel; es sei vor Ihm stille alle Welt. Hab. 2, 20.

Suchet den Herrn, weil Er zu finden ist; rufet Ihn an, weil Er nahe ist. Jes. 55, 6.

Vom Aufgang der Sonnen bis zum Niedergang soll mein Name herrlich werden unter den Heiden; und an allen Orten soll meinem Namen geräuchert, und ein rein Speisopfer geopfert werden, denn mein Name soll herrlich werden unter den Heiden, spricht der Herr Zebaoth. Mal. 1, 11.

Laß dir wohlgefallen die Rede meines Mundes, und das Gespräch meines Herzens vor dir, Herr, mein Hort und mein Erlöser. Ps. 19, 15.

Eingang.

Herr, thue meine Lippen auf: Daß mein Mund Deinen Ruhm verkündige. Ps. 51, 17.

Mein Gebet müsse vor Dir taugen, wie ein Rauchopfer: Meiner Hände Aufheben, wie ein Abendopfer. Ps. 141, 2.

Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar, und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Hallelujah.

Die Psalmodie.

(Ein bis drei Psalmen werden gebetet und mit dem Gloria Patri geschlossen.)

Collekte.

Die Lektion.

(Besonders aus dem Neuen Testament oder nach dem Kirchenjahre gewählt.)

Lied.

Schriftauslegung oder Predigt.

Das Gebet.

(Entweder die Litanei oder ein anderes allgemeines Gebet.)

Das Gebet des Herrn.

Der Segen.

Pastorale Handlungen.

1. Die heilige Taufe.

(Kinder sollten sobald als möglich zur Taufe gebracht werden. Die geschieht am passendsten in der Kirche, entweder vor oder nach dem Segen, am Schluß des Gottesdienstes. Sie ist dem Pastor vorher anzumelden und nur gläubige Christen sind als Pathen zuzulassen.)

Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Allmächtiger und barmherziger Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi, wir rufen Dich an für dieses Kind, für welches wir die Taufe begehren. Nimm dasselbe auf, o Gott! und erweise Du an ihm den überschwenglichen Reichthum Deiner Gnade in Christo Jesu. Reinige es durch dieses himmlische Bad von aller Sünde, und laß es wiedergeboren werden in das neue, göttliche Leben, durch die Kraft Deines heiligen Geistes. Oeffne ihm die Thüre Deines Reiches, und laß es fest gegründet im Glauben, fröhlich in der Hoffnung, rein und unsträflich in der Liebe, Deinem Namen dienen, und mit allen Gläubigen einst das ewige Leben erlangen, durch Jesum Christum, Amen.

Geliebte in Christo!

Da alle Menschen in Sünden empfangen und geboren sind, und da unser Herr Jesus Christus spricht, daß Niemand in das Reich Gottes kommen kann, er sei denn wiedergeboren aus Wasser und dem heiligen Geist; so bitte ich euch, ihr wollet Gott den Vater durch unsern Herrn Jesum Christum anrufen, daß er nach seiner Güte und Barmherzigkeit, dieses Kind durch die Taufe in die Kirche des Heilandes aufnehmen und zu einem lebendigen Gliede derselben machen möge. Und da dieses Kind durch euch, als seine Bürgen verspricht: abzusagen dem Teufel und allen seinen Werken, an Gott zu glauben und ihm zu dienen, so

habt ihr euch zu erinnern, wie eure Pflicht erfordert, dahin zu sehen, daß dies Kind dereinst gelehrt werde, welch' eine theure Zusage ihr in seinem Namen gemacht habt. Und damit es dies desto besser verstehen und erkennen lerne, sollt ihr dasselbe, so viel ihr vermöget, zum Unterricht in Kirche und Schule und zu Allem anhalten, was einem Christen zu seiner Seligkeit nöthig ist. So wird auch dieses Kind zu allen Tugenden eines gottseligen und christlichen Lebens angeführt werden, und sich immerdar erinnern, daß die Taufe ihm sein Bekenntniß und seinen Beruf vor Augen stelle, Christi Beispiel zu folgen und ihm gleich zu werden. Denn wie viele unser getauft sind, die haben Christum angezogen; und gleichwie Er für uns gestorben und auferstanden ist, also sollen auch wir, die wir getauft sind, täglich der Sünde absterben und zu einem neuen Leben in Gerechtigkeit auferstehen.

Vernehmet noch ferner das Evangelium von der Liebe Christi gegen die Kindlein, wie wir solches in St. Marci am 10. geschrieben finden:

„Und sie brachten Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührete. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich, Ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzte sie, und legte die Hände auf sie, und segnete sie."

In seinem Namen und nach seinem Beispiel wollen wir diesem Kinde die Hand auflegen und es einsegnen zu seinem Christenlaufe.

[Der Geistliche hält seine rechte Hand über des Kindes Haupt, und betet.]

Vater Unser, der Du bist ꝛc.

[Der Geistliche fährt fort und spricht.]

Wir glauben an Gott, den Vater Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden:

Und an Jesum Christum, Seinen eingebornen Sohn, unsern Herrn: der empfangen ist vom heiligen Geiste; ge-

boren von der Jungfrau Maria: gelitten unter Pontius Pilatus; gekreuzigt, gestorben und begraben: niedergefahren zur Höllen: am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten: aufgefahren gen Himmel: sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dannen Er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Wir glauben an den Heiligen Geist; eine heilige christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen: Vergebung der Sünden: Auferstehung des Leibes, und ein ewiges Leben. Amen.

Nun frage ich euch, (die Pathen, die Eltern): Wollet ihr, daß dies Kind auf diesen unsern Christenglauben an Gott Vater, Sohn und Heiligen Geist, getauft und zum Christenthum erzogen werde? so saget Ja!

Wollet ihr nach besten Kräften dafür sorgen, daß es dereinst in der Lehre Jesu unterrichtet werde, und auch ihr ihm selbst mit Rath und That den Weg des Lebens zeigen? Antwortet: Ja!

„Die Taufe ist nicht allein schlecht Wasser; sondern sie ist das Wasser in Gottes Gebot gefasset und mit Gottes Wort verbunden."

Wie soll das Kind heißen?

(Der Geistliche benetzt die Stirn des Kindes dreimal mit Wasser, indem er spricht:)

N..... Ich taufe dich im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

[Indem er dem Kinde die rechte Hand auf's Haupt legt, fährt er fort und spricht:]

Der allmächtige und barmherzige Gott, der dich, N...., durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft seines Sohnes Jesu Christi aufgenommen hat, erhalte dich in Seiner Gnade bis an das Ende, und heilige dich durch Seinen Geist zum ewigen Leben. Amen.

Schluß-Gebet:

Barmherziger Gott und Vater, wir sagen Dir Lob und Dank, daß Du Deine Kirche gnädig erhältst und mehrst, und auch diesem Kinde verliehen hast, daß es durch die

Taufe Deinem lieben Sohne, unserm eigenen Herrn und Heilande Jesu Christo, und seiner Gemeinde einverleibt, Dein Kind und Erbe Deiner himmlischen Güter worden ist. Wir bitten Dich demüthiglich, verleihe, daß dies Kind todt sei der Sünde, und lebe der Gerechtigkeit. Bewahre es bei dieser empfangenen Wohlthat, daß es Dein Kind sei und bleibe auf Erden und im Himmel. Schenke den Eltern und Pathen Gnade und Weisheit, dieses Kind in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erziehen zu können und hilf, daß Eltern, Pathen und Kind endlich aufgenommen werden in Dein ewiges Reich, um Jesu willen. Amen.

Der Segen.

Taufe der Erwachsenen.

Wenn Personen, welche ohne die christliche Taufe aufgewachsen sind, der Kirche gliedlich beitreten wollen, so sind sie vorher in den Hauptstücken der Lehre Jesu und unsers Katechismus gründlich zu unterrichten und darauf öffentlich zu prüfen. Nach geschehener Prüfung und Erklärung des besonderen Falls spricht der Geistliche ein Gebet und richtet dann folgende Fragen an den Täufling:

1. Entsagest du dem Teufel und allen seinen Werken, und allem seinem Wesen, insonderheit den gefährlichen Irrthümern, so dich bisher der Kirche fern gehalten haben?
Antwort: Ja.

2. Glaubst du an Gott, den Vater allmächtigen ꝛc.
Antwort: Ja.

3. Willst du denn auch bei diesem deinem apostolischen Glauben beständig verharren?
Antwort: Ja, durch die Hülfe des Heiligen Geistes will ich dabei bleiben bis an mein Ende.

4. Warum aber und zu welchem Ende willst du jetzt getauft sein?
Antwort: Zur Stärkung und Bestätigung meines Glaubens und zu mehrerer Versicherung meiner Seligkeit.

5. Wie willst du dich aber nach deiner Taufe verhalten?
Antwort: Ich will durch die Hülfe des Heiligen Geistes den Sünden und bösen Lüsten täglich absterben, im Christenthum wachsen und mein Leben nach den zehn Geboten Gottes je mehr und mehr einrichten.

[Alsdann lasse man sich den Taufnamen geben und verfahre wie im vorhergehenden Formular.]

2. Die Confirmation.

(Die Confirmation wird bei uns für eine feierliche Handlung angesehen und beim Hauptgottesdienste in der Kirche vollzogen. Die zu confirmirenden Kinder sollten das 14. Jahr erreicht haben und wohl unterrichtet seyn in den Grundwahrheiten des Christenthums. Auch ältere Personen, die den regelmäßigen Confirmanden-Unterricht nicht mehr besuchen können, dürfen nicht ohne ernste und umfassende Prüfung confirmirt werden. Die öffentliche Prüfung der Confirmanden wird, womöglich, von der Einsegnung getrennt, und mag die Stelle eines vorausgehenden Hauptgottesdienstes einnehmen. Die fünf Hauptstücke des Luther'schen Katechismus bilden den Grund des Unterrichts.

Die Confirmationsfeier ist als Gottesdienst zu halten. Nach der Predigt werden die Namen verlesen mit einschläglichen Bemerkungen über die Fähigkeit der Confirmanden, und nachdem diese vor den Altar getreten sind, werden sie zunächst auf die Feierlichkeit des abzulegenden Gelübdes aufmerksam gemacht. Hierzu mag auch ein kurzes Gebet gesprochen werden. Dann spricht der Pfarrer:)

Geliebte Söhne und Töchter!

Ihr habt gelernt, was ihr glauben und wie ihr leben sollt in der Kirche Jesu Christi. Das Wort Gottes ist euch verkündigt worden, und ihr wollt jetzt auf Grund einer lebendigen Gotteserkenntniß euer Glaubensbekenntniß ablegen und euer Taufgelübde erneuern. Dabei erhebet eure Herzen und Hände andächtig zu Gott, im Namen Jesu Christi, und sprechet mir nach, im kindlichen Glauben, also:

Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, wir bitten Dich zu dieser Stunde, Du wollest uns stärken mit Deinem heiligen Geiste, auf daß wir mit Freuden unsern Glauben vor Dir bekennen und unsern Taufbund uns zum Heil erneuern. Laß, Vater, diese Stunde gesegnet sein an unsern Seelen, die wir hoffen auf Deine Gnade, in Christo Jesu, Amen.

(Hierauf treten die Confirmanden in kleineren Abtheilungen dicht vor die Staffel des Altars, und der Pastor richtet dann folgende, ihnen vorher erklärten Fragen an sie:)

1. Ich frage euch vor dem Angesicht des allwissenden Gottes und der gegenwärtigen Gemeinde: Ist es euer

wahrhaftiger Ernst, jetzt auf eine feierliche Weise euren Taufbund zu bestätigen, und dem Reiche des Satans, der Welt und der Sünde zu entsagen? so antwortet: Ja, das ist uns wahrhaftiger Ernst.

2. Glaubet ihr an den dreieinigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist, und seid ihr entschlossen, in Seine Gemeinschaft und zu der seligen Freiheit der wahren Nachfolger Jesu überzugehen? so antwortet: Ja, von ganzem Herzen.

3. Wollet ihr der Lehre Jesu, nach dem Bekenntniß unserer evangelisch-lutherischen Kirche, treu bleiben, und derselben gewissenhaften Gehorsam leisten? so antwortet: Ja wir wollen es, mit der Hülfe Gottes.

(Alsdann knieen die so Verpflichteten auf die erste Staffel des Altars, der Geistliche aber legt jedem die Hand auf das entblößte Haupt und spricht:)

Der himmlische Vater erneuere und vermehre in dir, um Jesu Christi willen, die Gaben des werthen heiligen Geistes zur Stärkung deines Glaubens, zur Kraft in der Gottseligkeit, zur Geduld im Leiden und zur seligen Hoffnung des ewigen Lebens. Amen.

(Nachdem auf diese Weise mit Allen verfahren ist, wobei jedoch auch andere Einsegnungsformeln gebraucht werden können, fordert der Geistliche zum Gebet auf, kniet mit den Confirmirten nieder und empfiehlt sie der Fürbitte der Gemeinde und dem gnadenreichen Schutze des allmächtigen Gottes. Nach dem Gebet läßt er sie wieder aufstehen und sich von einem Jeden die rechte Hand geben, wobei er spricht:)

Auf diese euere freiwillige Erneuerung und Bestätigung des Taufbundes erkläre ich euch hiermit für Glieder der christlichen Kirche, reiche euch im Namen dieser Gemeinde die rechte Hand brüderlicher Gemeinschaft und Liebe, und ertheile euch das Recht, mit uns das Mahl des Herrn zu feiern und an allen christlichen Segnungen theilzunehmen, so lange ihr eurem Bekenntniß und euren Verpflichtungen nachkommen werdet. Gehet hin und wandelt stets würdig dieser Stunde.

(Nach diesem Akte wird schicklich von den Confirmirten, am Altare stehend, gesungen; etwa, „Laß, Herr, die heil'ge Stunde ꝛc.“; oder: „Laß mich, o treuer Gott“ ꝛc.)

3. Aufnahme neuer Gemeindeglieder.

Vorbemerkung.

Die christliche Gemeinde ist der Leib des Herrn Jesu Christi. In ihr regiert der heilige Geist durch Wort und Sakrament. Sie sieht darauf, daß das Evangelium rein verkündigt und die heiligen Sakramente in Gemäßheit göttlicher Stiftung verwaltet werden. Alle gläubigen Bekenner des Herrn schließen sich im engeren Gemeindeverband zusammen behufs gemeinschaftlicher Anbetung Gottes und gegenseitiger Stärkung zum Beruf, der ihnen verordnet ist. Christliche Eltern lassen ihre Kinder durch die heilige Taufe in den Gnadenbund Gottes aufnehmen; erwachsene Personen treten freiwillig in die Gemeinde ein, entweder bei ihrer Confirmation oder auf sonstige Weise. Zu den Aufnahme-Bedingungen gehören *a)* Taufe und Confirmation, *b)* ein christlicher Lebenswandel, *c)* ein Verlangen, Gemeindeglied zu werden.

Personen, welche ohne Taufe und Confirmation aufgewachsen sind; oder solche, welche nach ihrer Confirmation durch Wegzug oder andere Umstände ihr Verhältniß zur Gemeinde aufgelöst haben, oder solche, welche in fremden Gemeinschaften Mitglieder gewesen sind, können ebenfalls Aufnahme bei uns finden, aber erst dann, wenn die Bedingungen bei ihnen erfüllt sind, nämlich *a)* daß sie sich taufen, resp. confirmiren lassen, *b)* daß sie sich zur lutherischen Lehre und Kirchendisciplin bekennen, und *c)* daß sie ihren Austritt aus etwaigen bisherigen Verbindungen befriedigend erklären, resp. ein Entlassungszeugniß vorlegen, und, im Falle des Uebertritts aus der katholischen Kirche, den bisher geglaubten Irrthümern noch besonders entsagen.

Nachdem der Pastor mit den Applikanten um Aufnahme Rücksprache genommen über die oben erwähnten Bedingungen, erstattet derselbe dem Kirchenrathe, resp. der Gemeindeversammlung, Bericht über den Befund der Untersuchung. Wo es wünschenswerth erscheint, kann solche Prüfung auch in Gegenwart der Kirchenältesten oder des ganzen Kirchenrathes geschehen. Sind diese Schritte gethan, und hat der Kirchenrath die Aufnahme genehmigt, so werden die Applikanten davon in Kenntniß gesetzt und dabei ersucht, bei der nächsten passenden Gelegenheit vor öffentlicher Gemeinde zu erscheinen und sich aufnehmen zu lassen.

Nach Verlesung der Namen und sonstiger Angaben über den betreffenden Fall heißt der Pastor die neuen Glieder vor den Altar treten und redet sie sodann folgendermaßen an:

Anrede.

Geliebte in dem Herrn! Ihr seid jetzt hervorgetreten, um in den Verband dieser Gemeinde aufgenommen zu wer-

den. Nach befriedigender Untersuchung haben wir Euch zu dieser Aufnahme berechtigt und auf Grund derselben heißen wir Euch heute willkommen in unserer Mitte.

Mit diesem Tage tretet Ihr nun in alle Vorrechte und Segnungen ein, welche eine christliche Gemeinde darbietet. Als Glieder dieser Gemeinde habt Ihr gerechten Anspruch auf die Dienste des Predigtamtes und auf alle Gnadenmittel der Kirche, sowie auch auf die liebevolle Gemeinschaft aller unserer Glieder.

Wie es überhaupt Zweck der Kirche Christi ist, das Heil unsterblicher Seelen zu suchen und ihr Wachsthum in der Gnade und Erkenntniß Gottes zu fördern, so soll auch Eure Gemeinschaft mit uns, Euch ein Förderungsmittel im Glauben und in der Gottseligkeit zum ewigen Leben werden. Ihr sollt hier geistliche Nahrung und Pflege erhalten, um immer weiter zu kommen in der Erkenntniß des Heils und im Glauben an dem dreieinigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist.

Es ist daher ein großes Vorrecht, einer christlichen Gemeinde anzugehören, auch ist das der von Gott verordnete Weg, über welchen wir zum ewigen Leben eingeführt werden. Die Kirche ist unsere geistliche Heimath, der Hort unseres Friedens, die Pflegerin unseres Glaubens; sie unterrichtet, führt und nährt uns, schützt uns vor Gefahren und sammelt uns um den Hirten und Bischof unserer Seelen.

Wenn nun diese Gemeinschaft mit der christlichen Kirche solche Vorrechte gibt, so schließt sie auch ernste Pflichten in sich ein. Der Apostel Paulus vergleicht die Gemeinde mit einem Leibe und zeigt, daß, wie in einem Leibe ein jedes Glied dem andern und wiederum Alle dem ganzen Leibe dienen, so sollen auch die Glieder einander dienen und zur Förderung der ganzen Gemeinde zusammenwirken.

Die Pflichten, welche einem Gemeindegliede obliegen, bestehen vornehmlich darin, daß es durch seinen gottseligen Wandel seinen Herrn und Heiland bekennt und die Gemeinde ziert, auf daß der Name Christi verherrlicht werde in allen seinen Gliedern. Dazu gehört auch, daß

der Friede in der Gemeinde erhalten werde, daß sich Alle vor Streit, Rechthaberei und Afterreden hüten, damit dem Lästerer nicht Raum gegeben und Schaden angerichtet werde.

Und weil in diesem freien Lande die Kirche sich selbst regiert, so hat auch jede Gemeinde ihren äußerlichen Haushalt selbst zu bestreiten, als da sind: das Predigt- (und Schul-) Amt zu unterhalten, das nöthige Eigenthum anzuschaffen und im Stand zu halten, sowie auch für auswärtige Zwecke, wie für Mission und andere wohlthätige Unternehmungen nach Bedarf und Vermögen beizusteuern. Daher ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes, sein Bekenntniß auch mit treuer Pflichterfüllung in guten Werken und in dienender Liebe zu zieren.

So frage ich Euch nun:

1. Glaubet Ihr mit uns an den Dreieinigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist, wie Er sich uns in der heiligen Schrift geoffenbart, und wie unsere evangelisch-lutherische Kirche solche Lehre in ihrem Katechismus und in der Augsburgischen Confession dargelegt hat?

Antwort: Ja.

2. Versprechet Ihr, Euch der Gemeindeordnung und ihrer Disciplin zu unterwerfen, das Predigtamt nach Vermögen zu unterstützen und zu allen ordnungsmäßigen Unternehmungen die helfende Hand zu leihen?

Antwort: Ja.

3. Ist es Eure Absicht, durch einen christlichen Wandel die Gemeinde zu zieren, ihr dienlich zu sein in der Erhaltung des Friedens und d r Vermehrung ihrer Wirksamkeit, und Euch selbst mehr und mehr zu einer Behausung Gottes im Geiste zu erbauen?

Antwort: Ja.

Auf dieses Euer freiwilliges Bekenntniß und Versprechen reiche ich Euch hiermit die rechte Hand brüderlicher Gemeinschaft und Liebe, erkläre ich Euch für Glieder dieser

Gemeinde und ertheile Euch das Recht, mit uns an allen Gemeinderechten und kirchlichen Segnungen theilzunehmen, so lange ihr Eurem Bekenntniß und Versprechen nachkommen werdet.

Gehet hin im Frieden. Die Gnade Gottes sei mit euch. Amen.

---

4. Entlassung eines Gemeindegliedes.

Wenn ein in gutem Rufe stehendes Glied von seiner Gemeinde auszutreten wünscht, um sich einer andern christlichen Gemeinschaft anschließen zu können, oder wenn ein solches in die Grenzen einer glaubensverwandten Gemeinde zieht und sich derselben anzuschließen wünscht, so mag es beim Pastor um eine ehrenvolle Entlassung aus dem Gemeindeverbande einkommen und kann ihm dann ein Zeugniß ausgestellt werden, das etwa so lautet:

..... ist seit ..... 18.... Mitglied der hiesigen Ev. Luth. ..... Gemeinde gewesen und wird seinem Wunsche gemäß hiermit ehrenvoll aus dem Verbande derselben entlassen.

So verzeichnet in den betreffenden Kirchenbüchern.

....., d. ... . 18....

....

Pastor genannter Gemeinde.

---

5. Kirchenzucht.

1. Die Excommunication.

Wenn ein Gemeindeglied in einen ärgerlichen Lebenswandel verfallen und daraufhin vergeblich ermahnt worden und endlich nach den Vorschriften der Kirchenordnung aus dem Gemeindeverband ausgeschlossen ist, so mag solche Excommunication öffentlich nach folgendem Formular vollzogen werden. Der Geistliche, vor dem Altare stehend, redet die Gemeinde also an:

Geliebte in dem Herrn!

Unser Herr Jesus Christus hat Befehl gegeben, daß, wenn ein Bruder sich an uns versündigt, wir hingehen sollen und ihn strafen zwischen uns und ihm alleine; und wenn er uns nicht hören will, so sollen wir einen oder zwei mit uns nehmen, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Will er aber die nicht hören, so sollen wir es der Gemeinde sagen; höret er aber auch die Gemeinde nicht, so sollen wir ihn für einen Heiden und Zöllner halten. Der heilige Apostel hat auch befohlen, daß wir keine Gemeinschaft haben sollen mit einem, der da ist ein Hurer, oder ein Geiziger, oder ein Abgöttischer, oder ein Lästerer, oder ein Trunkenbold, oder ein Räuber; und daß wir nichts zu schaffen haben sollen mit jedem Bruder, der da unordentlich wandelt.

Und da ein Mitglied unserer Gemeinde, Herr ....., durch hinlängliche Beweise überführt worden ist, eine ärgerliche Sünde gegen die Kirche und gegen Jesum Christum begangen zu haben, und nach viel Ermahnung und Gelegenheit sich zu bessern, sich hartnäckig weigert, die Kirche zu hören, und kein Zeichen der Reue darbietet, so ist es meine unangenehme Pflicht, damit der Name des Herrn nicht gelästert und das Evangelium nicht verunehrt werde unter uns, das letzte und einzige Mittel, für solchen Fall verordnet, in Anwendung zu bringen.

Darum erkläre ich im Namen und in Kraft der Gewalt unsers Herrn Jesu Christi und seiner Kirche, daß besagter N. N. ausgeschlossen ist von der Gemeinschaft der Gläubigen und Mitgliedschaft dieser Gemeinde, bis er befriedigende Beweise aufrichtiger Buße und gründlichen Besserung an den Tag legen wird. Ein christlicher Bruder ist er nicht mehr. Man halte ihn aber nicht für einen Feind, sondern ermahne und bete für ihn, daß er zur Buße kommen möge und wiederum aufgenommen werde in die Gemeinschaft der Kinder Gottes.

Lasse aber ein jegliches unter uns sich warnen durch dies und ähnliche Beispiele menschlicher Schwachheit und sich antreiben zur Furcht und zu erneuertem Fleiße in der Gottseligkeit.

Wir sind auch von Versuchung umgeben; wer sich läßt dünken er stehe, der sehe wohl zu, daß er nicht falle. Sehet euch vor vor dem ersten Schritte auf dem Wege des Bösen. Lasset uns ablegen die Sünde, so uns immer anklebt und träge macht, und lasset uns laufen durch Geduld in dem Kampfe, der uns verordnet ist, und aufsehen auf Jesum, den Anfänger und Vollender des Glaubens.

Gott, der da mächtig ist, uns zu erhalten, wolle uns bewahren und befestigen in den Wegen der Gerechtigkeit und des Friedens, auf daß wir nicht abgeschnitten werden von seinem Volke und von seiner Ruhe. Amen.

2. Die Wiederaufnahme.

Wenn eine ausgeschlossen gewesene Person sich bußfertig zeigt und Wiederaufnahme in die Gemeinde begehrt hat, so mag der Kirchenrath den Fall untersuchen und nach Befund entscheiden. Ist die Aufnahme gewährt, so macht der Pastor Anzeige davon, indem er sich mit folgenden Worten an die versammelte Gemeinde richtet:

Christliche Brüder und Freunde!

Unser Herr Jesus Christus spricht, daß das, was seine Knechte in der ordentlichen Ausübung ihrer Berufspflichten auf Erden binden, auch im Himmel gebunden sein soll. Niemand ist aber schon deswegen von der Hoffnung der ewigen Seligkeit ausgeschlossen, weil es etwa einmal für nothwendig erachtet wurde, ihn von der Kirchengemeinschaft auszuschließen. Wir haben auch Gewalt, das Gebundene wieder zu lösen. Der Herr versichert uns, daß er keinen Gefallen habe am Tode des Sünders, sondern daß sich jedermann bekehre von seinen bösen Wegen und lebe. Die Kirche betet und hofft, daß die Gefallenen wieder aufgerichtet werden, und hält ihre Thore offen, alle diejenigen wieder aufzunehmen, welche wahrhaft Buße thun.

Und da unser früheres Mitglied N. N., das nun eine Zeitlang ausgeschlossen gewesen ist von der Gemeinschaft der Gläubigen, sich reuig gezeigt hat und die zuständigen Beamten die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es sich nunmehr nach Gottes Wort leiten und den Anforderungen

eines christlichen Wandels nachkommen werde, so erkläre ich im Namen und kraft der Gewalt Christi und seiner Kirche, daß bewußte Excommunication hiermit aufgehoben sei, und erkläre Herrn N. N. wiederaufgenommen in die Gemeinschaft der Gläubigen, zum Genuß der Sakramente und allen Gnadenmitteln berechtigt, und für einen christlichen Bruder, der an allen unsern Gemeinderechten mit uns Theil nehmen darf. Euch Alle aber ermahne ich, den Wiederaufgenommenen mit Freuden und in christlicher Liebe zu begrüßen, Gott zu loben für seine Rückkehr in das Vaterhaus und ihm die herzlichste Vergebung entgegen zu tragen, wie auch ihr sie von euerm himmlischen Vater zu erlangen hoffet.

Gott sei uns Allen gnädig; Er erlöse uns von allen Sünden und stärke uns zu allem Guten; ja, Er verhelfe uns zum ewigen Leben, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

C. Die Gemeinde.

1. Gründung neuer Gemeinden.

In der Gründung neuer Gemeinden sei man ja vorsichtig. Uneinigkeit unter den Gliedern einer bestehenden Gemeinde oder Unzufriedenheit mit dem rechtmäßigen Pastor derselben, ist kein genügender Grund für eine Spaltung; auch wird in den meisten Fällen die Nothwendigkeit einer neuen Organisation überschätzt. Wo jedoch Ursachen vorliegen, welche die Gründung einer neuen Gemeinde wünschenswerth erscheinen lassen, da versammle man sich an einem vorherbestimmten, leicht erreichbaren Orte; irgend Jemand rufe die Versammlung zur Ordnung und lasse über einen Vorsitzenden und Protokollführer abstimmen.

Nach förmlicher Eröffnung mit Gebet kann Folgendes zum Beschluß erhoben und zu Protokoll genommen werden:

1. Wir die Unterzeichneten, Bürger von ..... (und Umgegend), und Christen lutherischer Confession, halten es für zweckmäßig und Gott wohlgefällig, die einleitenden Schritte in der Gründung einer neuen Gemeinde zu thun — und organisiren uns demgemäß zu einer Körperschaft unter dem Namen: „Evangelisch-Lutherische .... Kirche, in ....

2. Als Kennzeichen unserer kirchlichen Stellung und Anleitung in unsern Organisations-Angelegenheiten erklären wir hiermit die „Kirchenordnung" dieses „Formelbuches" für provisorisch angenommen, und soll dieselbe gesetzgebend und gültig sein, bis wir nach unserer vollständigen Organisation anderweitig darüber verfügt haben werden.

3. Auf Grund dieser Beschlüsse bestimmen wir (Wochentag) den ..... 18.... als Zeit und .... als Ort für die Abhaltung unserer nächsten Gemeindeversammlung, zur Wahl der Beamten, resp. Trustees für diese Organisation, und lassen diese Wahl wenigstens 10 Tage vorher in einer Hauptzeitung unsers County's anzeigen.

4. Die Brüder ....., ..., ..., ... sind hiermit nominirt als Candidaten für die Gemeindeämter, worüber bei gedachter Wahlversammlung mit Zettelchen abzustimmen ist.

Nachdem die Wahl stattgefunden, sollte dieselbe durch den Sekretär unter Mitbeglaubigung des Vorsitzenden binnen 10 Tagen beim County-Recorder angemeldet und eingeschrieben werden, etwa in folgender Form:

"This is to certify, that under date of ..... 18...., there was formed at....., ... an organization, known as ..... Evangelical Lutheran Church of ... ., and that the following were on ..... 18.... duly elected as officers of said Church, agreeably to a legal notice appearing in ....., Vol. ...., No... a newspaper of general circulation in the county

---

Anm. Durch obige Maßnahmen wird die neue Gemeinde eine gesetzmäßig organisirte Körperschaft und kann alle weiteren Schritte zur Erreichung ihrer Corporationszwecke unter dem Schutze der weltlichen Obrigkeit thun.

Die übrigen Angelegenheiten, wie die Wahl eines Predigers, Ordnung der inneren Gemeinde-Angelegenheiten, definitive Annahme, resp. Abänderung der Constitution u. s. w. können in späteren Versammlungen vorgenommen werden.

where said election took place. These officers and their successors in office, duly elected, are authorized to act as a Board of Trustees for said Church, under the Rules and By-laws adopted by the same.

....., ... 18...."

....., *Chairman.*

....., *Secretary.*

---

2. Anschluß an die Synode.

Sobald die Gemeinde ihre Organisations-Angelegenheiten erledigt hat, thut sie wohl, sich ohne Verzug der ihr nahestehenden Synode anzuschließen. Schon in den ersten Schritten wird man sich meistens mit dem Präsidenten einer solchen oder sonst mit einem dazu gehörenden Pastor berathen haben. Die Synodalordnung findet sich in diesem „Formelbuche." Dieselbe sollte in einer regelmäßigen Gemeindeversammlung vorgelesen werden und man kann dann folgende Beschlüsse zu Protokoll nehmen:

1. Beschlossen, daß wir, die Evangelisch-Lutherische ..... Gemeinde in ....., uns der ..... Synode anschließen, indem wir ihre Constitution annehmen und uns anheischig machen, ihre jährlichen Versammlungen durch unsern Pastor und, wenn möglich, einen Gemeinde-Abgeordneten zu beschicken.

2. Beschlossen, daß ..... beauftragt sei, die ..... Synode von diesen unsern Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, ihr unsere Kirchenordnung vorzulegen und bei ihrer nächsten Versammlung in unserm Namen um gliedliche Aufnahme in den Synodalverband nachzusuchen.

---

3. Berufung eines Predigers.

Zur Predigerwahl ist eine vorherbestimmte, bei zwei Zusammenkünften angekündigte Gemeindeversammlung, und die Begünstigung von Zweidritteln aller stimmfähigen Gemeindeglieder erfordertich. Nachdem eine solche Wahl ordnungsmäßig stattgefunden hat und von den Beamten der betreffenden Versammlung beglaubigt worden ist, verständigt sich die anwesende Gemeinde,

oder auch wohl der Kirchenrath in seiner nächsten Sitzung, über die Bedingungen und nothwendigen Vorkehrungen und läßt dann folgende Vocationsformel ausfertigen und dem gewählten Prediger zusenden.

Prediger-Vocation.

Herrn Pastor ....., in .....,

Geehrter Herr Pastor!

Da die Predigerstelle an unserer Ev. Luth.....: Gemeinde, durch Weggang unsers bisherigen Pastors, Herrn ....., am ..... 18.... vacant geworden ist (werden wird), und wir nicht ohne Seelsorge sein möchten, so haben wir uns nach reiflicher Berathung geeinigt, Sie zu unserm Pastor zu berufen. Indem wir Ihnen diesen Beschluß unserer Gemeinde anzeigen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß Sie diesen Ruf für einen göttlichen anerkennen werden und demselben willig Gehör schenken können.

Im Falle der Annahme erwartet unsere Gemeinde von Ihnen,

1) daß Sie, als Diener Christi, uns das Wort Gottes lauter und rein verkündigen, nach dem Bekenntniß unserer theuren ev. luth. Kirche, und die Sakramente laut göttlicher Einsetzung verwalten;

2) den Zuchtbefehl Matth. 18 mit allem Ernst und Liebe unter uns in Ausübung bringen;

3) die Oberaufsicht unserer Schule (Schulen) übernehmen und sich deren Gedeihen und Pflege nach besten Kräften angelegen sein lassen; sowie auch die reifere Jugend gründlich in den Lehren des Heils unterrichten und sie auf die Confirmation vorbereiten, und mit Freuden Alles thun, was zur Förderung des Gemeindewohls nützlich und nothwendig sein mag.

Dagegen verspricht sie Ihnen,

1) Sie als ihren ihr vom Herrn der Kirche gegebenen Hirten zu achten und zu lieben;

2) von Ihnen Belehrung, Tröstung und Bestrafung aus

Gottes Wort dankbar anzunehmen;

3) Ihnen zu Ihrem Unterhalt, außer den üblichen Accidenzien, ein jährliches Gehalt von $ ..... (nebst freier Wohnung) in vierteljährlichen Terminen, zu geben. Gleichzeitig gibt sie Ihnen die Versicherung, Sie und die Ihrigen in keinem Falle darben zu lassen.

Der treue Erzhirte Jesus Christus verleihe Ihnen die nöthige Freudigkeit zur Annahme dieser Berufung und lasse Sie unter uns zu Seines Namens Ehre und unserer Aller Seelenheil lange im Segen wirken.

....., Sekretär.

....., den .... 18 ..

---

4. Kirchen-Ordnung.

der Evangelisch-Lutherischen .... Gemeinde in .....

Da nach Gottes Wort (1 Cor. 14, 40; Col. 2, 6) Alles ehrlich und ordentlich zugehen soll, und wir, die hierin genannte Kirchengemeinde, uns in all unserm Thun und Lassen demüthig beugen unter das wahrhaftige Wort Gottes, als der Menschen einzig unfehlbare Richtschnur des Glaubens und Lebens, so verpflichten wir uns, alle unsere Angelegenheiten in christlicher Ordnung und nach kirchlichem Gebrauch als eine evangelisch-lutherische Gemeinde verwalten zu wollen und nehmen dazu die nachstehenden Artikel als Constitution und Liebesgesetze an.

Artikel I.—Name.

§ 1. Unsere Gemeinde ist eine Organisation von evangelischen Christen und führt den Namen: Evangelisch-Lutherische ..... Gemeinde in ....

§ 2. Sie nennt sich „Evangelisch," weil sie erbauet ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Chri

stus der Eckstein ist; „Lutherisch", weil sie in der Auffassung und Darstellung der göttlichen Wahrheit und in der Gestaltung ihres Kirchenwesens sich halten will am Bekenntniß und Glauben unserer Vorfahren in der Kirche dieses Namens.

Artikel II.—Bekenntniß.

§ 1. Zur ferneren Kennzeichnung als eine evang.-luth. Gemeinde bekennen wir uns mit der ev. luth. Kirche unserer Väter zum Worte Gottes, wie solches in den kanonischen Schriften Alten und Neuen Testaments verfaßt ist, als der allein unfehlbaren Richtschnur unsers Glaubens und Lebens, und zur Augsburgischen Confession, als einer richtigen Darlegung der Fundamentallehren des göttlichen Wortes und des auf dies Wort gegründeten Glaubens unserer Kirche.

§ 2. Alle unsere Gottesdienste, Missionsarbeiten, Kirchenbücher und Schriften sollen sich nach diesem Bekenntniß richten, und Luther's kleiner Catechismus soll beim Religionsunterricht der Confirmanden, wie auch in unsern Schulen, gebraucht werden.

Artikel III.—Synodalverbindung.

§ 1. Da diese Gemeinde den Standpunkt der „Generalsynode der Evangelisch Lutherischen Kirche in den Ver. Staaten von Amerika" inne hat, und diesem Standpunkte auch treu bleiben will, so soll sie verbunden sein und bleiben mit irgend einer Distriktssynode, welche dem genannten Generalkorper gliedlich angehört.

§ 2. Und da solche Synodalverbindung zur Festigkeit und Wohlfahrt der Gemeinde förderlich ist, so schließen wir uns mit der Annahme dieser Kirchenordnung der ev. luth. ..... Synode an, und verpflichten uns, alljährlich unsern Pastor, sammt einem Laiendelegaten, an die Versammlung derselben zu entsenden, wie auch etwaige Missionsgelder und andere wohlthatige Gaben durch sie verwenden u lassen.

Artikel IV.—Mitgliedschaft.

§ 1. Gemeindeglieder sind alle Diejenigen, welche bei der Gründung sich angeschlossen haben, oder sonst später beigetreten sind, und solche Mitgliedschaft weder durch Untreue gegen die Gemeinde noch Wegzug aus ihren Grenzen verloren haben.

§ 2. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch den Pastor, nachdem sie vorher vom Kirchenrathe dazu berechtigt worden sind. Die Aufzunehmenden müssen getaufte und gläubige Christen sein, sich zur Lehre unserer Kirche bekennen, diese Kirchenordnung annehmen und öffentlich versprechen, daß sie der Gemeinde in allen Stücken treue Glieder sein wollen.

§ 3. Wenn Jemand aus einer andern Gemeinde bei uns Mitglied werden will, so hat solcher einen ehrenvollen Entlassungsschein aus seiner bisherigen Verbindung, oder sonst andere Beweise seiner Würdigkeit vorzuweisen.

§ 4. Die Kinder der Gemeinde werden durch die Taufe in die Kirchengemeinschaft aufgenommen und mit ihrer Confirmation zur Abendmahlsgemeinschaft zugelassen; sie sind alsdann zu allen Wohlthaten der Kirche mitberechtigt und auf die Gemeinde für ihre Erbauung zu einer Behausung Gottes im Geiste angewiesen; in diesem Verhältniß verbleiben sie unter den allgemeinen Bedingungen der Mitgliedschaft, bis sie auf genügende Gründe hin von der Namenliste gestrichen, oder durch eigenhändige Unterschrift dieser Kirchenordnung zu den bestimmteren Rechten und Pflichten der Gemeinde zugelassen werden.

Artikel V.—Rechte der Gemeindeglieder.

§ 1. Alle Gemeindeglieder haben gleiche Rechte, jedoch nur männliche, und zwar solche, die das 21. Lebensjahr erreicht haben, sollen zu den Aemtern der Gemeinde wählbar sein. Keinem soll die Mitgliedschaft oder irgend ein Recht derselben versagt werden können, es sei denn, daß Klage vorgebracht worden und diese Klage sich im Verhör vor dem Kirchenrathe als begründet und gravirend erwie-

sen habe; in solchem Falle kann das schuldigbefundene Glied durch Mehrheitsbeschluß des Kirchenrathes, resp. der Gemeindeversammlung, entweder suspendirt oder ausgeschlossen werden.

§ 2. Stimmfähig sind alle Familienhäupter, sowie alle Andern, deren Namen als selbständige Glieder verzeichnet stehen. Jünglinge, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, können durch den Kirchenrath für vollberechtigte und stimmfähige Glieder erklärt werden; auch weibliche Personen, welche eine Familie vertreten, wie die Wittwen verstorbener Glieder, und Hausmütter, deren Männer nicht beigetreten sind, können ebenfalls durch den Kirchenrath zur Aufnahme, resp. Anerkennung als vollberechtigte und stimmfähige Glieder, zugelassen werden.

§ 3. Wenn ein Mitglied sich nicht mehr an der Gemeinde betheiligen will, oder ein Jahr lang keine Beiträge an dieselbe entrichtet, oder sich von ihren Gottesdiensten fern hält und ohne gute Gründe den Abendmahlsgenuß versäumt, so verliert es sein Stimmrecht und kann als entrechtet von der Gemeindeliste gestrichen werden; sollte eine solche Person aber innerhalb des zweiten Jahres ihr Pflichtversäumniß als Unrecht bekennen und wieder als actives Mitglied eintreten wollen, so mag der Kirchenrath durch einfachen Mehrheitsbeschluß sie wieder in ihre früheren Rechte einsetzen.

§ 4. Suspendirte und wegen Pflichtversäumniß entrechtete Glieder haben keine Kirchenrechte, als das, vor dem Kirchenrathe zu erscheinen und sich über die sie betreffende Klage zu rechtfertigen oder eine Untersuchung zu verlangen, so lange solches innerhalb zweier Jahre geschieht.

§ 5. Ausgeschlossene Glieder sind öffentlich zu excommuniciren; sie haben dann keinerlei Rechte in der Gemeinde, weder an der Verwaltung des Eigenthums, noch an der Wahl der Beamten oder des Predigers, noch am Genuß der Sakramente, oder überhaupt als Christen anerkannt zu werden, bis sie Buße thun und von neuem wieder aufgenommen sind.

§ 6. Wenn ein in gutem Rufe stehendes Mitglied von der Gemeinde auszutreten wünscht, um sich einer andern christlichen Gemeinde anschließen zu können, so kann es vom Pastor oder vom Kirchenrathe einen ehrenvollen Entlassungsschein verlangen.

Artikel VI.—Pflichten der Gemeindeglieder.

§ 1. Alle Mitglieder dieser Gemeinde müssen sich bleibend zur Lehre der lutherischen Kirche, wie in Art. II. bezeichnet, bekennen, sich den Bestimmungen unserer Kirchenordnung und allen gerechten Beschlüssen unterwerfen, zu den nöthigen Ausgaben ihr Theil beitragen und überhaupt die Erhaltung und Ausbreitung des Reiches Gottes nach Vermögen unterstützen; sie müssen die öffentlichen Gottesdienste fleißig besuchen, am Genuß des heil. Abendmahls wenigstens einmal im Jahre theilnehmen, ihre Kinder zeitig taufen lassen, sie in die Schule schicken, zum Confirmandenunterricht und zur Kirche anhalten, und alle ihre kirchlichen Handlungen durch den jedesmaligen Pastor der Gemeinde verrichten lassen: Auch sollen sie ihr ganzes häusliches und Privatleben unter die Regel des göttlichen Worts stellen und sich allen Aergernißen und Verführungen entziehen.

§ 2. Sollte ein Gemeindeglied in offenbare Sünden und Laster fallen, durch sein unchristliches Betragen Aergerniß geben, oder überhaupt der Gemeinde untreu werden in Lehre und Leben, wie durch beharrliches Wegbleiben von den Gottesdiensten und Sakramenten, durch Unruhestiften unter den Gliedern, Verachtung der Gnadenmittel und heilsamer Zucht und durch Mißachtung der freiwillig aufgenommenen Verpflichtungen dieser Gemeindeordnung, so hat es sich vom Pastor oder von einem Kirchenältesten zurechtweisen zu lassen, sich einer solchen Ausübung der Kirchenzucht sanftmüthig zu unterwerfen und in allen Stücken die rechtmäßige Gewalt der Kirche zu respektiren.

§ 3. Sollten, was der Herr in Gnaden verhüten wolle, gravirende Disciplinarfälle vorkommen, oder ernste Streitigkeiten unter den Gliedern ausbrechen, oder zwischen

Pastor und Gemeinde Zerwürfnisse eintreten, so ist die Sache gewissenhaft zu untersuchen und nach Gottes Wort (Matth. 18; 1 Cor. 5; 1 Thess. 5, 14; Gal. 6, 1; 2 Thess. 3, 6; 2 Tim. 2, 25) und den in diesem Formelbuche niedergelegten Grundsätzen zu beurtheilen, im nöthigen Falle aber auch wohl der Conferenz oder der Synode vorzulegen.

Artikel VII.—Vom Pastor.

§ 1. Die Gemeinde wählt sich ihren eigenen Pastor, aber nur einen solchen, dessen Berechtigung zum geistlichen Amte durch Ordinationszeugnisse und Synodalgemeinschaft nachgewiesen werden kann. Er muß rechtgläubig und lehrfähig sein; muß sich zum Standpunkte dieser Gemeinde nach Art. II. bekennen, muß mit ihr zu einer und derselben Synode gehören, oder alsbald derselben gliedlich beitreten, und bald nach seinem Amtsantritt durch den Präsidenten derselben oder dessen Stellvertreter kirchlich installirt werden; er muß diese Kirchenordnung unterzeichnen und alle Bestimmungen derselben nach besten Kräften geltend machen.

§ 2. Bei seiner Berufung soll der bestehende Kirchenrath oder sonst die Beamten der bezüglichen Gemeindeversammlung dem gewählten Pastor einen regelmäßigen Wahlschein mit Angabe des festgesetzten Gehalts und sonstiger Bedingungen der Vocation ausstellen.

§ 3. Der Pastor soll an den Sonn und Festtagen predigen und die Gottesdienste leiten; die Sacramente ihrer göttlichen Einsetzung gemäß verwalten; die Leitung resp. verantwortliche Aufsicht über Wochen- und Sonntagsschule führen und darauf sehen, daß die Kinder der Gemeinde im Geiste und in der Lehre unserer Kirche herangebildet werden; die confirmationsfähigen und andere vom Kirchenrath zur vollen Mitgliedschaft empfohlene Personen confirmiren resp. öffentlich aufnehmen; die Kranken, Nothleidenden und Irrenden in ihren Wohnungen besuchen; bei Leichen den Gottesdienst halten; alle Versammlungen bekannt machen, leiten und mit Gebet eröffnen und beschließen.

§ 4. Von allen Amtshandlungen, wie Taufen, Confir-

mationen, Trauungen, Leichendiensten, Aufnahmen neuer Glieder, Entlassungen, Kirchenzuchtfällen, Collekten für Armen- und Wohlthätigkeitszwecke, Gebrauch des Amtssiegels für allgemeine Bescheinigungen u. s. w., hat der Pastor einen correkten Bericht in die amtlichen Kirchenbücher einzutragen, welch letztere sammt dem Gemeindesiegel seiner Verwahrung anzuvertrauen, von ihm aber auch der Gemeinde jederzeit zur Verfügung zu stellen sind.

§ 5. Sollte der Pastor die Verwaltung seines Amtes lässig führen oder sich in Lehre und Leben anstößig beweisen, so sollen die Aeltesten die darüber vorhandenen Klagen in schonender Stille untersuchen und mit dem Pastor selbst Rücksprache dawegen nehmen, bevor sie weitere Schritte thun; erweist sich die Klage als begründet, ohne Aussicht auf Besserung und Abhülfe des Uebelstandes, so soll der Kirchenrath die Angelegenheit besprechen und den Präses der Synode davon in Kenntniß setzen. Sollte es aber auch nach dieser Appellation zu keiner baldigen Verständigung kommen, so steht es einer ordentlich berufenen Gemeindeversammlung frei, in der betreffenden Angelegenheit dem Thatbestand gemäß zu beschließen, was sie nach Gottes Wort für recht und nothwendig erachtet; gleicherweise kann auch verfahren werden, wenn die Wirksamkeit des Pastors den Erfordernissen der Gemeinde nicht entspricht oder überhaupt seine Amtsthätigkeit unbefriedigend und ohne Segen ist.

§ 6. Wenn die Gemeinde predigerlos wird, so soll sich der Kirchenrath um die baldige Wiederbesetzung der Stelle bemühen und den Präsidenten der Synode dabei zu Rathe ziehen. Der Kirchenrath hat das Recht, irgend einen passenden Prediger zu einem Besuche einzuladen und der Gemeinde einen oder mehrere als Candidaten vorzuschlagen, aber die Gemeindeversammlung, welche ordentlich zu diesem Zweck berufen ist, entscheidet sowohl über die Berufung, als auch über die Annahme der Resignation eines Pastors.

Artikel VIII.—Aelteste.

§ 1. Bei ihrer ersten jährlichen Wahl, nach Annahme dieser Constitution, wählt die Gemeinde drei Aelteste und

drei Vorsteher (Diakonen) aus den treuen Gliedern der Gemeinde, und verbleiben diese drei Jahre im Amte, jedoch so, daß jedes Jahr Ein Aeltester und Ein Vorsteher neu zu wählen sind: die Erstgewählten können durch Loos entscheiden, wer 1, 2 oder 3 Jahre zu dienen hat; bei späteren Wahlen wird stets eine dreijährige Amtszeit vorausgesetzt, aber ein durch Resignation, Tod, Wegzug oder sonstwie erledigtes Amt, ist nur bis zum Schluß des noch übrigen Termins durch eine Neuwahl zu besetzen.

§ 2. Die Aeltesten sollen mit dem Pastor über die religiösen und innern Angelegenheiten der Gemeinde wachen, ihm rathen und beistehen in der Ausübung seiner Amtspflichten, die ordentliche Handhabung des Kirchenregiments aufrecht erhalten, Kirchenzucht ausüben helfen (vgl. Art. VI, § 2), die Wochen- und Sonntagsschulen besuchen und mitbeaufsichtigen und Sorge tragen für die christliche Erziehung der Jugend.

§ 3. In der Abwesenheit des Pastors oder auch sonst mit seiner Einwilligung und auf sein Ersuchen, sowie in Vakanzfällen, sollen die Aeltesten bei den Geschäftssitzungen den Vorsitz führen, die gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde und der Jugend anordnen und leiten oder dafür sorgen, daß dieselben von einer passenden Person geleitet werden, und überhaupt sollen sie bei allen Versammlungen auf Zucht und Ordnung sehen und den friedlichen Fortgang des Gemeindelebens auf jegliche Weise zu fördern suchen.

Artikel IX.—Vorsteher.

§ 1. Die Vorsteher werden erwählt wie die Aeltesten. Sie sollen bei den Gottesdiensten die Collekten erheben, die öffentlichen Liebesgaben einsammeln, die Armen-, Wittwen- und Waisenpflege besorgen, alle Gelder für den Gehalt des Predigers und anderer Gemeindebeamten in Verwahrung nehmen, über alle Einnahmen genauen Bericht abstatten in der monatlichen Versammlung des Kirchenraths und alle einkassirten Gelder an den Schatzmeister oder der Bestimmung des Kirchenraths gemäß abliefern.

§ 2. Die Verwahrung der Sammelkörbchen, Opferteller, Almosenbüchsen, Taufbecken, Abendmahlsgeräthschaften, Altar- und Kanzelrequisiten, sowie auch die Beschaffung des Brodes und des Weins für die Abendmahlsfeier u.s.w., ist Sache der Vorsteher, und sie sind gehalten, für den ordentlichen Gebrauch derselben zu sorgen.

Artikel X.—Trustees.

§ 1. Die Aeltesten und Vorsteher sollen auch zugleich die gesetzmäßigen Trustees der Gemeinde sein, und als solche sollen sie sich incorporiren und gerichtlich beglaubigen lassen, wie das bürgerliche Gesetz in Betreff von Trustees vorschreibt, unter dem Titel: Board of Trustees of .... Evangelical Lutheran Church in ..... Ihre Nachfolger im Amte haben sich hierin nach den gesetzlichen Bestimmungen zu richten. Sollte in irgend einem Falle die regelmäßige Ordnung der Wahlen nicht beobachtet worden sein, so sind die einmal ordnungsmäßig erwählten Trustees berechtigt, selbst dann, wenn ihre Zeit als Aelteste oder Vorsteher abgelaufen ist, so lange im Amte zu verbleiben, bis ihre Nachfolger erwählt sind oder ihr Amt durch ordnungsmäßigen Gemeindebeschluß vakant erklärt wird.

§ 2. Sollten die Verhältnisse der Gemeinde derart sein, daß die Aeltesten und Vorsteher die äußerlichen Trusteepflichten nicht gut mitbesorgen können, so wird durch Gemeindebeschluß die regelmäßige Wahl von drei bis fünf weiteren Männern für das Trusteeamt vorgenommen, und sind diese dann die gesetzliche Trusteebehörde, so lange das Bedürfniß für eine solche vorhanden und das Amt nicht wieder aufgehoben ist. Während ihrer Amtszeit gehören die Trustees mit zum Kirchenrath, haben alle ihre Amtspflichten in Verbindung mit den Versammlungen desselben zu berathen und sind mit den Aeltesten und Vorstehern gleichen Bedingungen betreffs ihrer Wahl und Dienstzeit unterworfen.

§ 3. Die Trustees (oder die Aeltesten und Vorsteher als Trustees handelnd) sollen die äußerlichen Angelegenhei-

ten der Gemeinde besorgen, alle Werthpapiere und Dokumente derselben aufbewahren und das Gemeinde-Eigenthum vor Schaden schützen; sie haben die nothwendigen Reparaturen zu besorgen, die Anordnungen und Bestimmungen des Kirchenraths, resp. der Gemeindeversammlung betreffs Reparaturen, Bauten, Ankäufe und Verkäufe, Schuldentilgung, Zinsenzahlungen u. s. w., Namens der Gemeinde gesetzmäßig auszuführen; im Namen und Auftrage der Gemeinde Klage zu führen, vor Gericht zu erscheinen, Vermächtnisse anzunehmen, ausstehende Gelder einzuziehen, für geborgte Gelder Noten auszustellen und alle gerichtlichen Dokumente zu beglaubigen. In keinem Falle aber können sie die Gemeinde für einen Geldwerth von mehr als zehn Dollars verbindlich machen, ohne Einwilligung des Kirchenraths, noch für mehr als fünfzig Dollars, ohne Einwilligung der Gemeindeversammlung.

Artikel XI.—Der Kirchenrath.

§ 1. Der Kirchenrath besteht aus dem Pastor, den Aeltesten, Vorstehern (und Trustees) der Gemeinde.

§ 2. Er versammelt sich jeden ..... im Monat (Abends 8 Uhr) zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte. Die Hälfte der Glieder mit dem Pastor, oder Zweidrittel derselben ohne den Pastor bilden ein Quorum und können gültige Geschäfte thun. Eine Extra-Versammlung kann nur der Pastor oder, in Vakanzfällen, eine Mehrheit der Mitglieder, einberufen.

§ 3. Bei seiner ersten Versammlung nach der Jahreswahl wählt der Kirchenrath aus seiner eigenen Mitte einen Sekretär und einen Schatzmeister, und haben diese die gewöhnlichen Funktionen ihrer respektiven Aemter gewissenhaft zu erfüllen; der ganze Kirchenrath ist jedoch für den Gebrauch des amtlichen Siegels, für die Handhabung der Sekretariatsbücher und für die getreue Verwaltung der Kasse verantwortlich.

§ 4. Der Kirchenrath hat die allgemeine Aufsicht über alle zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten der Gemeinde; er hat über die Wünsche und Anempfehlungen des

Pastors zu berathen und kann irgend ein Stück des Gemeindelebens zum Gegenstand seiner Berathungen machen wie auch über alle Gemeindeangelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung gesetzlich verfügen.

§ 5. Extra-Gemeindeversammlungen kann nur der Kirchenrath anordnen, auch mag er das Programm der Gemeindeversammlungen in einer vorausgehenden Sitzung besprechen. Für alle Wahlen stellt er die Kandidaten auf, und zwar für die Kirchenrathswahlen zweimal so viele Personen, als zu wählen sind; die Gemeinde kann aber dann am Wahltage noch für jedes zu besetzende Amt einen weiteren Kandidaten nominiren.

§ 6. In seiner letzten Versammlung vor der Jahreswahl ernennt der Kirchenrath ein Revisions-Committee, welchem sämmtliche Rechnungsbücher und Quittungen in die Hände zu legen sind und welches über den Befund seiner Untersuchung der Jahresversammlung einen amtlichen, dem Gemeindeprotokoll einzuverleibenden Bericht abzustatten hat.

Artikel XII.—Gemeindeversammlungen.

§ 1. Zu gottesdienstlichen Zwecken versammelt sich die Gemeinde an den Sonn- und Festtagen, und so oft die Zeitverhältnisse es wünschenswerth und möglich machen. Kirchliche Ordnung und lutherischer Kultus, nach den liturgischen Formeln und Gebräuchen der Generalsynode, sollen bei allen diesen gottesdienstlichen Versammlungen beobachtet werden. Neue Text- und Gesangbücher für Schule, Kirche und Konfirmandenunterricht dürfen erst dann eingeführt werden, wenn sie die Genehmigung unserer Synode und die des Kirchenrathes haben.

§ 2. Gemeindeversammlung wird viermal im Jahre gehalten, und zwar am ersten Montag nach dem Neujahrstage und am ersten Montage je in April, Juli und Oktober; Umstände halber können diese jedoch auch durch den Kirchenrath auf andere Tage verlegt werden. Alle Gemeindeversammlungen und Wahlen müssen vorher öffentlich angezeigt werden.

§ 3. Die Jahresversammlung wird am ersten Montag (oder Sonntag, je nach Bestimmung des Kirchenraths) nach dem Neujahrstage abgehalten. Bei derselben berichtet der Pastor über seine Amtshandlungen im letztverflossenen Jahre und über den allgemeinen Zustand der Gemeinde. Die Aeltesten, Vorsteher und Trustees berichten über das, was aus ihrer Thätigkeit vor die Gemeinde zu bringen ist. Der Schatzmeister berichtet über die Jahreseinnahmen und -Ausgaben, über den Stand der Schulden, über die Erfordernisse für das neue Jahr u. s. w. Nach Entgegennahme dieser Berichte, welche schriftlich einzureichen sind, erfolgt die Wahl für Kirchenrathsglieder, und allgemeine Geschäfte.

§ 4. Die Kirchenrathsbeamten sind auch die Beamten der Gemeindeversammlung. Alle Geschäfte werden nach parlamentarischen Regeln erledigt, und haben die Brüder sich dabei gegenseitige Achtung zu erweisen und den Beschlüssen der Mehrheit friedlich zuzustimmen.

§ 5. Die Geschäftsordnung ist die folgende:

a) Die Versammlung wird zur Ordnung gerufen;
b) Eröffnet mit Gebet;
c) Verlesen der Namenliste;
d) Protokoll von letzter Versammlung;
e) Bericht des Schatzmeisters;
f) Specialberichte und Forderungen an die Gemeinde;
g) Allgemeine Berichte;
h) Unerledigte Geschäfte aus früheren Versammlungen;
i) Neue Geschäfte;
j) Wahlen (welche in der Regel durch Stimmzettel geschehen und wozu zwei unparteiische Glieder mit dem Sekretär als Wahlrichter ernannt werden.)
k) Ankündigungen;
l) Vertagung. Beschluß mit Gebet, etwa dem Vater Unser.

Artikel XIII.—Gemeindeschulen.

§ 1. Die Wochenschule ist als wesentlicher Bestandtheil unsers Gemeindewesens anzusehen. Der Pastor ist Vor-

steher resp. Oberlehrer derselben, sofern hierüber keine näheren Bestimmungen in Kraft sind. Die Kirchenältesten bilden mit dem Pastor den Schulrath und haben die nothwendigen Einrichtungen zu treffen, wie auch in den monatlichen Versammlungen des Kirchenraths über alle Schul-Angelegenheiten zu berichten. Die nähere Einrichtung der Schule, sowie die Pflichten der Lehrer und Schüler, kann durch eine besondere, von der Gemeinde angenommene Schulordnung regulirt werden.

§ 2. Die Anstellung resp. Entlassung eines Lehrers ist Sache der Gemeinde-Versammlung; zwischen den Versammlungen aber bleibt das ganze Schulinteresse dem Schul- und Kirchenrathe überlassen.

§ 3. Neue Textbücher und Abänderungen im Schulplan dürfen in keinem Falle ohne vorherige Berathung resp. Genehmigung des Kirchenraths eingeführt werden.

Artikel XIV.—Sonntagsschule.

§ 1. Die Gemeinde sieht die Sonntagsschule oder Christenlehre für eine nothwendige Einrichtung an und ihr Pastor, in Verbindung mit den Aeltesten und Lehrern, ist gehalten, für die ordentliche und nutzbringende Leitung derselben zu sorgen. Kann der Pastor sie nicht persönlich beaufsichtigen und leiten, so wird ein Superintendent dazu vom Kirchenrath ernannt.

§ 2. Das nähere Reglement der Sonntagsschule, wie die Versammlungszeit, Wahl des Lehrplans, der Lektions- und Kinderblätter, Bestimmung der Festlichkeiten u. s. w., mag einem besondern Sonntagsschul- oder Missionsverein, der sich einmal im Monat oder öfter versammelt, überlassen bleiben.

Artikel XV.—Missions- und Unterstützungsvereine.

§ 1. Missions- oder Unterstützungsvereine, wie Verbindungen von Männern oder Frauen, Jünglingen oder Jungfrauen, zu Missions- oder kirchlichen Zwecken, zu persönlicher Fortbildung der Betreffenden in religiöser, humaner und literarischer Beziehung, sind auch berechtigt,

können die kirchlichen Lokale benützen und auf Mitwirkung des Pastors und der Gemeindebeamten Anspruch machen, so lange sie in Uebereinstimmung mit dem Wohl der Gemeinde, ohne Störung des kirchlichen Lebens und in unserm Interesse, ihre Aufgabe zu erfüllen suchen; es sind das jedoch freiwillige Verbindungen, und sie machen auch ihre eigenen Gesetze, führen ihre eigene Kasse, bestimmen ihre eigene Thätigkeit, und können in keinem Falle die Gemeinde für irgendwelche Unternehmungen verbindlich machen.

Artikel XVI.—Gesangverein.

§ 1. Gemischte oder Männerchöre, deren Zweck es ist, den Gemeindegesang an Sonn- und Festtagen zu unterstützen und zu heben, sowie zur Verschönerung der Gottesdienste durch kirchliche Gesangstücke beizutragen, werden als wünschenswerth bezeichnet und autorisirt, sie sollen aber stets dem Kirchenrath unterworfen sein und auch auf das Gemeindewohl Bedacht nehmen. Was die nähere Einrichtung derselben betrifft, so kann das durch eine selbstständige Vereinsordnung und in den monatlichen Geschäftsversammlungen regulirt werden.

Artikel XVII.—Besoldungen.

§ 1. Die Arbeiter im Dienste der Gemeinde, seien diese Prediger, Lehrer oder andere Beamte, sollen unterstützt und besoldet werden, wie es recht und billig ist, und sind deren rechtmäßige Forderungen, so wie sie in der Jahresversammlung oder sonstwie contraktmäßig festgesetzt wurden, für Gemeindeschulden anzusehen.

§ 2. Die Kirchenvorsteher sind gehalten, für die monatliche oder vierteljährliche Bezahlung aller Gehalte zu sorgen und darüber Quittung vorzulegen; die besten Wege und Mittel zur Herbeischaffung solcher Gelder werden in den Kirchenrathssitzungen berathen.

Artikel XVIII.—Sprache.

Da die unsere eine deutschredende Gemeinde ist, so müssen ihre Hauptgottesdienste und Geschäftsversammlungen

PACIFIC LUTHERAN
THEOLOGICAL SEMINARY

auch regelmäßig in deutscher Sprache geführt werden; die englische soll jedoch als Landessprache auch ihre Berechtigung haben und namentlich in den Schulen zu ihrer natürlichen Geltung kommen. Ueber Ausnahmsfälle hat sich der Pastor mit dem Kirchenrathe zu verständigen.

Artikel XIX.—Eigenthumsrecht.

§ 1. Sämmtliches Eigenthum, welches im Namen dieser Gemeinde oder im Namen der Trustees für die Gemeinde gehalten wird, soll auch der Gemeinde angehörig bleiben und ihr nicht genommen noch von ihr veräußert werden können, so lange noch fünf männliche Glieder da sind, die den Namen und diese ihre Kirchenordnung festhalten wollen.

Artikel XX.—Veränderungen.

§ 1. Die Artikel I, II, III und dieser XX. sollen nicht verändert, noch durch Zusätze kraftlos gemacht werden können, so lange noch fünf stimmfähige Gemeindeglieder da sind, welche dieselben festhalten wollen.

§ 2. Zusätze oder Veränderungen, welche nicht durch den ersten Paragraphen dieses Artikels beschränkt sind, können in jeder regelmäßigen Gemeinde-Versammlung gemacht werden, vorausgesetzt, daß solche Zusätze oder Abänderungen drei Monate vorher schriftlich eingereicht und in öffentlicher Versammlung verlesen wurden, und daß sie bei ihrer Annahme die Zustimmung von Zweidrittheilen aller stimmfähigen Glieder der Gemeinde erhalten.

Artikel XXI.—Nebengesetze.

§ 1. Nebengesetze, welche den Bestimungen dieser Kirchenordnung nicht zuwider noch dem Gemeindewohl schädlich sind, können durch einfachen Mehrheitsbeschluß angenommen und auch in derselben Weise wieder aufgehoben werden.

§ 2. Das „Formular für die Regierung und Disciplin der evangelisch-lutherischen Kirche", von der Generalsynode vorgeschrieben, ist als erklärende und ergänzende Grund-

lage dieser Kirchenordnung anzusehen, und zu beachten in allen Stücken, worüber keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind.

Annahme und Inkraftsetzung.

Sämmtliche 21 Artikel der vorstehenden Kirchenordnung sind von uns sorgfältig geprüft, für gut befunden und angenommen worden, und sollen am ....18... in Kraft treten, als gesetzgebend und bindend für alle unsere Gemeindeglieder.

....., d. ..... 18....

.....,
Vorsitzer der Versammlung

....., Sekretär.

Unterschriften der Gemeindeglieder.

Kirchenregiment,

oder

Formular für die Regierung und Disciplin der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Kapitel I.

Vorläufige Grundsätze.

Abschnitt 1.—Wir glauben, daß wir Beweise für das Dasein Gottes und für die Hauptwahrheiten der natürlichen Religion aus den Werken der Natur, wie auch aus den Zeitereignissen herleiten können. (Röm. 1, 20.)

Absch. 2.—Daß aber das Zeugniß der natürlichen Religion nicht genüge, uns eine befriedigende Erkenntniß von der Beschaffenheit Gottes und unserm Verhältnisse zu Ihm zu gewähren, noch daß ihr Einfluß ein solcher sei, als daß wir dadurch zur Pflichterfüllung angetrieben werden könnten, ist offenbar (Apost. 4, 12; Röm. 3, 1. 2), und folglich ist noch eine weitere Offenbarung Gottes nothwendig.

Absch. 3.—Wir glauben, daß Gott zu verschiedenen Zeiten und auf mancherlei Weise den Vätern eine solche Offenbarung gegeben und am Letzten zu uns geredet hat durch Seinen eingeborenen Sohn, Jesum Christum, und durch Seine vom heiligen Geiste getriebenen Diener (Heb. 1, 1. 2), ferner daß diese Offenbarung in denjenigen Büchern enthalten ist, welche in der protestantischen Christenheit als Altes und Neues Testament bekannt sind (2 Tim. 3, 16), und daß jeder Mensch verpflichtet ist, die heilige

Schrift für seine unfehlbare Richtschnur des Glaubens und Lebens anzunehmen und sich danach regieren zu lassen. (Joh. 5, 39; Ap. 15, 11; Joh. 14, 16, 17).

Absch. 4. Wir halten die Gewissensfreiheit und die freie Ausübung des eigenen Urtheils in Religionssachen für natürliche und unveräußerliche Menschenrechte, die uns weder das bürgerliche noch das kirchliche Regiment entziehen darf. (Röm. 2, 13, 15; Dan. 6, 1. 23; Ap. 4, 19.)

Absch. 5. Da zur Wohlfahrt eines jeden gesellschaftlichen Körpers Ordnung nöthig ist, und da Jesus Christus kein vollständiges und genau bestimmtes Formular für die Regierung und Disciplin seiner Kirche hinterlassen hat, so ist es Pflicht jeder einzelnen Kirchengemeinschaft, solche Regeln festzustellen, welche nach ihrer Ueberzeugung am meisten mit den Vorschriften und dem Geiste des Neuen Testamentes übereinstimmen und am besten geeignet sind, die Wohlfahrt der Kirche Christi zu befördern.

Absch. 6. Und da die Menschen in der rechtmäßigen Ausübung ihres eigenen Urtheils darin übereinstimmen, daß das Christenthum eine gesellschaftliche Verbindung unter seinen Bekennern fordere; und da die Erfahrung lehrt, daß die Menschen je und je in einigen ihrer Ansichten über Lehrpunkte und Disciplin von einander abweichen; und da eine zu große Verschiedenheit der Meinungen dem Zweck einer solchen Verbindung nachtheilig sein würde, so lehrt die Vernunft, daß diejenigen, welche gleiche Religionsansichten hegen, sich mit einander vereinigen sollten und daß es ihre Pflicht sei, zu bestimmen, in Gemäßheit dessen, was nach ihrer Ueberzeugung die Vorschriften und der Geist der Bibel fordern, unter welchen Bedingungen Personen zur Kirchengliedschaft und zum heiligen Predigtamte zuzulassen sind und darinnen verbleiben können.

Absch. 7. Auf der breiten Basis solcher Grundsätze wurde die Evangelisch Lutherische Kirche zur Zeit der gesegneten Reformation gegründet und eingerichtet. Diese Principien festhaltend, wird die Kirche in Amerika durch drei Gerichtshöfe regiert, nämlich:

1, den Kirchenrath, resp. die Gemeindeversammlung, jeder einzelnen Gemeinde;

2, die Distriktssynode, welche aus den Predigern und einer gleichen Anzahl von Gemeinde-Abgeordneten einer gewissen Landesgegend besteht;

3, die General-Synode, gebildet aus den Vertretern aller der verschiedenen sich angeschlossenen Synoden der lutherischen Kirche, welche die Augsburgische Confession als eine richtige Darlegung der Grundlehren des göttlichen Wortes annehmen. Die Ratio der Geistlichen- und Laien-Vertreter bestimmt die Constitution der General-Synode; und die Gewalt dieses Körpers ist hauptsächlich die einer rathgebenden Kirchenversammlung.

Kapitel II.

Von der Kirche.

Erster Theil.—Von der unsichtbaren Kirche.

Absch. 1. Die wahre oder unsichtbare Kirche Christi ist die Gesammtheit aller derer (Eph. 4, 1. 7), aus allen Religionsgemeinschaften in der Welt, welche sich im Gnadenstande befinden. (Matth. 7. 21; Apost. 10, 35.)

Absch. 2. Die wahre Kirche Christi ist ein geistlicher Verein (Joh. 18, 36) und besteht aus Mitgliedern, deren Fähigkeiten geistlicher Art sind (Joh. 4, 13) und die sich zu geistlichen Endzwecken vereinigt haben. (Eph. 4, 12; 1 Thess. 5, 11.)

Absch. 3. Es ist dies weiter ein katholischer oder allgemeiner Verein (1 Cor. 1, 2; Joh. 10, 16; Röm. 12, 4); seine Mitglieder sind nicht an eine besondere Nationalität oder Religionsgemeinschaft gebunden.

Zweiter Theil.—Von der sichtbaren Kirche.

Absch. 1. Die sichtbare Kirche ist die Gesammtheit aller Derer, die sich zur christlichen Religion bekennen: nämlich Solcher, welche durch die heilige Taufe in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden sind (Matth. 28, 19)

und diese Mitgliedschaft nicht durch Ausschluß wieder verloren haben.

Absch. 2. Von dieser Kirche ist unser Herr und Heiland Jesus Christus das wahre und alleinige Oberhaupt (Eph. 5, 23. 24; 1, 22), da er seine Kirche weder verlassen, noch einen Stellvertreter an seine Statt ernannt hat.

Absch. 3. Da der Geist des Christenthums seine Inhaber zu gesellschaftlichem Umgang mit einander anleitet (Joh. 13, 34. 35; Eph. 5, 19), und da eine solche Vereinigung nothwendig ist, zur Erreichung des Endzweckes der christlichen Kirche, so haben sich die Gläubigen, die nahe beisammen wohnen, von der Apostel Zeit her (Ap. 2, 41; 1 Thess. 2, 14; Gal. 1, 22), in christliche Gemeinen organisirt.

Absch. 4. Es ist Pflicht einer jeden solcher Gemeinden, dafür zu sorgen, daß das Wort Gottes und die Sakramente lauter verwaltet werden (1 Tim. 4, 6; 6, 3. 5; Gal. 1, 8. 9); daß der Pastor (die Pastoren), der sie mit Wort und Sakrament bedient, eine genügende und gerechte Unterstützung bekomme (1 Cor. 9, 14; 1 Tim. 5); daß treue und lehrfähige Prediger herangebildet werden zum Amte (Tit. 1, 5; 2 Tim. 2, 2); und daß das Evangelium mehr und mehr verbreitet werde unter allen Völkern (Matth. 18, 19. 20.)

Absch. 5. Es ist Pflicht der Kirche, über die Lauterkeit und Treue ihrer Glieder zu wachen. (1 Cor. 5, 7, 13.)

Absch. 6. Die Gewalt der Kirche ist rein geistlicher Art; sie sollte mit dem bürgerlichen Regiment keine Verbindung haben (Matth. 26, 52. 53; Joh. 28, 26), auch sollten ihre Entscheidungen nie durch den Arm der bürgerlichen Gewalt geltend gemacht werden.

Absch. 7. Die Gewalt der Kirche ist nur eine darlegende, ob dieselbe durch einen einzigen Kirchenrath, oder durch eine höhere Behörde ausgeübt wird; d. h., die Bibel ist ihr Gesetzbuch, und ihre Entscheidungen sind gültig, nur weil sie sich auf die heilige Schrift gründen.

Absch. 8. Die sichtbare Kirche ist nicht eine solche Ge-

sellschaft zu der man nach Willkühr gehören kann oder nicht, sondern es ist Pflicht eines jeden Menschen, der Gelegenheit dazu hat, ein treues Mitglied derselben zu sein. (Matth. 28, 19. 20; 1 Cor. 4, 1.)

Kapitel III.

Von den Beamten der Kirche.

Pastoren.

Absch. 1. Unser Herr und Heiland hat das geistliche Amt der neu-testamentlichen Kirche selbst gestiftet und dasselbe zur immerwährenden Fortdauer bestimmt. (Matth. 28, 19. 20; 2 Tim. 2, 2; Tit. 1, 5.) Diejenigen, welche dieses Amt bekleiden, werden in der heil. Schrift „Bischöfe", „Aelteste", „Prediger" und dgl. (Eph. 4, 11) genannt, wodurch die Amtspflichten angedeutet werden; alle aber sind aus göttlichem Rechte von gleichem Range (Luk. 22, 25. 26; Apost. 20, 17, vergl. mit V. 28) und ihre Pflichten sind hauptsächlich diese: Das Wort Gottes zu verkündigen und zu erklären; den öffentlichen Gottesdienst zu leiten (Eph. 4, 11. 12; Ap. 8, 28. 31; 1 Pet. 5, 1. 2); die Sakramente zu verwalten; Antheil zu nehmen an der Regierung der Kirche (Matth. 28, 19) und die Menschen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (Ap. 6, 2. 6), wie auch durch alle passenden öffentlichen und privaten Mittel die Kirche Christi zu erbauen.

Absch. 2. Die andern Beamten, welche mit Wundergaben ausgerüstet waren und deren Wirksamkeit Christus in der Aufrichtung seiner Kirche gebrauchte, waren außerordentliche und hatten nur eine zeitweilige Bestimmung.

Absch. 3 Pastoren sind derjenigen Synode verantwortlich, welcher sie gliedlich angehören, und diese ist die eigentliche Behörde, welche volle Gerichtsbarkeit über sie hat, —ausgenommen solche Fälle, in denen eine regelmäßige Appellation an die Generalsynode, nach Art. IV, § 8, ihrer Constitution, erlangt ist.

Absch. 4. Kein Pastor soll wissentlich den Mitglie-

dern einer andern Gemeinde kirchliche Rechte einräumen, welche dem betreffenden Mitgliede von seinem eigenen Pastor verweigert werden würden.

Absch. 5. Es ist die heilige Pflicht eines jeden Predigers, sich so zu benehmen, daß sein Leben der Gemeinde ein Vorbild wahren christlichen Wandels sei: Sollte jedoch ein Geistlicher unserer Kirche sich ein offenbares Laster zu Schulden kommen lassen (welches Gott in Gnaden verhüten wolle!), so ist es Pflicht des Kirchenrathes, ihn etliche Male ernstlich zur Besserung zu ermahnen; sollte das aber nicht fruchten, oder sein Vergehen derartig sein, daß die Kirche dadurch geschändet würde, so soll dem Präsidenten der Synode Anzeige davon gemacht werden.

Aelteste und Vorsteher.

Absch. 6. Die andern Beamten der Kirche sind Aelteste und Vorsteher, welche von den Gemeindegliedern als deren Vertreter erwählt werden, etliche der allgemeinen Pflichten sich für eine Zeitlang zur besonderen Aufgabe zu machen. Die Hauptpflichten der Aeltesten sind: dem Pastor in der Handhabung der Disciplin und Kirchenzucht behülflich zu sein, darauf zu sehen, daß Friede und Eintracht unter den Gemeindegliedern erhalten bleibe; die Sonntagsschule und andere Gemeindeschulen zu besuchen, und die religiöse Erziehung der Kinder zu fördern; die Kranken und Elenden zu besuchen, und in der Ausübung solcher andern Pflichten, welche dem Kirchenrath obliegen, Beistand zu leisten.

Die Pflichten des Vorsteher Amtes sind hauptsächlich diese: Wie die Schrift vorschreibt (1 Tim. 8, 13), sollen die Vorsteher einen musterhaften Lebenswandel führen; den Armen nach Bedürfniß Handreichung thun (Ap. 6,2,6) und die für sie gesammelten Gaben treu verwalten; in der Austheilung des heiligen Abendmahls dem Pastor dienstreiche Hand leisten; dem gewöhnlichen Gottesdienste beiwohnen und die dazu nöthigen Dienste verrichten; sie haben dafür zu sorgen, daß der Pastor eine gerechte und hinreichende Besoldung bekomme, wie Gottes Wort es ver-

langt (1 Thess. 5, 12. 13); die äußerlichen Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten, und in der Ausübung aller andern Pflichten, die dem Kirchenrath obliegen, behülflich zu sein.

Sowohl die Aeltesten wie die Vorsteher werden von den Gemeindegliedern erwählt, und es ist ihre Pflicht, sich um die Förderung der Frömmigkeit unter ihnen, allen Ernstes zu bemühen und das sorgsamste Interesse dafür zu hegen.

Absch. 7. Die Aeltesten und Vorsteher sind die Vertreter der ganzen Gemeinde, und jede Gemeinde bestimmt nach ihren Verhältnissen über die Zahl ihrer Beamten und die Dauer deren Amtszeit: in keinem Falle aber sollen sie weniger als zwei oder mehr als acht Jahre dienen, es sei denn sie werden wiedererwählt. Nach ihrer Wahl sollen sie gemäß kirchlicher Ordnung in ihre respectiven Aemter eingeführt werden (vide Agende).

Absch. 8. Wo der Kirchenrath mit den gesetzlichen Rechten einer incorporirten Gemeinde bekleidet ist, da sind Trustees nicht nothwendig. Solche Gemeinden aber, welche das Trusteeamt bisher gehabt und dasselbe beizubehalten für rathsam erachten, können ihren Trustees solche Pflichten und Rechte übertragen, wie sie es für schicklich halten mögen.

Kapitel IV.

Vom Kirchenrath.

Absch. 1. Der Kirchenrath ist der unterste Gerichtshof der Kirche und besteht aus dem Pastor (Pastoren), und allen Aeltesten und Vorstehern einer besonderen Gemeinde.

Absch. 2. Der Pastor, sammt der Hälfte der übrigen Kirchenrathsglieder, oder, in der nothwendigen Abwesenheit des Pastors, Zweidrittel der andern Glieder des Kirchenraths, bilden ein Quorum.

Absch. 3. Keine Geschäfte aber, welche mit Kirchenzucht oder Gemeindeverwaltung zu thun haben, sollen ohne die Anwesenheit des Pastors verhandelt werden, es sei denn, seine Abwesenheit ist unvermeidlich oder freiwillig,

oder die Gemeinde ist predigerlos. Wenn der Pastor zugegen ist, so ist er, kraft seines Amtes, Vorsitzer.

Absch. 4. Der Kirchenrath hat die Aufsicht über alle äußerlichen Angelegenheiten der Gemeinde (Apost 6, 2–6), und soll darauf sehen, daß dieselben weislich, treu und gerecht verwaltet werden. Er soll aus seiner Mitte einen Deputirten erwählen, der die Gemeinde bei der jährlichen Synodal-Versammlung vertritt.

Absch. 5. Es ist die Pflicht des Kirchenraths, solche Personen mitgliedlich aufzunehmen, welche sich dazu anmelden und welche auf gehörige Prüfung als im Besitz der folgenden Fähigkeiten befunden werden. (Mark. 16, 16; Joh. 3, 5; Apost. 8, 15; 16, 14. 15). Nämlich: Sie müssen sich von der göttlichen Gnade gehorsamst leiten lassen, d. h., sie müssen den Kirchenrath überzeugen, daß sie aufrichtig bußfertig sind über ihre Sünden und wahrhaft an den Herrn Jesum Christum glauben.

Auch soll der Kirchenrath diejenigen zur Abendmahlsgemeinschaft der Kirche zulassen, welche in ihrer Kindheit mitgliedlich aufgenommen wurden durch die heilige Taufe und welche auf ähnliche Prüfung als im Besitz der oben angegebenen Fähigkeiten erfunden werden. Keine Person soll als würdig zur Confirmation angenommen werden, die nicht vorher einen Unterricht vom Pastor über die wichtigsten Lehren und Grundsätze der Religion empfangen hat (Catechismus- oder Confirmanden-Unterricht), es sei denn, der Pastor gewinne die Ueberzeugung, daß der betreffende Applikant auch ohne solchen Unterricht die nöthigen Kenntniße besitze.

Wenn erwachsene ungetaufte Personen als Mitglieder aufzunehmen sind, so soll deren Taufe womöglich öffentlich vor der Gemeinde vollzogen werden; und wenn Solche, welche in ihrer Kindheit getauft wurden, zur vollen Gemeinschaft zuzulassen sind, so sollen sie auf ähnliche öffentliche Weise ihr Taufgelübde nach der kirchlichen Form der Confirmation erneuern und bestätigen.

Absch. 6. Es soll die Pflicht des Kirchenraths oder

des Pastors sein, ein vollständiges Verzeichniß von allen communicirenden Gemeindegliedern zu halten, welches Verzeichniß das Eigenthum der Gemeinde ist.

Absch. 7. Sollte ein Mitglied des Kirchenrathes sich seines Amtes unwürdig betragen, so kann es vor dem Kirchenrathe darüber angeklagt werden und wenn schuldig befunden, so ist sein Fall der Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Absch. 8. Es ist die Pflicht des Kirchenrathes, alle Solche, deren Leben nicht mit ihrem christlichen Bekenntnisse übereinstimmt, oder Solche, die grundstürzende Irrthümer hegen, in Kirchenzucht zu nehmen (1 Cor. 5, 7. 13). Zu diesem Behufe hat der Kirchenrath die Gewalt, irgend ein Gemeindeglied vorzuladen, auch andere Zeugen aufzurufen, wenn die Sache solches erfordert.

Ferner soll es die Pflicht des Kirchenraths sein, wenn irgend ein Glied ärgerlich wandelt, dasselbe zuerst privatim zu ermahnen, oder, wenn nöthig, zur Rechenschaft zu ziehen; sollte aber ein solches Verfahren fruchtlos bleiben, so soll solches Glied suspendirt oder ausgeschlossen werden; d. h, es werden ihm die Privilegien der Mitgliedschaft vorenthalten, nach den Vorschriften des neuen Testaments, wie sie in diesem Formular niedergelegt sind. Auch soll es seine Pflicht sein, solche Suspendirte oder Ausgeschlossene zu allen Privilegien der Kirche wieder aufzunehmen, sobald sie eine aufrichtige Sinnesänderung äußern. Jede Handlung der Excommunication oder der Restoration mag öffentlich vollzogen werden, wenn die Mehrheit des Kirchenraths Solches für nothwendig erachtet.

Absch. 9. Der Kirchenrath kann zu irgend einer Zeit durch den Prediger zusammenberufen werden; und es soll seine Pflicht sein, eine Versammlung einzuberufen, wenn zwei Glieder des Kirchenraths oder ein Viertel aller stimmfähigen Gemeindeglieder ihn dazu auffordern, oder wenn Solches von der Synode verlangt wird.

Absch. 10. Es ist die Pflicht des Kirchenraths über die religiöse Erziehung der Gemeinde-Jugend zu wachen

und dahin zu sehen, daß sie von Zeit zu Zeit versammelt werde, zum Erlernen des Katechismus der Kirche, und zum Unterricht über die Pflichten und Grundsätze der christlichen Religion.

Absch. 11. Der Kirchenrath soll ein Protokoll über seine Verhandlungen führen, auch ein Verzeichniß von allen Taufhandlungen und von Personen, welche zur Abendmahlsgemeinschaft zugelassen wurden, um der Synode bei ihrer jährlichen Versammlung einen Auszug davon vorlegen zu können.

Absch. 12. In allen Appellationsfällen von den Entscheidungen des Kirchenraths soll Letzterer keine sich auf seine Entscheidung gründenden Schritte thun, bis die Synode ihr Urtheil darüber abgegeben hat. Wenn aber die Entscheidung, von welcher appellirt wurde, ein Urtheil der Suspension oder der Expulsion war, so geht dieselbe sofort in Kraft und bleibt gültig, bis die Synode sie wieder aufhebt

In jedem Appellationsfalle soll der Kirchenrath einen ausführlichen und correkten Bericht über seine desbezüglichen Verhandlungen wie über die Anklagen und beiderseitigen Zeugnisse der Synode vorlegen.

Absch. 13. Irgend eine predigerlose Pfarrstelle hat das Recht, einen sie repräsentirenden Delegaten an die Synode zu senden.

Kapitel V.

Von den Gemeindegliedern.

Absch. 1. Die Mitglieder irgend einer besonderen Gemeinde sind alle diejenigen Glieder der sichtbaren Kirche (siehe Kap. II.), welche sich unter der einen oder der andern Form christlicher Ordnung und kirchenregimentlicher Vorschriften zu gottesdienstlichen Zwecken vereinigt haben, um dadurch das zu erreichen, wozu die Kirche Christi gestiftet wurde.

Absch. 2. Jedes Gemeindeglied ist dem Kirchenrathe verantwortlich und muß, wenn dazu aufgefordert, vor dem-

selben erscheinen und sich der ordentlich gehandhabten Kirchenzucht unterwerfen. (Tit. 3, 10; Matth. 18, 17. 18.)

Absch. 3. Es ist die Pflicht eines jeden Gemeindegliedes, einen christlichen Lebenswandel zu führen, das heißt: alle Pflichten, welche die heilige Schrift von ihm fordert, zu erfüllen; dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen (Heb. 10, 15; Col. 3, 16; Apost. 2, 46; Matth. 18, 20; 2 Mos. 20, 8) und am Genusse des heiligen Abendmahls theilzunehmen (1 Cor. 11, 25), so oft sich eine passende Gelegenheit dazu findet. Es ist die Pflicht der Eltern, ihre Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn zu erziehen (Eph. 6, 4), sie in den Lehren der Kirche zu unterrichten und sie den Verordnungen derselben unterwürfig zu machen. (2 Tim. 3, 14, 15.)

Absch. 4. Irgend ein Gemeindeglied, das mit den Entscheidungen des Kirchenraths in seinem Falle nicht einverstanden ist, kann eine Berufung an die Synode nehmen; in allen solchen Fällen aber soll der Appellant den Kirchenrath über sein Vorhaben benachrichtigen, entweder sogleich oder sonst binnen 14 Tagen von der Zeit da die betreffende Entscheidung ihm bekannt gemacht wurde, und soll dabei die Ursache seiner Unzufriedenheit und die Gründe für seine Appellation genau angeben.

Absch. 5. Es wird empfohlen, daß Glieder, welche aus einer unserer Gemeinden in die Grenzen einer andern ziehen und daselbst die Privilegien der Kirche genießen wollen, sich von ihrem bisherigen Pastor ein Zeugniß des guten Rufes mitgeben lassen, und, bis solches Zeugniß abgegeben ist, bleibt das betreffende Glied seiner bisherigen Gemeinde verantwortlich.

Absch. 6. Es wird empfohlen als mit den Grundsätzen des Neuen Testamentes übereinstimmend, daß Kirchenglieder sich einander nicht verklagen vor dem weltlichen Gerichte, bis sie einen Versuch gemacht haben, ihre Zwistigkeiten durch die Vermittelung christlicher Brüder zu schlichten.

Kapitel VI.

Wahlen und Versammlungen.

Abschn. 1. Alle Gemeindewahlen müssen der Gemeinde durch den Kirchenrath wenigstens zwei Wochen vorher angezeigt werden.

Abschn. 2. Der Kirchenrath kann eine Gemeinde Versammlung für irgend einen gesetzmäßigen Zweck einberufen, wenn er eine solche für nöthig erachtet; und er soll dazu verpflichtet sein, wenn er von einem Drittheile der stimmfähigen Gemeindeglieder dazu aufgefordert wird.

Abschn. 3. Die stimmfähigen Glieder irgend einer Gemeinde unserer Verbindung sind alle diejenigen welche in voller Gemeinschaft mit derselben stehen, welche sich deren erdenklich gehandhabten Kirchenzucht unterworfen; zu allen nöthigen Ausgaben nach Vermögen und Verpflichtung mitbeisteuern, und binnen einem Jahre vor der betreffenden Wahl das heilige Abendmahl genossen haben, es sei denn sie waren durch eine göttliche Fügung daran verhindert worden.

Abschn. 4. Bei allen Wahlen für Aelteste und Vorsteher sollen nur solche zu diesen Aemtern erwählt werden können, welche in voller Verbindung mit der betreffenden Gemeinde stehen.

Abschn. 5. Wenn in einer predigerlosen Gemeinde Predigerwahl gehalten wird, so sollen Zweidrittel aller der anwesenden stimmfähigen Glieder zu einer gültigen Wahl erforderlich sein; und wenn die Wahl nicht einstimmig ist, so sollte der Vorsitzende die Minderheit auffordern, in die Entscheidung einzuwilligen. Er soll sodann dem erwählten Prediger eine von ihm selbst unterschriebene Bescheinigung geben, welches Dokument, unter Angabe des versprochenen Gehalts (1 Tim. 5, 8; 1 Cor. 9, 14; Luk. 10, 7), ein gesetzmäßiger Beruf an den darin benannten Geistlichen sein soll.

Abschn. 6. Bei den Wahlen für Mitglieder des Kirchenraths soll der bestehende Kirchenrath zweimal so viele

Personen nominiren, als zu erwählen sind, und die Gemeinde kann noch halb so viele hinzufügen, wenn sie solches für wünschenswerth erachtet, aus welcher Gesammtzahl dann die Beamten erwählt werden sollen

Absch. 7. Wenn ein Kirchenrathsamt durch irgend einen Umstand zwischen den regelmäßigen Wahlen erledigt wird, so soll dasselbe ohne Verzug durch eine Specialwahl wieder besetzt werden, und die so erwählte Person dient bis zum Schlusse des unvollendeten Termins.

Kapitel VII.

Allgemeine Vorschriften.

Absch. 1. Da das Gebet eine der nöthigsten Pflichten eines Christen ist (1 Thess. 5, 17; Luk. 18, 1; Col. 4, 2) und da Erbauungsstunden sich als wichtig und nützlich erwiesen haben, so wird es den verschiedenen Gemeinden unserer Verbindung ernstlich anempfohlen, solche unter ihren Gliedern zu fördern und zu halten. Diese Versammlungen können in der Kirche oder an sonstigen passenden Orten abgehalten werden, und deren Zweck ist, die geistliche Erbauung der Theilnehmenden. Dabei muß aber die äußerste Vorsicht beobachtet werden, damit Gott, der ein Geist ist, auch angebetet werde im Geist und in der Wahrheit; daß Feierlichkeit und Anstand in ihnen herrsche, wie sich's bei einem christlichen Gottesdienste gebühret; daß keine Unordnung erlaubt werde, noch irgend etwas vorkomme, das die Andacht der Versammelten störte oder sie hinderte, ihre Aufmerksamkeit dem zuzuwenden, der die Versammlung leitet; überhaupt, daß dem apostolischen Befehl gemäß, „Alles ehrlich und ordentlich zugehe."

Absch. 2. Es wird allen Mitgliedern der Kirche und besonders den Kirchenrathsgliedern ernstlich empfohlen, sich den täglichen Hausgottesdienst zu einer heiligen Pflicht zu machen. (Ap. 2, 44; Eph. 6, 4; Ap. 10, 12; Jer. 10, 25.)

Absch. 3. Es sollte Niemandem erlaubt werden, in den Kirchen unserer Verbindung zu predigen, ohne die Einwilligung des Pastors und des Kirchenraths, und, in der Abwesenheit des Pastors, ohne die des Kirchenraths.

Erklärende Anmerkung.

Vorstehendes Formular ist im Wesentlichen dasjenige, welches von der Generalsynode bereits im Jahre 1821 angenommen und in vielen Ausgaben ihres Kirchengesangbuchs veröffentlicht wurde. Es schloß aber ursprünglich auch die Synodal-Ordnung in fortlaufend numerirten Kapiteln mit ein, und die Constitution der Generalsynode folgte dann noch als Anhang. Auf der Versammlung zu Harrisburg im Jahre 1868 wurde das letztgenannte Schriftstück revidirt, den Distriktssynoden zur Prüfung vorgelegt und in der Versammlung zu Washington, D. C., am 14 Mai 1869, für angenommen und in Kraft erklärt. Dadurch wurde auch eine Revision der andern Kirchengesetze nothwendig. Zu diesem Behufe setzte die Generalsynode zu Harrisburg ein Committee ein, welches bei der Versammlung in Washington berichtete und dessen Bericht in vorstehender Form am 20 Mai 1869 angenommen wurde. Der nachfolgende Theil, welcher sich auf die Ordnung der Distriktssynoden bezieht, kam erst nach mehrjähriger Besprechung im Jahre 1875 in Baltimore zur Annahme und wurde dann den Distriktssynoden als Grundgesetz für ihre nähere Einrichtung empfohlen. Die meisten Synoden werden diese Synodalordnung wohl schon angenommen oder doch wenigstens die ihrige damit in Uebereinstimmung gebracht haben. Wie es aber den Gemeinden freisteht, die vorgeschriebenen Regeln je nach Umständen zu erweitern oder zu verbessern, so steht es auch den einzelnen Synoden frei, die nachfolgenden Artikel durch nähere Bestimmungen ihren Bedürfnissen anzupassen.

Das Formular ist überhaupt keine Kirchenordnung, obwohl es vielen Gemeinden dazu dient; es soll vielmehr ein allgemeines Grundgesetz für unsere Kirche in Amerika sein, damit die Einheit der zusammengehörenden Gemeinden gefördert und neuen Gemeinden ein erprobtes Formular zur Anleitung in der Einrichtung ihrer Organisations-Angelegenheiten gegeben werde. Das vorstehende „Formular" wie die nachfolgende „Synodalordnung" und die „Constitution der Generalsynode" sind ge reue Uebersetzungen aus dem englischen Original, so wie sie in den amtlichen Berichten über die betreffenden Verhandlungen publicirt wurden.

Der Uebersetzer.

Synodal-Ordnung.

Constitution für Distrikts-Synoden.

Artikel I.

Name, Grundlage, Glieder, Versammlungen, Delegaten &c.

§ 1. Der Name und Titel dieser Synode soll sein: ....., in Verbindung mit der Generalsynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Ver. Staaten von Amerika.

§ 2. Der Lehrgrund soll sein: „Das Wort Gottes, wie es in den kanonischen Schriften Alten und Neuen Testaments enthalten ist, als die alleinige unfehlbare Regel des Glaubens und Lebens, und die Augsburgische Confession, als eine richtige Darlegung der fundamentalen Lehren des göttlichen Wortes und des auf dies Wort gegründeten Glaubens unserer Kirche."

§ 3. Diese Synode soll bestehen aus all den ordinirten lutherischen Pastoren und Licentiaten, sammt all den Gemeinde-Abgeordneten der Parochien innerhalb ihrer Grenzen, welche sich dieser Constitution unterwerfen.

§ 4. Jede Parochie soll das Recht haben, Einen Abgeordneten an die Synode zu schicken. Eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen, welche nicht gehörig als Parochien constituirt sind, um so durch einen regelmäßigen Delegaten vertreten werden zu können, mögen einen Com-

missär abordnen, der Namens der Gemeinde resp. Gemeinden gehört werden kann auf der Synodalversammlung; dieser soll aber kein Stimmrecht haben.

§ 5. Eine evangelisch-lutherische Parochie oder Gemeinde, innerhalb der Grenzen dieser Synode belegen, kann mit derselben gliedlich verbunden werden, wenn sie den Verfügungen dieser Constitution beipflichtet.

§ 6. Die Synode soll sich jährlich zur Verrichtung von Geschäften versammeln, und zwar zu der Zeit und an dem Orte, worüber sie sich einig geworden sein mag. Extra-Versammlungen können vom Präsidenten einberufen werden, wenn er dazu von einem Drittheil der ordinirten Glieder ersucht wird. Solche Versammlungen müssen wenigstens drei Wochen zuvor, mit Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes, in den Kirchenblättern bekannt gemacht werden; und die Geschäfte derselben sollen sich auf den namhaft gemachten Gegenstand beschränken.

§ 7. Abgeordnete von andern Evangelisch-Lutherischen Synoden und von andern Kirchenkörpern, wie auch Prediger von evangelischen Synoden oder Kirchen, können zu Sitz und Mitberathung eingeladen werden, sollen aber kein Stimmrecht haben.

§ 8. Zweifünftel der Synodalglieder sollen ein Quorum bilden können, vorausgesetzt, daß wenigstens ein Drittel der ordinirten Pastoren der Synode anwesend ist.

Artikel II.

Zweck, Gewalt, Pflichten ꝛc. der Synode.

§ 1. Es soll die Pflicht der Synode sein, Ordnung und gutes Regiment unter den Kirchen ihres Verbandes aufrecht zu erhalten, und zu diesem Ende soll sie darauf sehen, daß die Regeln für kirchliche Zucht und Disciplin, wie sie in dieser Constitution und in dem Formular des Kirchenregiments von der Generalsynode vorgeschrieben sind, von den unter ihrer Aufsicht stehenden Pastoren und Gemeinden gehörig beobachtet werden.

§ 2. Es soll die Pflicht der Synode sein, alle angemes-

jenen Maßregeln zu ergreifen und auszuführen, welche Gottseligkeit und die allgemeine Wohlfahrt der Kirche zu befördern im Stande sind, und für unversorgte Gemeinden die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 3. Sie soll die Gewalt haben, Parochien zu bilden und zu ändern mit Berücksichtigung der Wünsche und Rechte der Gemeinden; und keine Gemeinde oder Parochie soll aus bereits bestehenden gebildet werden, ohne den Rath oder die Genehmigung der Synode.

§ 4. Sie soll die Gewalt haben, eine Gemeinde, die sich hartnäckig weigert den Anordnungen und Bestimmungen der Synode nachzukommen, von dem Synodalverbande auszuschließen, und keine so ausgeschlossene Gemeinde soll von einem der Synode angehörigen Pastor bedient werden, es sei denn mit besonderer Erlaubniß der Synode oder des Präsidenten derselben.

§ 5. Die Synode soll Appellationen, womit man von Kirchenräthen und Conferenzen in gehöriger Ordnung an sie sich wendet, annehmen, und soll die desbezüglichen Verhandlungen und Entscheidungen prüfen und bestätigen oder verwerfen. Der Appellant muß dem Kirchenrath resp. der Conferenz innerhalb drei Wochen nach der Zeit, in welcher die Entscheidung abgegeben ward, vollständige Nachricht von solcher Appellation sammt den Gründen dafür, zukommen lassen, und das vollständige Protokoll sich auf die betreffende Verhandlung beziehend muß der Synode ebenfalls von dem Kirchenrath oder der Conferenz überreicht werden. Nachdem solche Nachricht vom Appellanten eingelaufen ist, soll es die Pflicht des Schriftführers oder Sekretärs des Kirchenraths oder der Conferenz sein, innerhalb der nächsten zehn Tage einen ausführlichen Bericht von der Sache mit den darüber gegebenen Entscheidungen auszufertigen und diesen mit den Original-Papieren dem Schriftführer oder Sekretär des Körpers, an welchen man appellirt hat, zu übermitteln.

§ 6. Sie soll die Gewalt haben, wenn's für nothwendig erachtet wird, Kirchenglieder als Zeugen vorzuladen und

wenn es der Fall erheischt, so kann sie auch noch andere Zeugen mit herbeiziehen.

§ 7. Sie soll die Gewalt haben, alle Anklagen gegen Pastoren und Licentiaten zu prüfen und darüber zu entscheiden, ausgenommen solche betreffs welcher diese Constitution besondere Fürsorge getroffen hat.

Artikel III.

Beamte der Synode.

§ 1. Die Beamten der Synode sollen sein, ein Präsident, ein Sekretär (oder Sekretäre) und ein Schatzmeister, welche jährlich erwählt werden sollen, oder zu solch' festgesetzten Zeiten, wie sie von jeder Synode durch die Majorität der Stimmgeber bestimmt werden mögen. Präsident und Sekretär sollen aus der Mitte der ordinirten Pastoren genommen werden; der Schatzmeister kann entweder ein Prediger oder ein Laie sein.

Der Präsident.

§ 2. Er soll bei der Eröffnung einer jeden jährlichen Versammlung der Synode eine Predigt halten, oder einen Stellvertreter ernennen, und soll in Verbindung mit dem Pastor der Ortsgemeinde während der Synodalversammlung die Leitung der Gottesdienste übernehmen, sowie die Ernennung der Pastoren, die zu predigen haben; es sei denn, die Synode ernennt ein besonderes Committee für die Anordnung der gottesdienstlichen Uebungen, von welchem dann er und der Ortspastor Mitglieder sein sollen.

§ 3. Er soll bei allen Versammlungen der Synode den Vorsitz führen, Ordnungsfragen entscheiden und aller dem vorsitzenden Beamten eines solchen Körpers gewöhnlich zufallenden Pflichten sich entledigen.

§ 4. Er soll alle Committees ernennen, welche nicht besonders ernannt oder erwählt sind.

§ 5. Nachdem die Synode durch Eintragung der Namen ihrer Mitglieder sich gehörig organisirt hat, soll er einen schriftlichen Bericht über alle seine Amtshandlungen

während des letzten Synodaljahres vortragen; auch kann er noch weitere Angaben und Empfehlungen betreffs solcher Punkte machen, welche nach seinem Urtheil die Beachtung der Synode erheischen. Mit diesem Bericht soll wie mit andern der Synode gehörigen Papieren verfahren werden.

§ 6. Wenn darum gebeten oder wenn es nach seinem Urtheil nothwendig ist, soll er den Mitgliedern der Synode und den Gemeinden seinen Rath ertheilen.

§ 7. Sollte er aus den Grenzen der Synode wegziehen, mit Tod abgehen, resigniren oder zur ferneren Erfüllung seiner Pflichten untauglich werden, so soll bis zur nächsten Synodalversammlung der Sekretär seine Stelle einnehmen und die Amtspflichten erfüllen.

§ 8. Er soll mit dem Sekretär alle amtlichen Dokumente unterschreiben.

§ 9. Er soll unter Assistenz des Sekretärs und der Pastoren die Ordination verrichten und den würdig befundenen Kandidaten eine Licens ausstellen, welche sowohl wie die Ordinationsscheine er mit seiner amtlichen Unterschrift zu versehen hat.

Der Sekretär.

§ 10. Er soll getreuen und genauen Bericht über alle Verhandlungen der Synode führen, alle Papiere, das Siegel ꝛc. aufbewahren, gemäß Anordnung der Synode, und soll alle amtlichen Schreiben, worüber nicht anderweitig verfügt ist, ausfertigen.

§ 11. Er soll wenigstens vier Wochen vor der festgesetzten Zeit (entweder durch ein Circular oder in den Kirchenblättern) von der Zeit und dem Ort der Synodalversammlung Nachricht geben.

§ 12. Er soll ein Verzeichniß der Namen aller Geistlichen und Licentiaten, geordnet nach ihrem Amtsalter, führen, sowie der in Verbindung mit der Synode stehenden Gemeinden, sie seien vacant oder nicht.

§ 13. Wenn die Geschäfte es erheischen, so kann der Präsident einen Hülfs-Sekretär ernennen, dessen Amtszeit mit dem Schluß der Synodal-Versammlung abläuft.

§ 14. Sollte er aus den Grenzen dieser Synode wegziehen, mit Tod abgehen, resigniren oder auf sonstige Weise unfähig werden den Pflichten seines Amtes nachzukommen, so soll der Präsident die Urkunden, das Siegel und anderes Eigenthum der Synode, zu sich nehmen und soll einen Sekretär ernennen, der bis zur nächsten Synodalversammlung zu fungiren hat.

Der Schatzmeister.

§ 15. Er soll die der Synode gehörigen Gelder in Verwahrung nehmen und zu deren Verfügung bereit halten.

§ 16. Er soll einen detaillirten und getreuen Bericht über den Stand der Kasse führen und bei jeder Synodalversammlung vorlegen. Wenn die Synode es verlangt, soll er für die getreue Verwaltung seiner Amtspflichten Bürgschaft stellen.

§ 17. Sollte er aus den Grenzen der Synode fortziehen, mit Tod abgehen, resigniren oder auf sonstige Weise unfähig werden die Pflichten seines Amtes zu erfullen, so soll der Präsident alle der Synode gehörigen Gelder, Bescheinigungen, Werthpapiere ꝛc. an sich nehmen und sie behalten, bis bei der nächsten Synodalsitzung ein neuer Schatzmeister erwählt worden ist.

Artikel IV.

Pastoren, Licentiaten und Gemeinden.

§ 1. Kein Pastor oder Licentiat soll sich in die Gemeinde eines andern eindrängen, indem er ihr predigt oder andere pfarramtliche Handlungen in ihrer Mitte verrichtet, ohne von ihm, oder, in seiner Abwesenheit, von seinem Kirchenrathe eine Einladung oder Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

§ 2. Ein Geistlicher oder Licentiat guten Rufes, der in die Grenzen einer andern Synode zieht, soll, wenn er sich darum an den Präsidenten gewandt hat, ein ehrenvolles Entlassungszeugniß erhalten, und ein solches Zeugniß soll

die Synode von Denen verlangen, die bei ihr um Aufnahme nachsuchen.

§ 3. Irgend ein lutherischer Prediger, der dem Präses der Synode ein ehrenvolles Entlassungszeugniß von einer andern evangelisch-lutherischen Synode überreicht, soll von ihm aufgenommen und namentlich eingeschrieben werden als Mitglied der Synode. Wenn aber bei Eröffnung der Synode gegen seine Aufnahme Einsprache erhoben wird, so soll der Fall zurückgewiesen werden bis nach der Organisation.

§ 4. Ein Pastor, der auf seine Stelle resignirt, soll dem Präses auf gehörige Weise davon in Kenntniß setzen, und ähnlicherweise soll verfahren werden, wenn ein Prediger den Dienst an Gemeinden übernimmt, welche zur Synode gehören.

§ 5. Ein Licentiat soll bevollmächtigt sein, während des in seiner Licens bezeichneten Zeitraums, alle pfarramtlichen Handlungen zu verrichten.

§ 6. Licentiaten sollen in der Synode die gleichen Rechte und Privilegien wie die ordinirten Geistlichen genießen, ausgenommen die Bekleidung eines Amtes.

§ 7. Ein Licentiat soll die Freiheit haben, vakante Gemeinden zu besuchen und anzunehmen, wenn er von ihnen eingeladen oder vom Präses dazu angewiesen wird.

§ 8. Nachdem ein Licentiat den Dienst an einer Gemeinde übernommen hat, soll er nicht wechseln dürfen, ohne Einwilligung der Synode oder deren Präsidenten.

§ 9. Keine Gemeinde der Synode soll eine Constitution oder Nebengesetze einführen, die mit der Synodalconstitution oder mit den Vorschriften des Kirchenregiments in Widerspruch kommen.

Artikel V.

Conferenzen.

§ 1. Die Synode kann sich behufs Abhaltung von Conferenz-Versammlungen in Conferenz-Distrikte abtheilen.

§ 2. Der Hauptzweck solcher Versammlungen soll sein:

Die Predigt des Wortes, gegenseitige Berathung und Ermunterung im Werke des Herrn, sowie daß man auf jede geeignete Weise die Gottseligkeit in den Gemeinden zu fördern suche.

§ 3. Conferenzen können irgendwelche Geschäfte, die ihnen von der Synode oder von den Gemeinden übertragen werden, verrichten, sofern dieselben nicht der Synode besonders zukommen.

§ 4. Die Protokolle über die Conferenz-Versammlungen müssen der Synode zur Prüfung und Beschlußnahme vorgelegt werden.

Artikel VI.

Klageverfahren gegen einen Prediger.

§ 1. Weil die Ehre und der Erfolg des Evangeliums zum großen Theil vom guten Ruf seiner Diener abhängt, so sollte die Synode das Verhalten ihrer Glieder mit der größten Sorgfalt und Unparteilichkeit überwachen.

§ 2. Alle Christen sollten in Betreff übler Aussagen über ein Glied der Kirche und namentlich über einen Prediger des Evangeliums sehr vorsichtig sein, und wenn solche Gerüchte vorhanden sind, ihnen nicht sogleich Glauben schenken oder sogar Ausbreitung verschaffen. Wenn ein Kirchenglied einen Prediger eines tadelnswürdigen Fehlers schuldig weiß, so soll es ihn privaterweise warnen; erweist sich das als fruchtlos, so soll es sich an den Kirchenrath wenden, der dann weiter in der Sache verfahren soll, wie in Kap. III, Absch. 5, des kirchenregimentlichen Formulars angegeben ist.

§ 3. Wenn nach Kap. III, Absch. 5, eine Anklage gegen einen Prediger innerhalb zweier Monate vor der nächsten Synodalsitzung beim Präses angebracht wird, so soll er die Sache bis auf besagte Versammlung verschieben; enthält die Anklage aber eine Beschuldigung grober Sünden oder der Verbreitung grundstürzender Irrlehren, so soll er den Angeklagten sofort anweisen, sich bis zur Entscheidung seines Falles aller Amtshandlungen zu enthalten. Wenn

eine solche Anklage früher als bezeichnet beim Präses angebracht wird, so soll er, falls eine Beschuldigung grober Sünden oder der Verbreitung grundstürzender Irrlehren vorliegt, sofort ein Committee von fünf ordinirten Pastoren der Synode ernennen, das sich ohne unnöthige Verzögerung an einem geeigneten Orte versammeln und auf Grund der in dem kirchenregimentlichen Formular enthaltenen Vorschriften eine förmliche Untersuchung anstellen soll. Der Vorsitzer des Committees soll allen betheiligten Parteien wenigstens zehn Tage vorher Nachricht von Zeit und Ort der Zusammenkunft geben.

§ 4. Wenn die Synode in Conferenz-Distrikte abgetheilt ist, so mag der Präses, je nach Gutdünken, den Fall der betreffenden Conferenz überweisen und die Mitglieder derselben benachrichtigen, daß sie zusammenkommen und verfahren wie oben angegeben.

§ 5. Wenn drei Mitglieder des Committees oder eine Majorität der Conferenz sich auf diese Weise versammeln, so sollen sie die Gewalt haben, in der Sache vorzugehen, eine ehrliche und unparteiische Untersuchung derselben anzustellen und alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, wie es gerecht und schicklich sein mag, die Schuld oder Unschuld des Angeklagten festzustellen.

§ 6. Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt und es handelt sich um grobe Vergehen oder die Verbreitung grundstürzender Irrlehren, so soll er sofort von der Amtsberechtigung suspendirt werden, bis zur Versammlung der Synode.

§ 7. Wenn ein Prediger, der grober Aergernisse beschuldigt wird und gehörig benachrichtigt wurde, sich weigert der Untersuchung beizuwohnen, so soll er sofort seines Amtes enthoben werden.

§ 8. Wenn der Angeklagte die Beschuldigung leugnet, und doch nach Prüfung der Beweisgründe schuldig befunden wird, so soll das Committee resp. die Conferenz ihn nichtsdestoweniger verurtheilen.

§ 9. Die höchste Strafe, die von einem, wie oben ange-

geben constituirtem Committee oder Special-Conferenz verhängt werden kann, ist Suspension von allen Amtsfunktionen; und dieser Urtheilsspruch ist bei ihrer nächsten Sitzung der Synode zu berichten und soll in Kraft bleiben, bis die Synode anders entscheidet.

§ 10. Wenn ein Prediger von der Entscheidung eines Committees oder einer Conferenz appelliren will, so soll er dem Vorsitzenden des Committees resp. der Conferenz binnen drei Wochen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung Nachricht davon geben, damit sich alle Parteien auf ein neues Verhör vorbereiten können.

§ 11. Conferenzen, welche nicht besonders zu diesem Zwecke zusammen gekommen sind, mögen gleichwohl über wichtige Klagen gegen einen Prediger aus ihrer Mitte verhandeln, vorausgesetzt, daß alle daran betheiligten Parteien vorbereitet und willig sind, damit voranzugehen.

§ 12. Wenn zu irgend einer Zeit beim Präses eine Anklage, nach Kapitel III, Abschnitt 5, wegen eines geringeren Aergernisses, als wie in § 3 dieses Artikels bezeichnet, vorgebracht wird, so soll er in der Sache keine weiteren Schritte thun, als daß er dem Beschuldigten und den Klageführenden schreibt, sie zu gegenseitiger Nachsicht ermahnt und sie an die nächste Synode verweist.

§ 13. Wenn eine Anklage gegen einen Prediger unmittelbar bei der Synode vorgebracht wird und die Synode glaubt sich im Besitz aller zu einer gerechten Entscheidung nöthigen Beweismittel, so kann der Fall gleich untersucht und das Urtheil gesprochen werden, vorausgesetzt, daß der Angeklagte, (gleichviel ob er bei der Synode anwesend ist oder nicht,) fünfzehn Tage zuvor Nachricht davon sammt einer schriftlichen Specifizirung der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen erhalten hat. Wenn jedoch die nöthigen Zeugnisse der Synode nicht vorliegen und die Beschuldigung ist eine solche wie in § 3 angegeben, dann soll ein Committee oder eine Conferenz damit betraut werden, vorzugehen wie oben bezeichnet.

§ 14. Wenn ein Prediger grober Unsittlichkeit oder der

Verbreitung grundstürzender Irrlehren schuldig befunden wird, so soll seine Amtssuspension nicht rückgängig gemacht werden, bis er genügende Beweise von Buße und Besserung kundgibt, und seine Wiederberechtigung zum Amte soll durch dieselbe richterliche Gewalt, die ihn suspendirt hat oder doch auf ihre Empfehlung hin, stattfinden.

§ 15. Wenn das gemeine Gerücht über eines Predigers Schuld an den oben namhaft gemachten Aergernissen ein derartiges ist, daß die Sache des Christenthums dadurch ernstlich geschädigt wird, und seine eigene Gemeinde schreitet nicht gegen ihn ein, so soll es die Pflicht irgend eines andern Predigers oder eines Laien sein, wenn er die Unterschriften von noch zwei glaubwürdigen Männern erlangt hat, den Fall an den Präsidenten zu berichten.

Artikel VII.

Geschäftsordnung.

1. Der Präsident soll die erste Sitzung der Synode mit angemessenen gottesdienstlichen Uebungen eröffnen, und jede folgende Sitzung soll mit Gebet eröffnet und beschlossen werden. In der Abwesenheit des Präsidenten soll der Sekretär die eröffnende Andacht leiten, und in Beider Abwesenheit, der älteste der gegenwärtigen im Dienste stehenden Geistlichen.

2. Der Sekretär verliest die Namenliste der Geistlichen und Licentiaten und notirt die Abwesenden.

3. Aufnahme der Laien-Abgeordneten, welche ihre Beglaubigungsschreiben vorzulegen haben und zu registriren sind.

4. Entgegennahme der Applikationen um gliedliche Aufnahme aus andern lutherischen Synoden. Wenn Einsprache gegen einen Applikanten gethan wird, so soll der Fall zurückgelegt werden, bis sich die Synode erst völlig organisirt hat.

5. Verlesung des Jahresberichts des Präsidenten.

6. Wahl der Beamten für das bevorstehende Jahr.

7. Aufnahme der Delegaten von andern Synoden oder Glieder anderer Körper.

8. Verlesung des Protokolls der letzten Synode oder Ueberweisung desselben an ein Committee.

9. Einhändigung aller für die Synode bestimmten Papiere, und mündliche Anzeige von irgendwelchen wichtigen Geschäften, die man vor die Synode zu bringen beabsichtigt.

10. Solche Papiere können vorgenommen und besprochen oder passenden Committees überwiesen werden, welche darüber berichten, sobald sie dazu bereit sind. Berichte von Special- und von stehenden Committees sollen den Vorzug haben.

11. Ueberreichung der Parochialberichte nach den Regeln der Synode.

12. Bericht des Schatzmeisters.

13. Geschäfte, die Erziehungs- und Missionssache betreffend. Dies kann von der Synode im Ganzen vorgenommen, oder es mögen Committees damit beauftragt werden, welche an die Synode zu berichten haben.

14. Erkundigung nach vakanten Gemeinden und Versorgung derselben.

15. Vermischte Geschäfte.

16. Wahl von Delegaten an die General-Synode, sowie von Trustees und Direktoren für solche Anstalten, in welchen die Synode vertreten ist. Alle Wahlen sollen durch Ballotiren geschehen.

17. Ernennung von Delegaten an andere Synoden und andere Kirchenkörper.

18. Wahl der Zeit und des Ortes der nächsten Versammlung.

19. Vertagung der Synode bis zur nächsten Versammlung. Die Synode soll mit passenden gottesdienstlichen Handlungen beschlossen werden.

Kapitel VIII.

Ministerium.

§ 1. Das Ministerium besteht aus den ordinirten Pastoren der Synode und soll zu besorgen haben: die Prüfung, Licensirung und Ordination der Predigtamtscandidaten, die Aufnahme von Predigern aus andern Kirchenkörpern, sowie die Prüfung und Entscheidung von Klagen über Irrlehren gegen eins seiner Glieder.

§ 2. Die Beamten der Synode sollen auch Beamte des Ministeriums sein und sollen alle Pflichten solcher Beamten erfüllen.

§ 3. Während der Tagung der Synode kann das Ministerium zu jeder Zeit vom Präses zu einer Sitzung berufen werden und er soll eine Ministerialsitzung berufen, wenn es von drei Mitgliedern gewünscht wird.

§ 4. Eine besondere Versammlung des Ministeriums kann vom Präsidenten einberufen werden, wenn er schriftlich mit Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes von einem Drittheil der ordinirten Geistlichen der Synode darum angegangen wird. Von einer solchen Versammlung muß fünfzehn Tage zuvor mittelst Circular oder Brief Nachricht gegeben werden.

§ 5. Die Prüfung der Kandidaten behufs Licensirung kann vor dem ganzen Ministerium oder privatim vor einem zu diesem Zweck ernannten Committee geschehen, je nach Ermessen des Ministeriums.

§ 6. Das Examen soll wenigstens die folgenden Gegenstände umfassen: Persönliche Frömmigkeit und die Beweggründe für das Nachsuchen um das geistliche Amt; die Ursprachen der heiligen Schrift — Hebräisch und Griechisch; Theologie; Kirchengeschichte; Pastoraltheologie; Homiletik und Kirchenregiment.

§ 7. Für Licensirung und Ordination sind stets die Stimmen von Zweidrittheilen der anwesenden Synodalglieder nothwendig; und dieselbe Stimmenzahl soll erforderlich sein, wenn es sich um die Aufnahme eines Predigers aus einer andern Denomination handelt, derselbe hätte sich

aber erst einer Prüfung zu unterziehen, wie sie vom Ministerium — oder in einer Synode, in welcher kein Ministerium besteht, von der Synode für nothwendig erachtet wird.

§ 8. Die Ceremonie der Licensirung und der Ordination soll nach dem in der Liturgie der Generalsynode vorgeschriebenen Ritus vollzogen werden und kann die Ordination entweder während der Versammlung des Ministeriums oder in der Kirche, an welche der Kandidat bereits berufen ist, durch ein vom Ministerium ernanntes Committee vollzogen werden.

§ 9. Alle Licensen sollen bis zur nächsten Jahresversammlung der Synode gültig sein und sollen selbstverständlich erneuert werden, falls nicht genügende, der Synode bewußte Gründe eine Erneuerung als nicht rathsam erscheinen lassen. Und sollte zur festgesetzten Zeit die Versammlung aus irgend einem Grunde nicht stattfinden, so sollen die von der Synode gewahrten Licensen doch bis zu ihrem Widerrufe in Kraft bleiben.

§ 10. Licentiaten sollen ein Tagebuch über ihre Amtshandlungen führen, welches sie nebst einigen selbstausgearbeiteten Predigten der Synode zur Durchsicht vorzulegen haben.

§ 11. Folgendes soll die Geschäftsordnung im Ministerium sein:

1. Eröffnung mit Gebet, oder Gebet mit andern gottesdienstlichen Uebungen.

2. Verlesung der Namenliste.

3. Der Präses macht Mittheilungen betreffs irgend einer Sache, worüber er zu berichten haben mag.

4. Ueberreichung der Licensen, Tagebücher und Predigten der Licentiaten.

5. Gesuch von Kandidaten um Prüfung, falls sie nicht schon von einem Committee geprüft worden sind; sowie auch Gesuche von Predigern aus andern Denominationen um Aufnahme.

6. Berichterstattung seitens des Examinations-Committees, oder des Committees über Tagebücher und Predigten der Licentiaten, oder irgend eines andern, vom Ministerium ernannten Committees.

7. Vermischte sich auf's Predigtamt beziehende Geschäfte.

8. Vertagung unter passenden gottesdienstlichen Uebungen.

§ 12. Alle Geschäfte, die dem Ministerium nicht besonders anvertraut werden in diesen Regeln, sollen der Synode zukommen.

§ 13. Bei der Einführung eines Pastors soll die Installations-Ceremonie in der betreffenden Kirche geschehen, und zwar nach dem in der Liturgie der Generalsynode vorgeschriebenen Ritus.

§ 14. Wo Distriktssynoden wegen eines Ministeriums keine besondere Vorkehrungen getroffen haben, da sollen alle in diesem Artikel vorgezeichneten Rechte und Pflichten der Synode anheimfallen.

Die General-Synode.

Constitution der General-Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Ver. Staaten von Amerika.

Einleitung.

Da Jesus Christus, das Haupt Seiner Kirche, für die Regierung und Disciplin derselben keine vollständige und ins Einzelne gehende Vorschrift gegeben hat, und es deshalb der Freiheit eines jeden Theils Seiner Kirche überlassen bleibt, den in der heiligen Schrift enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen solch weitere hinzuzufügen, die mit dem Worte Gottes im Einklang stehen und für die betreffenden Verhältnisse am passendsten sind, so nehmen wir, die evangelisch lutherischen Synoden im Verbande der Generalsynode, vertrauend auf Gott, unsern Vater, in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi und unter der Leitung und Weisung des heiligen Geistes im Worte Gottes, zur Förderung einer wirksamen Bruderliebe und christlicher Eintracht, zur Stärkung und Erhaltung der Einigkeit im Bande des Friedens und zur Erreichung des hohen Zweckes, wozu die Kirche Christi auf Erden gegründet wurde, für uns selbst und für unsere Nachkommen folgende **Constitution** an.

Artikel I.—Name.

Der Name und Titel dieses Körpers soll sein: Die General-Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel II.—Wesen.

§ 1. Die General-Synode soll bestehen aus den Geistlichen- und Laien-Abgeordneten der verschiedenen Distrikts-Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche in den Ver. Staaten, welche gegenwärtig mit ihr in Verbindung stehen oder sich in Zukunft ihr anschließen, und welche als Mitglieder derselben gehörig anerkannt werden, nach folgendem Verhältniß:

Jede Evangelisch-Lutherische Synode, welche acht Geistliche zählt, kann Einen senden; wenn sie sechszehn zählt, so ist sie berechtigt zu zwei; vierundzwanzig, zu drei; zweiunddreißig, zu vier; vierzig, zu fünf; fünfundfünfzig zu sechs; siebzig, zu sieben; fünfundachtzig, zu acht; und wenn sie hundert oder darüber zählt, so ist sie zu neun Delegaten aus der Mitte ihrer ordinirten Pastoren berechtigt, und zu einer gleichen Anzahl Laien-Delegaten.

Jede Synode, gegenwärtig in Verbindung mit diesem Körper, soll jedoch mindestens zu Einem Geistlichen- und Einem Laien-Delegaten berechtigt sein.

§ 2. Jeder Delegat, welcher in Uebereinstimmung mit diesem Verhältniß in der General-Synode erscheint, soll bei der Erledigung ihrer Geschäfte gleiche Rechte und Privilegien mit allen andern genießen. Einer jeden einzelnen Synode bleibt es überlassen, ihre Delegaten auf solche Art und Weise, wie sie es für gut befindet, zu erwählen, und soll deren Reisekosten zum und vom Versammlungsorte der Generalsynode tragen, es sei denn, diese treffe andere Vorsorge.

§ 3. Alle regelmäßig constituirten lutherischen Synoden, gegenwärtig nicht mit der General-Synode verbunden, welche, mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche unserer Väter, das Wort Gottes, wie es in den kanonischen Schrif-

ten des Alten und Neuen Testamentes enthalten ist, als die einzig unfehlbare Richtschnur unsers Glaubens und Lebens, sowie auch die Augsburgische Confession, als eine richtige Darlegung der Fundamentallehren des göttlichen Wortes und des auf dies Wort gegründeten Glaubens unserer Kirche, annehmen und festhalten, können zu irgend einer Zeit sich mit der General-Synode verbinden, wenn sie diese Constitution annehmen und Delegaten nach dem in Abschnitt I dieses Artikels bestimmten Verhältniß an ihre Convention entsenden.

§ 4. Sollten die Delegaten einer Distrikts-Synode sich von den Sitzungen der General-Synode zurückziehen, ohne Mehrheitszustimmung der Mitglieder dieses Körpers, und solcher Austritt würde von ihrer eigenen Synode gutgeheißen; oder, sollte eine Synode, ohne von der General Synode entschuldigt zu sein, sich weigern, Delegaten zu senden, eine solche Synode soll als von der General-Synode ausgetreten angesehen werden, und ihre Delegaten sind nur als die einer neu um Aufnahme nachsuchenden Synode anzuerkennen.

Artikel III.—Beamte.

§ 1. Die Delegaten zur General-Synode sollen bei jeder Versammlung durch Ballotiren einen Präsidenten und Sekretär aus ihrer eigenen Mitte erwählen, und einen Schatzmeister aus der Zahl der Mitglieder oder von auswärts her. Diese Beamten sollen im Amte verbleiben, bis zur nächsten Versammlung und bis andere an ihre Stelle erwählt worden sind. Dieselbe Person ist zu jeder Zeit wieder wählbar als Sekretär oder Schatzmeister; Niemand aber soll als Präsident erwählt werden, denn nur ein ordinirter Geistlicher, und nicht mehr als zweimal nacheinander.

§ 2. Der Präsident soll als Vorsitzender der Synode fungiren, und kann, wie jedes andere Mitglied, an allen Verhandlungen und Abstimmungen theilnehmen, soll aber keine Anträge stellen; er hat alle Briefe, schriftliche Mittheilungen, Beschlüsse und Verhandlungen der Synode zu

unterzeichnen. In außerordentlichen Fällen, oder auf Gesuch einer oder mehrerer der anerkannten Synoden oder einer beachtenswerthen Anzahl von Predigern oder Gemeinden in Verbindung mit der General-Synode, ist er befugt, die Delegaten der General-Synode zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen. Sollten die Geschäfte des Sekretariats für Einen Mann zu beschwerlich werden, so soll er, im Einverständniß mit dem Sekretär, einen Gehülfen für denselben ernennen und diesem seinen Theil der Arbeit zuweisen.

§ 3. Der Sekretär soll alle Verhandlungen protokolliren; alle Schriftstücke und Dokumente schreiben, beglaubigen und verwahren; Zeit und Ort der Synodalversammlung mindestens zwei Monate im Voraus in den Kirchenblättern anzeigen, und für den Fall einer Extraversammlung soll er dem Präsidenten einer jeden Distrikts-Synode sofort nach Anordnung einer solchen Specialversammlung schriftliche Nachricht davon geben.

§ 4. Der Schatzmeister soll alle Gelder der Synode in Empfang nehmen, verausgaben und getreue Rechnung darüber führen, welche der General-Synode bei jeder regelmäßigen Versammlung unterbreitet werden muß. Letztere kann nach Gutdünken, Bürgschaft und Sicherheit für die treue Erfüllung seiner Amtspflichten von ihm verlangen. Nur auf Beschluß der Synode oder auf eine vom Sekretär beglaubigte Anweisung des Präsidenten, soll er Gelder verausgaben dürfen.

§ 5. Sollte ein Beamter der Synode in der Zeit zwischen den Versammlungen dieses Körpers aus dem Leben scheiden, sein Amt niederlegen oder unfähig werden, dasselbe länger zu verwalten, so sollen die übrigen Beamten einen fähigen und treuen Mann bis zur nächsten Versammlung der General-Synode an dessen Stelle ernennen.

Artikel IV.—Befugnisse.

Die General-Synode, als die höchste Kirchenversammlung der durch ihre Distrikts-Synoden mit ihr verbundenen Gemeinden, soll die Oberaufsicht führen über alle Interes-

sen der Kirche, welche allgemeinen Charakters sind. Die Befugnisse, mit welchen die General-Synode besonders betraut ist, sind hauptsächlich folgende:

§ 1. Die General-Synode soll von den Verhandlungen der zu ihr gehörenden Distrikts-Synoden Einsicht nehmen, so daß sie den obwaltenden Zustand der Kirche kennen lerne; und sie kann je und je eine Statistik der Kirche und Berichte über den Stand der Religion veröffentlichen, mit solchen Vorschlägen und Empfehlungen zur Förderung des Reiches Christi im In- und Auslande, wie sie es für rathsam erachtet. Die Distrikts-Synoden sollen ihr deshalb regelmäßig etliche Copien der Verhandlungen ihrer jährlichen Conventionen zur Verfügung stellen.

§ 2. Die General-Synode soll die Aufgabe haben, die Bücher oder Schriften zu besorgen, welche bei den öffentlichen Gottesdiensten der Kirche und beim katechetischen Unterricht der Jugend gebraucht werden, wie Agenden, Gesangbücher und Katechismen; und keine Distrikts-Synode soll, ohne Genehmigung der General-Synode, irgendwelche Bücher dieser Art herausgeben oder empfehlen, außer den von der General-Synode besorgten.

§ 3. Die General-Synode, als der vertretende Körper aller der mit ihr verbundenen Synoden, soll Vorkehrungen treffen für die allgemeine Missions- und Wohlthätigkeitssache der Kirche, wie Innere und Auswärtige Mission, Kirchenvermehrung, Herstellung einer kirchlichen Literatur, Gründung und Erhaltung von Anstalten für die Unterstützung armer und dienstunfähiger Prediger, deren Wittwen und Waisen, sowie für andere Wohlthätigkeits- und liebesdienstliche Anstalten. Sie soll alle ihre Kräfte und Mittel aufbieten, die Unternehmungen der Kirche zu einigen, zu pflegen und erfolgreich zu machen.

§ 4. Um diese Ziele zu erreichen, soll die General-Synode, wenn immer es ihr gut und zweckmäßig erscheint, solche Verwaltungsbehörden einsetzen und unterhalten, wie sie es für nöthig erachten mag, die Thätigkeit der Kirche erfolgreich fortzuführen, und soll die Zahl der Mitglieder einer jeden Behörde bestimmen, wie auch deren Amtszeit,

und jeder Behörde die ihr zukommenden Dienste und Pflichten anweisen. Diese Behörden sollen stets der Oberleitung der General-Synode unterworfen sein.

§ 5. Jede so in's Leben gerufene und unter der Controlle der General-Synode handelnde Behörde soll die nöthige Regulative zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten aufstellen, ihre eigenen Beamten ernennen, ein vollständiges und correktes Protokoll über alle ihre Verhandlungen führen und darüber bei jeder Versammlung der General-Synode berichten. Der größeren Sicherheit der Gelder und des Eigenthums halber, womit diese Behörden zu irgendwelcher Zeit betraut sein mögen, soll die eine oder alle, auf Verlangen der General-Synode, sich incorporiren lassen und die Schatzmeister derselben sollen entsprechende Bürgschaft für die getreue Erfüllung ihrer Pflichten stellen.

§ 6. Die General-Synode hat ebenfalls die Befugniß, eine Kasse zu veranstalten und zu unterhalten, zur wirksamen Förderung ihrer Aufgaben.

§ 7. Auch soll die General-Synode die verschiedenen Distrikts-Synoden zur Annahme solcher Verhaltungsregeln ermuntern, welche geeignet sind, unangenehme und unfreundliche Zusammenstöße zu verhüten, die sonst leicht durch Meinungsunterschiede oder aus andern Ursachen unter ihnen entstehen könnten; und sie soll alle ihre Macht, ihre Gebete und Mittel aufbieten, um Spaltungen unter uns zu verhüten; sie soll emsig und unaufhörlich auf die Zeichen der Zeit achten und auf jede Regung und Bekräftigung der Eintracht unter Christen im Allgemeinen, so daß die gesegneten Gelegenheiten, Einigkeit und Eintracht wie auch die Sache des Gottesreiches zu fördern, nicht vernachlässigt und nutzlos vorübergehen.

§ 8. Die General-Synode kann ihren Rath oder ihr Gutachten abgeben, wenn Klagen seitens ganzer Synoden, Ministerien, Gemeinden wie auch einzelner Geistliche oder Laien über Lehrfragen oder Kirchenzucht vor sie gebracht werden. Sie soll dabei aber die äußerste Vorsicht beobachten, daß die Gewissen der Diener am Evangelio nicht beschwert werden durch menschliche Erfindungen, Gesetze oder

Anschläge, und daß keiner bedrängt wird durch unterschiedliche Meinungen über unwesentliche Lehrpunkte.

§ 9. Wenn Differenzen zwischen Synoden vor die General-Synode gebracht werden, so wird darüber synodenweise abgestimmt; die streitenden Synoden sollen dann aber kein Stimmrecht haben.

Artikel V.—Geschäftsregeln.

Die Geschäftsordnung soll durch Nebengesetze und ständige Vorschriften regulirt werden, mit Ausnahme wie folgt:

§ 1. Eine Mehrheit der Delegaten, welche mit ordentlichen Beglaubigungsschreiben erscheinen, soll ein Quorum bilden, zur Erledigung von Geschäften.

§ 2. Die General-Synode soll durch Ballotiren die Zeit und den Ort ihrer nächsten Versammlung bestimmen; dabei aber darauf sehen, daß in je zwei Jahren mindestens Eine Versammlung stattfinde.

Artikel VI.—Nebengesetze u. Veränderungen.

§ 1. Die General-Synode ist befugt, irgendwelche Nebengesetze zu machen, die sie für nothwendig erachtet, vorausgesetzt, daß dieselben dem Geist dieser Constitution nicht widersprechen.

§ 2. Keine Veränderung kann mit dieser Constitution vorgenommen werden, ohne die Zustimmung von Zweidritteln aller mit der General-Synode verbundenen Synoden. Eine genaue Abschrift der beabsichtigten Veränderungen muß den Präsidenten der mit diesem Körper verbundenen Distrikts-Synoden durch den Sekretär zugeschickt werden, mit der Bitte, sie ihren respektiven Synoden zur Entscheidung vorlegen zu wollen. Und wenn es sich bei der darauffolgenden Versammlung der General-Synode aus den betreffenden Protokollen ergibt, daß zwei Drittel der Distrikts-Synoden solche Veränderungen begünstigen, so sollen diese für angenommen erklärt werden.

Neben-Gesetze

für die Regierung der General-Synode.

Artikel 1. Die Sitzungen sollen punkt 9 Uhr Morgens eröffnet werden.

Artikel 2. Die erste Versammlung einer jeden Convention soll nach § 1, Art. III. der Constitution organisirt werden, und der vorsitzende Beamte soll über die Zulässigkeit der Beglaubigungsschreiben der Delegaten solcher Synoden entscheiden, welche schon mit der General Synode verbunden sind; aber es kann von seinen Entscheidungen an die aufgenommenen Mitglieder appellirt werden, sobald die ganze Zahl der Beglaubigungsschreiben vorgelegt worden ist.

Art. 3. Nach § 1, Art. V. dieser Constitution sollen geschriebene, vom Präsidenten und Sekretär der betreffenden Synode unterzeichnete Beichtungen über ihre Ernennung von den Delegaten verlangt werden.

Art. 4. Eine Mehrheit der Delegaten von einer Synode der mit der General-Synode verbundenen Districte soll zur Verrichtung von Geschäften hinreichend derselben mag sich auf gewisse Zeit vertagen; auch, wenn zwei Tage nach der für die Eröffnung der Convention festgesetzten Zeit versammelt sind, dieselbe vornehmen.

Art. 5. Sobald eine Mehrheit erschienen ist und die Sitzung ist ordnungsmäßig organisirt worden, sollen ein Präsident, ein Sekretär und ein Schatzmeister durch Balloti ren erwählt werden, und eine Mehrheit der Stimmen von allen anwesenden Delegaten soll zur Wahl erforderlich sein.

Art. 6. Die Verhandlungen der vorausgehenden Convention sollen verlesen werden, es sei denn eine Mehrheit stimmung entscheide anders.

Art. 7. Die Beglaubigungsschreiben von Synoden, welche zum ersten Male in diesem Körper vertreten sind, sollen dann entgegengenommen, und die Deputation zum

Sitz in der Convention eingeladen werden, es sei denn, es wird Einsprache dagegen erhoben; in solchem Falle soll die Sache der Synode vorgelegt werden, welche dann durch einfache Stimmenmehrheit darüber verfügen kann.

Art. 8. Delegaten von lutherischen und andern nicht mit diesem Körper verbundenen Synoden, und Amtsbrüder, welche vom Präsidenten vorgestellt worden sind, können zum Sitz in der Convention zugelassen werden und auch an den Debatten theilnehmen, haben aber nicht das Recht, mitzustimmen, noch einen Antrag zu stellen oder einen solchen zu unterstützen.

Art. 9. Bei jeder Versammlung soll ein Committee von elf Mitgliedern über den Zustand der Kirche ernannt werden, welchem alle Berichte und Synodalprotokolle zu überweisen sind, mit der Instruktion, dieselben durchzusehen und darüber zu berichten.

Art. 10. Zeit und Ort der nächsten Versammlung soll durch Ballotiren bestimmt werden.

Art. 11. Irgend eine der vorstehenden Regeln kann durch einmüthige Zustimmung der Convention temporär beiseite gesetzt werden.

Ordnungs-Regeln.

1. Es soll kein Gegenstand besprochen werden, der nicht zuerst durch förmlichen Antrag vorgebracht, dann von Jemand unterstützt und schriftlich abgefaßt wurde; und der Antragsteller soll das Recht haben, seinen Antrag zu jeder Zeit vor der Abstimmung wieder zurückzuziehen.

2. Wenn ein Antrag gestellt und unterstützt worden ist und es erhebt ein Mitglied Einsprache gegen die Besprechung desselben, so hat der Präsident sogleich die Frage zu stellen: „Soll über diesen Gegenstand verhandelt werden?" wenn dieses gegentheilig entschieden wird, so ist der Antrag zu verwerfen; und kein auf diese Weise verworfener Antrag soll ins Protokoll mit aufgenommen werden.

3. Wenn irgend ein zur Besprechung vorliegender An-

trag oder Vorschlag zwei oder mehrere Punkte enthält, so soll derselbe auf Wunsch irgend eines Mitgliedes getheilt, und über jeden Punkt separat abgestimmt werden.

4. Jede zu berücksichtigende Verbesserung muß mit dem vorliegenden Gegenstande verwandt sein, und kein Amendement über den zweiten Grad ist in der Ordnung.

5. Wenn über eine Frage verhandelt wird, so ist kein anderer Antrag zu berücksichtigen, als nur

(1) Auf Vertagung;
(2) Auf den Tisch zu legen;
(3) Schließung der Debatte;
(4) Verschiebung auf unbestimmte Zeit;
(5) Verschiebung auf einen bestimmten Zeitpunkt;
(6) Verweisung an ein ständiges Committee oder an die Beamten der Synode;
(7) Verweisung an ein Special Committee;
(8) Auf Verbesserung (Amendirung);

welche Vorschläge Berücksichtigung finden sollen in der Reihenfolge, in welcher sie hier aufgeführt sind.

6. Ein Vorschlag auf Vertagung soll stets in der Ordnung sein, ausgenommen wenn ein Mitglied das Wort hat.

7. Ueber Vorschläge auf Vertagung, auf den Tisch zu legen, Schließung der Debatte und Verschiebung auf unbestimmte Zeit, soll ohne Debatte abgestimmt werden.

8. Verbesserungen können während des Fortgangs der Besprechung eines Gegenstandes zu irgend einer Zeit in Vorschlag gebracht werden.

9. Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen ist, so soll der, der Convention vorliegende Antrag nach der in Regel 5 vorgeschriebenen Ordnung erledigt werden.

10. Ein Antrag auf Verweisung des Vorliegenden an ein Committee oder an die Beamten der Synode kann debattirt werden, aber bis ein solcher Antrag entschieden ist, sind weitere Besprechungen der Hauptfrage unzulässig.

11. Der Präsident soll alle Ordnungsfragen entscheiden; jedoch hat jedes Mitglied das Recht, von seiner Ent-

scheidung zu appelliren. Die Frage über eine solche Appellation soll so gestellt werden: „Soll die Entscheidung des Präsidenten für das Urtheil dieser Convention aufrecht erhalten werden?" und bis dieses entschieden ist, ist jedwede Besprechung der Hauptfrage ausgeschlossen. Nur Berufungen, welche eingelegt werden, während der Convention ein debattirbarer Antrag vorliegt, können besprochen werden.

12. In der Ausfertigung von leeren Formularen soll über die größte Summe, die höchste Zahl oder die längste Zeit zuerst abgestimmt werden.

13. Wenn es fünf Mitglieder der Convention verlangen, so soll über irgend einen vorliegenden Gegenstand mit Ja und Nein einzeln abgestimmt werden.

14. Kein Mitglied soll an einer Besprechung theilnehmen dürfen, ohne sich vorher von seinem Sitze zu erheben und den Präsidenten achtungsvoll anzureden. Es soll sich dann auf den Gegenstand der Verhandlung beschränken und alle anzüglichen Bemerkungen vermeiden; Niemand braucht sich von einem andern Gliede unterbrechen zu lassen, ohne seine Einwilligung, und nur behufs Erklärung.

15. Kein Mitglied soll mehr als zweimal über denselben Gegenstand reden, es sei denn mit Erlaubniß der Versammlung.

16. Der Präsident hat das Recht, über irgend einen Gegenstand vor der Convention zu reden, vorausgesetzt, daß der Vorsitz dann von einem andern Mitgliede geführt wird; auch hat er das Recht, irgend einem Mitgliede die Pflichten des Vorsitzenden temporär einzuräumen, wenn er den Präsidentenstuhl zu verlassen wünscht.

17. Der Präsident soll alle Committees ernennen, es sei denn die Convention bestimmt anders darüber.

18. Nachfolgende Committees sollen ernannt werden:

(1) Für den Zustand der Kirche.
(2) „ Beglaubigungsschreiben.
(3) „ Andachtsübungen.
(4) „ Literarische und Theologische Anstalten.

(5) Für Correspondenzen mit andern Kirchenkörpern.
(6) „ den Bericht des Schatzmeisters.
(7) „ Reisekosten.

19. Diese Regeln sind vom Vorsitzenden gleich nach Eröffnung der Convention deutlich vorzulesen und können bei jeder Sitzung durch zweidrittel Mehrheitsstimmen der Mitglieder verändert oder erweitert werden.

Geschäfts-Ordnung.

Erster Tag.

1. Entgegennahme der Beglaubigungsschreiben der Delegaten und Namen-Einschreibung der Mitglieder.
2. Beamtenwahl.
3. Verlesen der Ordnungsregeln.
4. Zulassung von Synoden.
5. Verlesung des Protokolls, oder dessen Verweisung an ein Committee.
6. Entgegennahme der Protokolle und anderer Dokumente von Distrikts-Synoden.
7. Bericht ständiger Committees.
8. Entgegennahme und Erledigung von Schriftstücken und Beschlüssen.

Nachfolgende Tage.

1. Namenaufruf.
2. Verlesen und Berichtigung des Protokolls.
3. Unerledigte Geschäfte.
4. Berichte ständiger Committees.
5. Berichte von Special-Committees.
6. Beschlusse und neue Geschäfte.
7. Irgendwelche andere Geschäfte, die vorgebracht werden.

Special-Anordnungen.

1. Die Geschäfte der Behörde für auswärtige Mission sollen am ersten Donnerstag Morgen der Sitzung, gleich nach Verlesung des Protokolls, vorgenommen werden.

2. Die Geschäfte der Behörden für innere Mission und Kirchenverbreitung sollen in gleicher Weise für den ersten Freitag Morgen auf der Tagesordnung stehen.

3. Die Publikationsgesellschaft ist die besondere Tagesordnung für Montag Morgen.

4. Die Mutter-Gesellschaft für Erziehung und die historische Gesellschaft ist die Tagesordnung für Dienstag Morgen.

5. Die Jahresfeier der betreffenden Behörden und Gesellschaften sollen an den Abenden der Tage, welche für ihre Geschäfte verwendet werden, stattfinden.

6. Am zweiten Mittwoch Morgen soll gleich nach Verlesung des Protokolls die Wahl von Delegaten an correspondirende Kirchenkörper, von Mitgliedern für die verschiedenen Behörden und für die ständigen Committees, wie auch die für Zeit und Ort der nächsten Versammlung vorgenommen werden.

7. Die Gottesdienste der Synode sollen von einem Committee für Andachtsübungen geleitet werden, den Bestimmungen dieses Körpers unterworfen.

8. Die Geschäfte der Kirchenerweiterungsbehörde sollen am ersten Samstag Morgen 9 Uhr die besondere Tagesordnung sein; nach Erledigung derselben soll der Rest des Tages zu brüderlichen Conferenzen über den Stand der Religion in den Gemeinden und über solche Gegenstände von allgemeinem Interesse, welche in der regelmäßigen Ordnung nicht mit einbegriffen sind, und zu Andachtsübungen, denen sich ein Vorbereitungs-Gottesdienst auf die Feier des heiligen Abendmahls anschließt, verwendet werden.

9. Es soll ein Geschäfts-Committee von fünf Mitgliedern ernannt werden, an welches alle Geschäfte, die nicht schon in der regelmäßigen Ordnung berücksichtigt werden und doch vor die Synode kommen sollten, zu verweisen sind.

Neben-Ordnungen.

Sonntagsschul-Ordnung.

I.

Die Sonntagsschule ist der Kindergottesdienst der Gemeinde und als solcher, ein wesentlicher Theil derselben; sie nennt sich nach ihrem Namen, hält sich zu ihrem Bekenntniß, unterwirft sich ihren Anordnungen und steht unter ihrer Oberaufsicht. Das Versammlungslokal, die Lehrmittel und Lehrkräfte stellt die Gemeinde.

II.

Die Mitgliedschaft besteht aus allen Personen, jung und alt, welche sich als Beamte, Lehrer und Lehrerinnen oder Schüler, einschreiben lassen und die Versammlungen besuchen.

III.

Die Beamten werden vom Kirchenrath ernannt oder vom Lehrerverein erwählt. Der Pastor ist kraft seines Amtes Superintendent der Schule und Vorsitzer in allen Versammlungen; der Gemeindelehrer leitet den Gesang und die Kirchenältesten sehen auf Ordnung unter den Kindern.

IV.

Die Lehrer und Lehrerinnen werden vom Kirchenrath oder vom Superintendenten ernannt; es müssen dies aber immer confirmirte Glieder der Kirche und soweit wie möglich, Mitglieder unserer Gemeinde sein. Sie haben

den Superintendenten zu achten, alle Versammlungen zu besuchen, sich der ihnen zugewiesenen Schüler in hingebender Liebe anzunehmen und stets darauf bedacht zu sein, daß sie ihren Beruf durch einen gottseligen Lebenswandel zieren.

V.

Die Versammlung wird jeden Sonntag zur festgesetzten Zeit eröffnet. Sie beginnt mit Gesang (deutsch, englisch oder beides), und mögen Eingangs mehrere Lieder gesungen werden. Dann folgt

1. Die Liturgie, woran sich die ganze Schule stehend betheiligt. (vide „Jugendlieder".) Dieser Rubrik schließt sich das gemeinschaftliche oder auch wohl abwechselnde Lesen oder Sprechen ausgewählter Psalmen und anderer Schriftabschnitte an.
2. Gesang, Verlesung des Sonntagsevangeliums und Gebet.
3. Die Lektion wird von den einzelnen Lehrern in in ihren Classen geleitet und dauert höchstens eine halbe Stunde.
4. Oeffentliche Prüfung — Verhör der Catechismuslektion, — Bekanntmachungen, — Austheilung der Sonntagsschulblätter ꝛc. — Collekte, — Gesang, — Gebet, etwa das Vater Unser, — Schluß.

Der erste Sonntag in jedem Monat kann zu einem Sonntagsschul-Missionsfeste benutzt werden, und mag dann eine Kinderpredigt vom Pastor, oder Ansprachen von sonstigen Personen, die Lektionszeit in Anspruch nehmen.

VI.

Der Lehrgang schließt sich womöglich dem allgemeinen Lehrplan unserer Kirche an und soll alljährlich im Voraus festgesetzt werden. In der mittwöchentlichen Bibelstunde wird die sonntägliche Lektion gründlich vorbereitet. Außer dem Lektionsabschnitt, haben die Kinder auch für jeden Sonntag ein Stück aus dem lutherischen Katechismus auswendig zu lernen.

VII.

Die Organisation zerfällt womöglich in drei Abtheilungen: — das Kleinkinderdepartement — die Hauptschule — und die Normalklasse.

1. Das Kleinkinder-Departement ist für solche Kinder bestimmt, welche noch nicht lesen können und im Buchstabiren, Nachsprechen, Aufsagen gelernter Sprüche, Singen und andern Anfangsgründen separat zu üben sind. Die Leitung dieses Departements muß eine tüchtige sein.

2. Die Hauptschule wird in Classen von je 5 bis 10 Schülern eingetheilt, deren jede ihren eigenen Lehrer hat und in der vorliegenden Lektion gründlich zu unterrichten ist.

3. Die Normalklasse besteht aus den confirmirten und erwachsenen Schülern und wird womöglich vom Pastor oder dem Superintendenten unterrichtet. Aus die er Classe werden die zukünftigen Lehrer, wie auch die Aushülfskräfte genommen.

VIII.

Der Zweck der Sonntagsschule ist die Förderung der kirchlichen Aufgaben unter der Jugend. In ihr wird das Kirchenleben praktisch betrieben. Sie ist als Vorschule der Kirche anzusehen und hat christliche Ordnung zu beobachten. Alle ihre Bestrebungen zielen auf das geistliche Wohl ihrer Mitglieder und den Aufbau der betreffenden Gemeinde hin. Das Gotteshaus und alle Einrichtungen desselben werden auch von der Sonntagsschule für ein göttliches Heiligthum angesehen, und zu den Gottesdiensten der Gemeinde wird auf die freundlichste Weise eingeladen.

Lehrer- und Missionsverein.

IX.

1. Alle confirmirten Glieder und Lehrer der Sonntagsschule organisiren sich freiwillig zu einem Lehrer- und Missionsverein, der die allgemeine Leitung und

die Anordnung neuer Unternehmungen zu berathen und darüber zu bestimmen hat.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch Vereinsabstimmung. Alle Glieder, welche mit ihren Zahlungen nicht mehr als drei Monate im Rückstande sind, welche die Sonntagsschule besuchen und auf sonstige Weise sich für die Sache des Vereins interessiren, haben gleiche Rechte im Reden, Stimmen, Anträgestellen und dgl. Alle Vereinsglieder haben wenigstens 5 Cents per Monat Mitgliedschaftsgebühr zu zahlen.

3. Der Missionsverein versammelt sich jeden .... im Monat, oder auch wohl zu andern passenden Zeiten; alle öffentlich bekanntgemachten Versammlungen sind anerkennenswerth und können gültige Geschäfte thun, wenn nur die Beamten oder eine Mehrheit derselben anwesend sind.

4. Gleich nach der jährlichen Confirmation soll ein öffentliches Missions- oder Sonntagsschulfest abgehalten werden, bei welchem die Neuconfirmirten und andere Missionsfreunde der Gemeinde zum Eintritt in den Verein zu ermuntern und die allgemeine Missionssache zu fördern ist.

5. Die Collekten in der Sonntagsschule und die sonstigen Einnahmen des Vereins bilden Eine Kasse und sind zur Deckung der nöthigen Ausgaben und zur Förderung der Gemeindemission zu verwenden. Für alle Auszahlungen ist der Schatzmeister dem Verein verantwortlich. Ankäufe sind nur auf Vereinsbeschluß zu machen.

6. Alle Mitglieder dieses Vereins sehen sich für treue Missionsarbeiter an und bemühen sich, die innere und die auswärtige Mission unserer Kirche auf jegliche Weise zu fördern, indem sie vernachlässigte Familien aufsuchen, Kinder in die Sonntagsschule führen, die aufwachsende Jugend zum Eintritt in den Verein und zum Besuch der Gottesdienste anhalten, unsere Kirchenschriften und Bücher verbreiten helfen und sich selbst in allen Stücken eines gottwohlgefälligen Lebens üben.

X.

Die Sonntagsschul-Beamten sind auch die Beamten des Missionsvereins und werden, mit Ausnahme des Superintendenten, in der ersten Jahresversammlung regelmäßig auf Ein Jahr erwählt.

1. Der Superintendent ist Präsident und Vorsitzer von allen Versammlungen.

2. Der Hülfs-Superintendent ist Vicepräsident und tritt in die Stelle des Präsidenten, sobald es derselbe wünscht oder überhaupt seinen Pflichten nicht nachkommen kann.

3. Der Sekretär beaufsichtigt die Classenbücher, führt ein Protokoll über alle Verhandlungen des Vereins und der Sonntagsschule, und berichtet in den monatlichen Versammlungen über den Besuch der Schule, der Beamten und Lehrer, den Ertrag der Collekten und die Zahl der Glieder.

4. Der Schatzmeister nimmt die Gelder vom Sekretär in Empfang; führt genauen Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben, und hält alle Werthpapiere, Quittungen und Gelder nur dem Verein zur Verfügung.

5. Der Bibliothekar hat die Aufsicht über die Bücher der Bibliothek, die Bibeln, Liederbücher, Lektions- und Leseblätter, Prämien und dgl., und soll über den Stand der Bücher und über die Bedürfnisse in dieser Branche dem Verein bei den monatlichen Versammlungen Auskunft geben.

Anm. Wenn der eine oder der andere Beamte seine Dienste zu beschwerlich findet, so kann ihm ein Gehülfe beigegeben werden.

XI.

Sollte die Sonntagsschule ihren Zweck verfehlen, oder sich nicht nach diesen Statuten leiten lassen, oder in irgend einem Stücke der Gemeinde ärgerlich werden, oder aus irgendwelchen Gründen ihre Organisation auflösen, so hat der Kirchenrath das Recht und die Pflicht, zur Wahrung

der Gemeindeinteressen einzuschreiten und dem Uebelstand soweit wie möglich abzuhelfen.

XII.

Amendements, Nebengesetze und Veränderungen können in jeder monatlichen Versammlung in Vorschlag gebracht werden, aber erst in der Jahresversammlung und zwar unter Genehmigung des Kirchenraths und Zustimmung zwei Drittel der Vereinsglieder können solche Verbesserungen zur Annahme gelangen.

Jünglings-Verein.

I.

Da die Jugend verlockenden Zerstreuungen aller Art ausgesetzt ist und nur durch geistige Beschäftigung und stete Anregung zum Guten für die Kirche gewonnen werden kann, so werden die Jünglinge und andere Freunde der Gemeinde angehalten, sich zu einem Verein zu organisiren, dessen Aufgabe es sein soll, die Jugend zusammen zu halten; sie in christlicher Bildung zu fördern, zum Lesen nützlicher Schriften und zum Studium anzuleiten; sich mit der Pflege des Gesanges und sonstiger im Dienste des Gottesreiches stehenden Künste zu unterhalten und auf jegliche Weise dem Gemeindewohl dienlich zu sein.

II.

Alle weiteren Einrichtungen, wie die Bedingungen der Mitgliedschaft, Pflichten der Beamten, Versammlungen, Wahlen, Geschäftsordnung u. s. w., richten sich nach den jeweiligen Umständen und können durch ausführlichere Statuten regulirt werden. Dazu lasse man sich als Anleitung die amtlich vorgeschriebenen Vereinsordnungen kommen und ziehe den Pastor und die Gemeinde-Beamten mit in Berathung, damit alle Theile der Gemeinde harmonisch zusammen wirken.

Unterstützungs-Vereine.

1. Die Schwesterschaft.

I.

Die Frauen der evangelisch lutherischen ..... Gemeinde in ....., ..., organisiren sich mit der Annahme dieser Statuten zu einem Verein, der den Namen „..... Schwesterschaft" tragen soll und dessen Zweck es ist: Einander in Krankheits- und Todesfällen die nöthige Handreichung zu leisten, als christliche Schwestern Hand in Hand zu gehen in der dienenden Nächstenliebe, und in vereinter Thätigkeit die Aufgaben der Gemeinde erfüllen zu helfen.

II.

Alle Frauen der Gemeinde können diesem Verein gleichlich beitreten, wenn sie sich von einer Schwester vorschlagen lassen, diesen Statuten beipflichten und die festgesetzten Gebühren bezahlen; ihre Aufnahme geschieht in den Versammlungen und muß von wenigstens Zweidritteln der anwesenden Glieder begünstigt werden.

III.

Da dieser Verein ebenfalls im Dienste der Gemeinde steht, so macht er berechtigten Anspruch auf die Benutzung der kirchlichen Lokale und die Mitwirkung des Pastors und aller Gemeindeglieder zur Förderung seiner Zwecke. Seine Versammlungen werden als Regel vom Pastor geleitet und stets mit gottesdienstlichen Uebungen wie Gesang, Schriftverlesen und Gebet, eröffnet und beschlossen. Die Versammlungen werden deshalb auch bei den öffentlichen Gottesdiensten angekündigt, und die Schwesterschaft beansprucht das Ansehen, welches dem weiblichen Theile der Kirche gebührt, der sich zu gemeinschaftlicher Thätigkeit in Werken der Liebe und der Barmherzigkeit in einer engeren Unterorganisation vereinigt hat.

IV.

Für je zwölf Vereinsglieder (mehr oder weniger) wird eine Diakonissin (Vorsteherin) erwählt und diese bilden mit dem Pastor den Vorstand der Schwesterschaft, ernennen alle nothwendigen Beamte oder Committees, verwalten die Kasse und vollziehen die Zwecke der Organisation.

V.

1. Die Beamten — Präsidentin, Vice Präsidentin, Secretärin, Schatzmeisterin — können bei der Jahresversammlung direkt erwählt werden, oder die Diakonissen ernennen solche aus ihren Reihen; sie haben dann die gewöhnlichen Pflichten solcher Aemter gewissenhaft zu erfüllen. Der ganze Vorstand ist jedoch verantwortlich für die Einkollektirung und Verwahrung der Gelder, für die Verwaltung der amtlichen Thätigkeit und für die Vollziehung aller Anordnungen und Beschlüsse, welche in den Vereinsversammlungen bestimmt werden.

2. Die Diakonissen besuchen jede der ihnen angewiesenen Familien einmal im Vierteljahr, oder öfter; nehmen die Monatsgelder und sonstigen Beiträge entgegen; munteren zum fleißigen Kirchenbesuche und zur Erfüllung aller Christenpflichten auf. Bei vorkommender Noth oder in Krankheitsfällen leisten sie alle nöthige Handreichung; der Verlassenen, Betrübten und Elenden nehmen sie sich in herzlicher Nächstenliebe an, machen den Pastor auf etwaige pastorale Angelegenheiten in den Familien ihrer Distrikte aufmerksam, und suchen die äußerliche und die geistliche Wohlfahrt ihrer Familien, Distriktes zu fördern.

3. Erkrankt ein Glied, so hat diejenige Diakonissin, in deren Bezirk die Kranke ist, für die nöthige Handreichung zu sorgen, die Mitschwestern Glieder davon in Kenntniß zu setzen und in der monatlichen Versammlung darüber zu berichten; beim Ableben eines Gliedes hat sie sich mit den Hinterbliebenen darüber zu berathen, in wiefern eine Betheiligung seitens der Schwesterschaft an der Leichenfeier gewünscht wird, und diese Betheiligung hat sie zur Ausführung zu bringen.

VI.

1. Eine Monatsversammlung wird jeden letzten Freitag im Monat abgehalten und kann solche, je nach vorhergegangenem Beschluß, in den Lokalen der Kirche oder in den Wohnungen der Glieder stattfinden. Eine solche Versammlung entscheidet über alle Vorkommnisse, berichtet über Einnahmen und Ausgaben, bestimmt über die Verwendung der Gelder, kassirt die Monatsgebühren so weit wie möglich ein und nimmt alle Berichte entgegen.

2. Eine Vierteljahrsversammlung findet statt am letzten Freitag eines jeden Vierteljahrs; bei dieser werden neue Glieder aufgenommen und wird jedesmal die ganze Liste geprüft und solche, die ihren Pflichten nicht mehr nachkommen, werden ausgestrichen. Bei einer Vierteljahrsversammlung müssen alle Glieder erscheinen, oder doch wenigstens von sich hören lassen und ihre Gebühren entrichten.

3. Eine Jahresversammlung wird jedes Jahr am Reformationsfeste abgehalten, zur Jahresfeier der Vereinsarbeiten und zur Anerkennung der Segnungen, welche wir als evangelisch-lutherische Christen genießen. Bei der Jahresversammlung werden vollständige Berichte abgelegt und neue Diakonissen erwählt.

Durch Vereinsbeschluß können Extra-Versammlungen anberaumt und andere Abänderungen getroffen werden. Die dritte Vierteljahrsversammlung kann in die Jahresversammlung aufgehen. Alle Veränderungen derart müssen regelmäßig bestimmt und gehörig angezeigt werden.

VII.

1. Jede Schwester zahlt ..... Eintrittsgeld und 25 Cents Monatsgebühr. Die Gebühren müssen bei jeder Vierteljahrsversammlung in's Reine gebracht und können auch im Voraus auf längere Zeit bezahlt werden.

2. Wer mit seinen Zahlungen über drei Monate im Rückstande ist und bei zwei aufeinander folgenden Viertel-

jahrs-Versammlungen nicht erscheint noch entschuldigt wird, entrechtet sich durch diese Pflichtversäumniß und hat keine weiteren Ansprüche auf die Kasse oder Vereinshülfe irgend welcher Art.

3. Jede Schwester hat sich friedlich in alle Verhandlungen zu fügen und die Gültigkeit der Majoritätsabstimmungen bei irgend einer regelmäßigen Versammlung, möge sie stark oder schwach besucht gewesen sein, anzuerkennen.

4. Wenn ein Mitglied, das nicht mehr als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstande ist und also im vollen Rechte steht, mit Tod abgeht, so betheiligen sich die übrigen Glieder an der Leichenfeier, nehmen sich der Hinterbliebenen getreulichst an, und zur Bestreitung der Begräbnißkosten werden den Hinterbliebenen .... baar aus der Kasse bewilligt.

VIII.

Abänderungen, Amendements und Nebengesetze können bei jeder Vierteljahrsversammlung gemacht werden, vorausgesetzt, daß solche Veränderungen oder Zusätze drei Monate im Voraus angezeigt worden sind.

....., im Monat ..... 18..

2. Die Brüderschaft.

I.

Da die Kirche Jesu Christi eine Segensanstalt für ihre Glieder sowohl im Zeitlichen als im Geistlichen ist, so nimmt eine christliche Gemeinde sich je und je der Kranken, der Nothleidenden und der durch Todesfälle Heimgesuchten aus ihrer Mitte an und trifft geeignete Fürsorge, damit solche Handreichung und Liebesdienste auf geordneten Wegen geschehen können.

II.

Die männlichen Mitglieder der Gemeinde schließen sich zu einem gegenseitigen Unterstützungsverein zusammen, der

den Namen: „..... Brüderschaft“ trägt und dessen Zweck es ist: Die Glieder in einem engeren Verbande zusammenzuhalten; sie zum Besuch und zur Unterstützung ihrer kranken Brüder anzuhalten, und ihnen die gegenseitige Erfüllung der christlichen Nächstenliebe zu erleichtern.

III.

Nur Mitglieder unserer Gemeinde und zwar solche, deren Alters- und Gesundheitsverhältnisse den Bedingungen der desbezüglichen Statuten entsprechen, können gliedlich in die Brüderschaft aufgenommen werden. Neu-eintretende Brüder sind vorher mit den Gesetzen bekannt zu machen, durch ein Glied vorzuschlagen, von einem Untersuchungs-Committee betreffs ihrer Aufnahmefähigkeit zu prüfen, und nach erfolgter Begünstigung seitens Zweidrittel der bei einer regelmäßigen Versammlung anwesenden Glieder öffentlich einzuführen und auf die Vereinsstatuten zu verpflichten.

IV.

Jedes Mitglied hat den Versammlungen soweit wie möglich beizuwohnen; fünf Dollars Eintritts- und 25 Cents Monatsgebühr zu bezahlen, den Anordnungen der Brüderschaft betreffs Krankenwache u. s. w. Folge zu leisten, und ist dann berechtigt, wenn es sechs Monate lang Mitglied des Vereins gewesen ist, während eines Krankenfalles fünf Dollars per Woche Unterstützungsgeld aus der Kasse zu ziehen, wie auch Aufwartung und Theilnahme zu erwarten; nach erfolgtem Ableben erhalten die Hinterbliebenen eines vollberechtigten Gliedes fünfzig Dollars zur Deckung der Beerdigungskosten.

V.

Der Pastor der betreffenden Gemeinde ist kraft seines Amtes Mitglied und Kaplan der Brüderschaft, soll aber in Anbetracht seines Standes und der von ihm geleisteten Dienste von allen Krankenwachen, Aufnahme- oder Monatsgebühren, Extraauflagen und Strafen enthoben sein,

während ihm alle Vortheile und Rechte der Mitgliedschaft ungeschmälert zukommen.

VI.

Die Beamten — Präsident, Vicepräsident, Sekretär, Schatzmeister und Kaplan — bilden den Verwaltungsrath und sind als "Board of Trustees for the Brotherhood of .....", gesetzlich zu incorporiren. Diese haben als Vorstand des Vereins alle dessen Angelegenheiten zu überwachen und sich die Ausführung der getroffenen Maßregeln und gesetzlichen Bestimmungen zur Aufgabe zu machen.

VII.

Die weiteren Einrichtungen, wie die Zahl der Beamten und Committees, deren Dienstzeit und Pflichten, Vereinsversammlungen u. dgl. richten sich nach den jeweiligen Verhältnissen und können durch feste Nebengesetze näher regulirt werden.

VIII.

Die Geschäftsordnung für die monatlichen Versammlungen ist folgende:

1.

Um die bestimmte Versammlungszeit ruft der Präsident die Anwesenden zur Ordnung.

2.

Der Kaplan verrichtet die Andachtsübungen.

3.

Der Sekretär verliest 1, Die Namenliste der Beamten; 2, Das Protokoll aus letztrer Versammlung; 3, Bei Vierteljahrsversammlungen, die Namenliste aller Vereinsmitglieder.

4.

Einführung neuerwählter Mitglieder.

5.

Committeebericht über vorgeschlagene Candidaten und Abstimmung darüber.

6.

Anmeldung neuer Candidaten.

7.

Bericht des Kranken-Committees.

8.

Bericht anderer Committees.

9.

Unerledigte Geschäfte aus letztrer Versammlung.

10.

Neue Geschäfte.

11.

Einzahlung der monatlichen Gebühren.

12.

Anmeldung und Einziehung der Strafen.

13.

Allgemeine Berathung.

14.

Vertagungsbeschluß.

15.

Schluß (Vater Unser.)

IX.

Formular für die Aufnahme neuer Mitglieder.

Ist ein Candidat von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt und die Eintrittsgebühr von ihm bezahlt worden, so soll er vom Kaplan oder Präsidenten der Versammlung vorgestellt und förmlich eingeführt werden, wie folgt:

Meine Brüder! Ich habe die Freude, Ihnen Herrn .... als neues Mitglied unserer Brüderschaft vorzustellen; und Sie, lieber Bruder, heiße ich willkommen in unserer Mitte. Wir glauben, daß Sie sich mit unsern Gesetzen bekannt gemacht haben und die Verpflichtungen derselben freiwillig und aufrichtigen Herzens auf sich nehmen. Damit unsere Brüder aber auch aus Ihrem Munde hören, ob Sie sich

unserer Vereinsordnung gehorsamst unterwerfen, so belieben Sie mir Folgendes zu beantworten:

Ich frage Sie: Wollen Sie sich unserm Gesetzbuche unterwerfen, den darin festgesetzten Bestimmungen gewissenhaft nachkommen und in aufrichtiger Bruderliebe mit uns Hand in Hand gehen? so antworten Sie: Ja.

Nun, so heißen wir Sie willkommen in unserer Mitte, geben Ihnen die rechte Hand brüderlicher Gemeinschaft und Liebe, berechtigen Sie, mit uns an allen unsern Vorrechten theilzunehmen und wünschen Ihnen dazu Gottes Segen.

X.

Zur Eröffnung der Versammlung kann folgendes Gebet gebraucht werden:

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater! der du nicht mit uns handelst nach unsern Sünden, und uns nicht vergiltst nach unsrer Missethat, sondern um Christi willen, ohne unser Verdienst und Würdigkeit, uns nach Leib und Seele reichlich und täglich versorgest: wir danken dir für diese deine große Barmherzigkeit: und bitten dich: gieb uns deinen heiligen Geist, daß wir deine Güte gegen uns arme Sünder recht erkennen, unser täglich Brod und alle deine Wohlthaten mit Danksagung empfahen, am ersten nach deinem Reiche trachten und im rechten Glauben fest werden, auf daß wir uns vor Geiz und Verschwendung hüten und unsre Herzen nicht beschweret werden mit Fressen und Saufen und Sorgen der Nahrung, auch in Noth und Angst uns trösten und dir zum Ruhm unsre Glieder begeben zum Dienste der Gerechtigkeit, bis wir in den Himmel kommen und ewig selig werden, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Liturgie und Agende.

1. Order of Public Worship.

(Deutſch, S. 7—12.)

In the name of the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost. Amen.

Let the words of my mouth, and the meditations of my heart, be acceptable in Thy sight, O Lord, my strength and my redeemer.

(God be merciful unto us, etc. Psalm 67.)
(Make a joyful noise unto the Lord, etc, Ps 100.)
(O come, let us sing unto the Lord, etc., Ps 95.)
(I was glad when they said unto me. etc., Ps. 122.)

Glory be to the Father, and to the Son, and to the Holy Ghost; as it was in the beginning, is now, and ever shall be, world without end. Amen.

Let us pray.

Almighty and most merciful Father, unto whom all hearts are open, and all desires are known, all whose commandments are just, necessary, and good; we confess unto Thee, that we have erred and strayed from Thy ways like lost sheep. We have followed too much the devices and desires of our own hearts. We have offended against Thy holy laws. We have left undone those things, which we ought to have done; and we have done those things, which we ought not to have done. But enter not, we beseech Thee, into judgment with us; for in Thy sight shall no man living be justified. As Thou desirest not the death of a sinner, but that he

may turn from his wickedness and live — have mercy, O Lord, upon us, miserable offenders. Spare Thou those, who confess their faults. Restore Thou those who are truly penitent, according to Thy gracious promises, declared unto mankind in Christ Jesus our Lord. And grant, O most merciful Father, that we may hereafter live a godly, righteous, and sober life, to the glory of Thy holy name, through Thy blessed Son, our Mediator and Redeemer.

O God, the Father in heaven, have mercy upon us!
O God, the Son, Redeemer of the world, have mercy upon us!
O God, the Holy Ghost, have mercy upon us, and grant us Thy peace! Amen.

I believe in God the Father Almighty, Maker of heaven and earth.

And in Jesus Christ, His only Son, our Lord; Who was conceived by the Holy Ghost, Born of the Virgin Mary; Suffered under Pontius Pilate, Was crucified, dead, and buried; He descended into the place of departed spirits; The third day He rose from the dead; He ascended into heaven, And sitteth on the right hand of God the Father Almighty; From thence He shall come to judge the quick and the dead.

I believe in the Holy Ghost; The holy Christian Church; The communion of saints; The forgiveness of sins; The resurrection of the body; And the life everlasting. Amen.

Gloria in Excelsis or Hymn.

Reading of Scriptures and Prayer.
Hymn, Collection, Sermon, Prayer, closing with:

Our Father, who art in heaven, Hallowed be Thy name; Thy Kingdom come; Thy will be done on earth, as it is in heaven; Give us this day our daily bread; And forgive us our trespasses, as we forgive those who trespass against us; And lead us not into

temptation; But deliver us from evil; for Thine is the kingdom, and the power, and the glory, for ever and ever Amen.

Hymn. Benediction.

The Lord bless thee and keep thee;
The Lord make His face to shine upon thee,
and be gracious unto thee;
The Lord lift up His countenance upon thee;
and give thee peace. Amen.

Or,

The grace of our Lord Jesus Christ, the love of God, and the fellowship of the Holy Ghost be with you all. Amen.

2. Die heilige Taufe. —Holy Baptism.

(Deutsch, S. 13—16.)

In the name of God the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost. Amen

Dear Friends: In presenting *this child**) for holy baptism, you bring *him* to the Lord and ask for *his* recognition as a member of the Christian Church. Baptism is not simply the application of water to a person, but it is that ordinance of God which is appointed a washing of regeneration in the Holy Ghost, and which signifies that the old Adam in us is to be drowned and destroyed by daily sorrow and repentance, and that a new man is to arise and live in the presence of God in righteousness and purity forever.

When our blessed Lord had finished the work of establishing his kingdom of grace upon the earth and was about to return again to the right hand of God the Father, he gave commandment to his apostles, and

*) The pronouns are *italicized* to draw attention to them as a change to the feminine gender or the plural number is constantly necessary.

commissioned them in these words: "Go ye therefore, and make disciples of all the nations, baptizing them into the name of the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost, teaching them to observe all things whatsoever I commanded you: and lo, I am with you alway, even unto the end of the world."

And that the Savior meant also to include children in this solemn commission he shows by his own example. When upon one occasion there were little children brought to him for a blessing, the disciples would have turned them away, but Jesus was moved with indignation and said unto them: Suffer the little children to come unto me; and forbid them not: for of such is the kingdom of God. Verily I say unto you, whosoever shall not receive the kingdom of God as a little child, he shall in no wise enter therein. And he took them in his arms, and blessed them, laying his hands upon them.

Indeed, all men young and old, are by nature in a lost and ruined condition, being alienated from the life of God and thus made subject to death; hence our Savior declares: Except a man be born of water, and the Spirit, he cannot enter into the kingdom of God. I beseech you, therefore, to call upon God the Father, through our Lord Jesus Christ, that of his bounteous mercy he would grant to *this child* that grace which will make *him* a living member of his church; and I also admonish you to teach *him* early the blessed truth of the gospel, to watch over *his* education in all things, to direct *his* feet to the sanctuary, and bring *him* up in the nurture and admonition of the Lord.

Thus will *this child* become acceptable to God, our Heavenly Father, and realize that in baptism *he* has put on Christ and is now called to become like unto him. For as many of us as were baptized into Christ, did put on Christ: and as he died and rose again, so should we, who have been baptized, daily die unto sin, and be made alive unto God in righteousness and true holiness.

Let us pray.

Almighty and everlasting God, we entreat thee, regard with favor this act of baptism and receive *this child* into the church of the Redeemer. Grant that the old Adam may be buried and the new man become alive in *him*. Grant that *he* may have power and strength to overcome the devil, the world, and the flesh, and experience that washing of regeneration which saves the soul from death, through our Lord Jesus Christ. Amen.

I believe in God the Father Almighty etc.

(See above — p. 102)

And now I ask you: Is it your desire that *this child* shall be baptized into this our christian faith? (Yes.)

And are you resolved to instruct *him* carefully in the Gospel of Jesus Christ, so that he may learn to renounce the devil and every evil way, and delight himself in righteousness and peace?

Answer: Yes, so help me God.

(Having ascertained the name of the child and repeating it, the minister says:)

N., I baptize thee into the name of God the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost. Amen.

And the God of all grace, who hath received thee, N. N., through holy baptism into covenantal communion with his Son Jesus Christ, grant thee richly every needed blessing and sanctify thee through His Spirit unto everlasting life. Amen.

Our Father which art in heaven, Hallowed be thy name. Thy kingdom come. Thy will be done, as in heaven, so on earth. Give us this day our daily bread. And forgive us our debts, as we also have forgiven our debtors. And bring us not into temptation, but deliver us from the evil one. Amen.

Almighty God, our Father in heaven, we thank thee for the blessings of the Christian Church, and pray

thee that we may all be consistent members of the same and enjoy its blessings. Bless this child, together with his parents and sponsors. May they live before thee in newness and holiness of life, and become partakers of Christ's resurrection, and heirs of his everlasting kingdom. Amen.

The grace of our Lord Jesus Christ, the love of God the Father, and the communion of the Holy Ghost abide with this child, and with you all, Amen.

3. Die Confirmation — Confirmation.

(Deutſch, S. 17, 18)

(Careful instruction in the Catechism — Public Examination — Sermon and Address — Prayer.)

Dearly Beloved: Do you this day, in the presence of God and of this assembly, renew the solemn promise and vow made in your name, at your baptism; do you ratify and confirm the same; and do you acknowledge yourselves bound to believe and to do all those things which were then promised for you?

Answer: I do.

Do you renounce the devil and all his works, the world with all its vain pomp and glory, the flesh with all its sinful desires, so that you will not follow after them?

Answer: I do.

Do you believe the doctrines you have learned and confessed, as taught in the Lutheran catechism, and will you walk in God's commandments all the days of your life?

Answer: I will, with the help of God.

(The candidates kneeling, the minister lays his hand upon the head of each one separately and says:)

Defend, O Lord, this thy child (or servant) with thy heavenly grace; that *he* may continue thine forever and daily increase in the Holy Spirit more and more until *he* come unto thine everlasting kingdom. Amen.

Let us pray.

(The minister kneels with all the confirmed candidates and prays. Thereupon he gives his right hand to each one, saying:)

Upon this, your voluntary profession and promise, I acknowledge and receive you as a member of this congregation, and give you in its name the right hand of Christian fellowship and love; authorizing you to join us in the celebration of the Lord's Supper, and to participate in all spiritual privileges, so long as your deportment shall correspond with the engagements which you now have made. Depart in peace!

4. Reception of New Members.

(Deutſch, S 19--22.)

—o—

Dearly Beloved: Having been baptized and confirmed elsewhere, you present yourself for membership in this church, and publicly renew the vows already assumed. I therefore ask you in the presence of God and of this assembly:

Is it your desire and purpose, in reliance upon God's gracious aid, to live a truly christian life, according to the word of God, and to adorn your profession with godliness and faithfulness?

Answer: Yes.

Do you engage willingly to submit to the government and discipline of this church and congregation, accepting its confession of faith, its forms and usages, and cooperating in all its interests and obligations?

Answer: Yes.

(The right hand of fellowship as in preceeding form.)

5. Einsetzung des Kirchenraths.

Geliebte Brüder!

Ihr seid von den Gliedern dieser Gemeinde zu Vorstehern und Dienern des Kirchenwerkes erwählt worden und wollet das euch anvertraute Amt in der Furcht Gottes übernehmen. Damit ihr aber auch wisset, was von euch in diesem Amte verlangt wird, und die Gemeinde höre, worauf ihr euch öffentlich verpflichtet, so beliebet Folgendes zu beachten:

1. Die **Aeltesten** sollen mit dem Pastor über die religiösen und inneren Angelegenheiten der Gemeinde wachen; ihm rathen und beistehen in der Ausübung seiner Amtspflichten; die ordentliche Handhabung des Kirchenregiments aufrecht erhalten; Kirchenzucht ausüben helfen; die Alltags- und Sonntagsschulen besuchen und mitbeaufsichtigen, und Sorge tragen für den gedeihlichen Fortgang des Gemeindewerkes.

2. Die **Vorsteher** sollen wie die Aeltesten dem Pastor zu Diensten sein; bei den Gottesdiensten die Collekten erheben und allgemeine Liebesgaben einsammeln; alle Gelder für den Gehalt des Pastors und für andere Gemeindezwecke eincollektieren; die Armen-, Wittwen- und Waisenpflege nach Kräften fördern, und treu über alle Einnahmen und Ausgaben in den Geschäftsversammlungen berichten.

3. Die **Trustees** sollen die äußerlichen Angelegenheiten der Gemeinde besorgen; das Eigenthum beaufsichtigen, und in Uebereinstimmung mit dem Kirchenrath alle der Gemeinde gehörenden Werthbarkeiten gewissenhaft verwalten.

Ihr habt gehört, meine Brüder, was diese Gemeinde von euch verlangt; damit wir auch wissen, ob ihr Willens seid, diesen Pflichten nach bestem Wissen und Vermögen nachzukommen, so bezeuget es mit **Ja**.

Lasset uns beten!

Herr Jesus Christus, du Erzhirte und Bischof deiner Gemeinde, blicke in Gnaden herab auf diese deine Knechte und segne sie in der Verwaltung ihres Amtes. Erfülle sie mit deinem heiligen Geiste, daß sie deinen Sinn wissen und ihr Dienst

an der Gemeinde gesegnet sei. Uns alle aber leite und führe nach deinem Rath, daß wir in treuer Pflichterfüllung einander fördern und stärken zum Kampfe der uns verordnet ist, und am Abend unseres Lebens treu erfunden werden vor dir. Amen.

(Der Geistliche reicht ihnen nun die Hand und spricht:)

Ich wünsche euch Freudigkeit und Geduld zur Verwaltung eures Amts. Der gnadenreiche Gott schenke euch die nöthige Weisheit und Kraft; er stärke euch zu treuer Pflichterfüllung, und lohne es euch an jenem Tage, was ihr seiner Reichssache hier an Mühe, Zeit und Opfer widmen werdet. — Gehet hin in Frieden.

Installation of Church Council.

Dear Brethren!

You have been elected by this church as elders and deacons and are now here to assume the duties of your office. In order that you may know what is required of you in this position, and that the congregation may hear, what duties you are to perform, you will please give attention to the following:

1. The Elders are to watch with the pastor over the religious and internal concerns of the congregation; counsel and assist him in the discharge of his official duties; help to maintain order and discipline and uphold proper church government; assist in the Sunday School, and in everyway promote the prosperity of the church.

2. The Deacons, like the Elders, are to assist the pastor; collect the offerings at the public services and the funds needed for the support of the pastor and other purposes of the congregation; attend to the benevolent work, such as caring for the poor, the widow and the orphan; and render a faithful account of all receipts and disbursements in the business meetings of the church.

3. The TRUSTEES are to manage the external affairs of the congregation; superintend, hold and protect the church property, and execute all orders of the church council pertaining thereto, in the interests of and in harmony with the will of the congregation.

You have heard, my brethren, what the duties are which the office you assume today lays upon you. In order that this congregation may know whether you are willing to discharge them according to your best knowledge and ability, you will please say *Yes*.

Let us pray!

Blessed Savior, thou shepherd and bishop of thy flock, look with favor upon this act and bless these thy servants in the discharge of their duty to the church. Fill their hearts with love to thee and to their brethren, and teach them by thy Spirit to know what thou requirest of them. Make us all faithful in thy service that we may run with patience the race set before us. May we continue in brotherly love, being diligent in the discharge of every duty, fervent in spirit, serving the Lord, until thou shalt call us hence to crown us with everlasting life.

(After prayer the pastor extends to them the hand of brotherly fellowship.)

I wish you cheerfulness and patience in the discharge of your duties. May a merciful God give you the necessary wisdom and strength; may you be encouraged to be faithful unto the end, and receive a rich reward for all the toil, care and sacrifices you make in the service of your Master. — Depart in peace.

6. Abendmahlsfeier — Communion.

1. Beichte oder Vorbereitung.

(Dieser Gottesdienst geht der Abendmahlsfeier voraus. Nach Gesang und Gebet werden geeignete Schriftabschnitte verlesen — 2 Mos. 20, 1—17; Ps 51; Joh. 6. 35—69; Joh 15 — Ansprache. Darauf steht die Versammlung auf und der Pastor spricht:)

Geliebte in dem Herrn. Eröffnet eure Herzen! Lasset uns Gott unsre Sünde bekennen und im Namen unsers Herrn Jesu Christi um Vergebung bitten. Sprechet mir nach mit herzlichem Begehren zu Gott im Glauben an den Herrn Jesum Christum durch den heiligen Geist:

Ich armer Sünder bekenne mich Gott, meinem himmlischen Vater, daß ich leider schwer und mannigfaltig gesündigt habe, nicht allein mit äußerlichen groben Sünden, sondern auch und noch vielmehr mit innerlicher angeborner Blindheit, Unglauben, Zweifelung, Kleinmüthigkeit, Ungeduld, Hoffarth, böser Lust, Geiz, heimlichem Neid, Haß und Mißgunst, auch andern bösen Tücken, wie das mein Herr und Gott an mir erkennet und ich es leider so vollkommen nicht erkennen kann. Also reuen sie mich und sind mir leid, und begehre von Herzen Gnade von Gott durch seinen lieben Sohn Jesum Christum. Amen.

Damit ihr dieses demüthige Bekenntniß eurer Sünden auch öffentlich mit einem vernehmlichen Ja bestätiget, frage ich euch:

Erkennet und bereuet ihr eure begangenen Sünden von ganzem Herzen? So saget **Ja.**

Begehret ihr Gnade, und setzet ihr euer ganzes Vertrauen auf Jesum Christum, durch welchen euch der barmherzige Gott alle eure Sünden vergeben wird? So saget **Ja.**

Seid ihr fest entschlossen, vor allen Sünden euch zu hüten und von nun an ein neues, besseres und Gott wohlgefälliges Leben anzufangen und bis an euer Ende fortzusetzen, so bezeuget es und saget **Ja.**

Absolution.

Der allmächtige Gott hat sich euer erbarmt und durch das Verdienst des allerheiligsten Leidens, Sterbens und Auferstehens unsers Herrn Jesu Christi, seines geliebten Sohnes, vergiebt er euch alle eure Sünden. Und ich als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, verkündige euch, aus Befehl unsers Herrn Je u Christi, solche Vergebung aller eurer Sünden im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Danksagung.

Allmächtiger, ewiger Gott! wir haben mannigfaltig wider dich gesündigt und wegen unsrer Sünden die ewige Verdammniß verdient. Aber dieweil wir glauben, dein lieber Sohn, unser Herr Jesus Christus, habe uns die Verzeihung der Sünden und die ganze Seligkeit bei dir erlangt, und wir desselben jetzt durch das heilige Evangelium und die Absolution in unsern Herzen versichert sind, so bitten wir ganz demüthiglich, du wollest uns mit der Kraft deines heiligen Geistes begaben, daß wir uns hinfort vor Sünden hüten und einen göttlichen Wandel in deinem Beruf führen mögen, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Der Gott des Friedens heilige euch durch und durch, und euer Geist ganz sammt Seele und Leib müsse behalten werden unsträflich auf die Zukunft unsers Herrn Jesu Christi. Getreu ist Er, der euch beruft; welcher wirds auch thun.

Gehet hin und verkündigt den Tod des Herrn, bis daß er kommt. Amen.

Gebet des Herrn.

2. Das heilige Abendmahl.

(Abendmahlsfeier findet vier- bis sechsmal im Jahre statt, u. z. am 1. Advent, Charfreitag, Ostern, Pfingsten und den 1. Sonntagen im Juli und Oktober. Nach der Predigt redet der Pastor die Gemeinde an und spricht folgendes Gebet:)

O allmächtiger, ewiger Gott, unser lieber himmlischer Vater, der du uns allezeit deine Güte und Barmherzigkeit erzeiget hast, wir bitten dich durch deinen lieben Sohn Je-

sum, unsern Herrn, gieb uns deinen armen Kindern die Gnade, also dein heiliges Sakrament zu begehen und zu brauchen, daß wir auch die geistlichen Güter, so dasselbe mit sich führt, mögen erlangen, und nimmer aufhören dich zu loben und zu preisen, der du mit dem Sohne und dem heiligen Geiste lebest und regierest in Ewigkeit! Amen.

Wahrhaft würdig und recht, billig und heilsam ists, daß wir dir, heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott, allzeit und überall danksagen durch Jesum Christum, unsern Herrn, durch welchen deine Majestät loben die Engel, anbeten die Herrschaften, fürchten die Mächte, die Himmel und aller Himmel Kräfte sammt den seligen Seraphim mit einhelligem Jubel preisen. Mit ihnen laß auch unsre Stimmen uns vereinen und anbetend zu dir sprechen: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth; alle Lande sind seiner Ehre voll!

Stilles Gebet.

1. Weihgebet.

Allmächtiger Gott, himmlischer Vater, wir bitten dich, du wollest segnen dieses Brot und diesen Kelch, die wir von deinen Gaben dir darbringen, und durch deine göttliche Gnade schaffen, daß sie die Gemeinschaft des Leibes und des Blutes unsers Herrn Jesu Christi seien, und allen denen, die davon essen und trinken, zum ewigen Leben es lassen gedeihen, der du mit dem Sohne und dem heiligen Geiste lebest und regierest immer und ewiglich. Amen.

2. Weihworte.

Unser Herr, Jesus Christus, in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brot, dankete, brachs, gab es seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß.

Desselbigengleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen den und sprach: Nehmet hin und trinket, dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut, das für euch und für Viele vergossen wird zur

Vergebung der Sünden. Solches thut, so oft ihrs trinkt, zu meinem Gedächtniß.

3. Gebet des Herrn.

Unser Vater in dem Himmel! Dein Name werde geheiligt. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel. Unser täglich Brot gieb uns heute. Und vergieb uns unsre Schulden, wie wir unsern Schuldigern vergeben. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit! Amen.

4. Segnungs-Gebet.

Neiget euer Haupt vor dem Herrn!

Vor dir, o Herr, haben ihr Haupt gebeugt deine Knechte und erwarten den Reichthum deiner Barmherzigkeit. Sende deine reiche Gnade und deinen Segen auf uns nieder, o Herr, und heilige unsre Seelen und unsre Leiber und unsern Geist, damit wir würdig werden zu empfangen und zu genießen deine heiligen Geheimnisse: zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben. Denn du bist angebetet und gepriesen, du, unser Gott und dein eingeborner Sohn und dein allerheiligster Geist, jetzt und immerdar. Amen.

5. Darreichung.

Nehmet hin und esset: dieß ist der Leib Jesu Christi, der für euch gegeben ist. [Der bewahre euch Leib und Seele zum ewigen Leben.]

Nehmet hin und trinket: dieß ist das Blut Jesu Christi, für euch vergossen zur Vergebung der Sünden. [Das bewahre euch Leib und Seele zum ewigen Leben.]

(Während der Darreichung sind von der Gemeinde, abwechselnd mit Chorgesang und Orgelspiel Lieder, d. h. je einzelne Verse zu singen. Nach der Communion Danksagung)

Danket dem Herrn; denn er ist freundlich. Und seine Güte währet ewiglich.

Laßt uns beten: Wir danken dir, allmächtiger Gott, daß du uns durch diese heilsame Gabe deines Leibes und Blutes hast erquicket, und bitten deine Barmherzigkeit, daß du uns

solches gedeihen lassest zu einem starken Glauben gegen dir und zu brünstiger Liebe unter uns Allen, durch denselben unsern Herrn Jesum Christum, deinen Sohn, der mit dir in Einigkeit des heiligen Geistes lebet und herrschet, wahrer Gott, immer und ewiglich.

(Gesang, Schluß, Segen.)

3. Kranken-Kommunion.

(Schriftverlesen, Gebet, Lied usw.)

Geliebter in Christo!

Ihr verlanget nach dem Trost des Evangeliums und wollet den Herrn Jesum Christum als euren Heiland bekennen. So richtet euren Sinn denn auf die erbarmende Gnade Gottes und demüthiget euch vor ihm, als vor dem, der die Sünde hasset, aber dem Bußfertigen gnädig sein will. Sprechet mir nach mit dem Herzen:

Gnädiger, barmherziger Gott, ich armer sündiger Mensch bekenne dir meine Schwachheit und meine Missethat. Ach Vater, es ist mir leid, daß ich wider dich gesündigt und deiner Stimme nicht gehorcht habe. Aber meine Zuflucht ist deine Gnade, und ich bitte dich, erbarme dich über mich und vergieb mir alle meine Sünde Stärke meinen Glauben und erhöre mein Gebet, um des Verdienstes Jesu Christi willen. Amen.

Und nun prüfet euch selbst, indem ihr mir folgende Fragen beantwortet:

Erkennet und bereuet ihr alle eure Sünden? Glaubet ihr daß euch der barmherzige Gott durch Jesum Christum euere Sünden vergiebt? Wollet ihr euch ganz in den Willen Gottes ergeben, und ihm kindlich gehorsam sein bis an euer Ende, so antwortet **Ja**.

Auf ein aufrichtiges Bekenntniß euerer Sünden und einen festen Glauben an die erbarmende Liebe Gottes in Christo, kann sich euere Seele beruhigen, und ich als ein ordentlich berufener Diener am göttlichen Worte verkündige euch die

Vergebung aller euerer Sünden, im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heil. Geistes. Amen.

(Ansprache, Uebergang zur Abendmahlsfeier, Gebet, Weihung und Darreichung wie im Vorhergehenden, nach Umständen abgekürzt.)

4. The Preparatory Service.

Dearly Beloved: Seeing that we purpose to celebrate the Holy Communion and partake of the Sacrament of the body and blood of Christ, it behooves us to humble ourselves in view of our sins, and sincerely to invoke God's pardoning mercy. For if we say that we have no sin, we deceive ourselves and the truth is not in us, but if we confess our sins, God is faithful and just to forgive our sins and cleanse us from all unrighteousness. Let us, therefore, confess our sins unto God our heavenly Father, and humbly beseech him, in the name of our Lord Jesus Christ, to grant us forgiveness. (Please arise!)

I ask you, my friends, before Almighty God, and upon the evidence of your own consciences, whether you really feel, lament, and acknowledge that you are sinners; that, by omitting to do good, and actually doing evil, you have offended against your righteous Lawgiver and Judge, and exposed yourselves to the punishment due to the guilty? If this is the sincere and humble confession of your hearts, make it manifest with your lips, by saying "yes."

I ask you whether you firmly believe that Jesus Christ has come into the world to save sinners, and that all those who sincerely repent and believe in His name do receive the forgiveness of their sins, and eternal life? Are you truly desirous to be delivered from your transgressions? Have you an earnest solicitude to partake of God's mercy to the penitent and faithful? and are you persuaded that our heavenly Father is willing, for Christ's sake, to be gracious unto you, to

cleanse you from all unrighteousness, and to render you meet for the inheritance of the saints in heaven? If this is your sincere belief, confess it by saying "yes."

I ask you whether you are fully resolved to submit yourslves in future to the gracious direction of the divine Spirit, so that you may no more purposely offend, but be enabled to hate and avoid all manner of evil, to walk circumspectly before God, and to follow after holiness of heart and life?

If this is your true intention and purpose, announce it in the presence of God and of each other by saying "yes."

Let us kneel and pray.

(The Congregation standing, the Minister then says as follows, or words of similar import:)

Upon this humble confession which you have made to Him who looketh on the heart, and in conformity to the instructions which the Head of the Church hath given to his ministers, I declare to you all who have sincerely repented of your sins, and do truly believe in the Lord Jesus Christ, the divine promise of the entire forgiveness of all your sins; in the name of the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost.

But while the word of God authorizes me thus to declare unto all who are truly penitent and believing; it is my duty to announce to all who are destitute of a living faith, or who are impenitent, hypocritical, or openly wicked, that so long as they continue in their impenitence and hardness of heart, God does not forgive their sins, but retains them and remembers them; and that he will assuredly punish them for their iniquities in the end, except they repent, forsake their evil ways, and turn unto the Lord Jesus Christ in true penitence and faith; which we fervently pray they may do ere it be too late.

May God have mercy upon every one of us; pardon and deliver us from all our sins, and finally bring us to

everlasting life, through Jesus Christ our Lord. Amen.

(The services may then be concluded with a hymn and the benediction.)

5. The Holy Communion.

Come unto me, all ye that labor and are heavy laden, and I will give you rest. Matth. 11, 28.

God so loved the world that he gave his only begotten Son, that whosoever believeth in him should not perish, but have everlasting life. Job 3, 16.

This is a faithful saying, and worthy of all acceptation, that Christ Jesus came into the world to save sinners. Tim. 1, 15.

If any man sin, we have an advocate with the Father, Jesus Christ the righteous; and he is the propitiation for our sins.

(Then shall the Minister say:)

It is meet and right, and our solemn duty, that we should at all times, and in all places, give thanks unto Thee, O Lord God Almighty, the everlasting Father:

For the precious death and merits of thy Son Jesus Christ our Lord, and for the sending to us of the Holy Ghost the Comforter; who are one with Thee in thy eternal Godhead:

Therefore with Angels and Archangels, and with all the company of heaven, we laud and magnify thy glorious Name; evermore praising Thee, and saying:

Holy, holy, holy, Lord God of hosts, heaven and earth are full of thy glory: Glory be to Thee, O Lord Most High.

(Then shall the Minister say, in the name of all those who shall receive the communion, these prayers following, or so much thereof as may seem fitting)

Let us pray.

Almighty God, Father of our Lord Jesus Christ, Maker of all things, Judge of all men: we acknowl-

edge and bewail our manifold sins and wickedness, which we from time to time most grievously have committed, by thought, word, and deed, against thy Divine Majesty, provoking most justly thy wrath and indignation against us. We do earnestly repent, and are heartily sorry for these our misdoings; the remembrance of them is grievous unto us. Have mercy upon us; have mercy upon us, most merciful Father; for thy Son, our Lord Jesus Christ's sake, forgive us all that is past; and grant that we may ever hereafter serve and please Thee in newness of life, to the honor and glory of thy name, through Jesus Christ our Lord.

We do not presume to come to this thy Table, O merciful Lord, trusting in our own righteousness, but in thy manifold and great mercies. We are not worthy so much as to gather up the crumbs under thy Table. But Thou art the same Lord, whose property is always to have mercy: Grant us therefore, gracious Lord, so to partake of the body and blood of thy dear Son Jesus Christ, that our souls washed through his most precious blood, and that we may evermore dwell in Him, and He in us.

O Almighty God, our Heavenly Father, who of thy great mercy hast promised forgiveness of sins to all them that with hearty repentance and true faith turn unto Thee; have mercy upon us, pardon and deliver us from all our sins, confirm and strengthen us in all goodness, and bring us to everlasting life, through Jesus Christ our Lord.

Our Father, who art in heaven, hallowed be thy name; Thy kingdom come; Thy will be done on earth, As it is in heaven; Give us this day our daily bread; And forgive us our trespasses, As we forgive those who trespass against us; And lead us not into temptation; But deliver us from evil: For thine is the kingdom, and the power, and the glory, for ever and ever. Amen.

Our Lord Jesus Christ, in the night in which He was

betrayed, took Bread; and when He had given thanks, He brake it, and gave it to his disciples, saying, Take, eat, this is my Body, which is given for you; do this in remembrance of me. Likewise, after supper, He took the Cup; and when He had given thanks, He gave it to them, saying, Drink ye all of this; for this is my Blood of the New Testament, which is shed for you, and for many, for the remission of sins; do this, as oft as ye shall drink it, in remembrance of me.

We most humbly beseech Thee, most merciful Father, to bless and sanctify these thy gifts of bread and wine; that we, receiving them according to our Saviour's holy commandment, may be partakers of his most precious body and blood.

(A portion of a hymn is now sung; when the communicants surround the table and the Minister delivers to each a part of the consecrated bread, saying the following or other appropriate words.)

The night in which our Lord Jesus was betrayed, He took bread; and when He had given thanks, He said, Take, eat, this is my body, broken for you. Do this in remembrance of me.

(In like manner he then presents the cup, saying:)

After the same manner our Saviour also took the cup; and having given thanks, He gave it to the disciples, saying, Drink ye all of it; this cup is the New Testament in my blood, which is shed for you, and for many, for the remission of sin. Do this, as oft as ye drink it, in remembrance of me.

O give thanks unto the Lord, for He is good, and his mercy endureth forever.

Lord, now lettest Thou thy servant depart in peace according to thy word:

For mine eyes have seen thy salvation, which Thou hast prepared before the face of all people;

A light to lighten the Gentiles, and the glory of thy people Israel.

7. Die kirchliche Trauung. — Marriage.

o

Unser Anfang geschehe im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Amen.

Geliebte Freunde! Ihr seid erschienen, um euer eheliches Versprechen vor Gottes Angesicht und diesen Zeugen öffentlich zu bestätigen, und eure Ehe im Namen des Herrn kirchlich einsegnen zu lassen.

Das Wort Gottes ermahnet uns: Alles, was ihr thut mit Worten oder mit Werken, das thut Alles in dem Namen des Herrn Jesu, und danket Gott und dem Vater durch ihn. Demnach ist es heilige Christenpflicht, auch den ehelichen Stand mit gläubigem Aufsehen auf den Herrn und mit ernstlicher Anrufung Gottes zu beginnen. So ermahne ich euch denn, ihr wollet mit andächtigem Gebet vor Gott treten, und vor Allem die Heiligkeit dieses Standes wohl beherzigen, den der Schöpfer selbst im Paradiese eingesetzt und worauf er seinen Segen gelegt hat Denselben hat auch unser Herr Jesus Christus bestätiget, und uns belehret, wie Ehegatten einander verpflichtet und unauflöslich verbunden seien. „Habt ihr nicht gelesen," sagt er, „daß, der im Anfang den Menschen schuf, der machte, daß ein Mann und Weib sein sollte? Und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen; denn sie sind hinfort nicht zwei, sondern Ein Fleisch."

So soll denn diese göttliche Ordnung von Allen heilig und unbefleckt erhalten werden, nicht allein mit äußerlicher Ehrbarkeit, sondern auch im innern Herzensgrund; und, wer die Ehe bricht oder verstöret, den wird Gott richten.

Damit ihr aber in diesem Stande, zu welchem ihr euch auf euer Lebenlang verpflichtet, dem Herrn zu allem Gefallen wandeln möget, so ermahne ich euch in seinem Namen noch ferner, daß ihr die besonderen Pflichten mit allem Ernst erwäget, welche das Wort Gottes euch auferlegt. Der Apostel Paulus ermahnt: „Ihr Männer, liebet eure

Weiber, und seid nicht bitter gegen sie. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst."

„Ihr Weiber, seid unterthan euren Männern in dem Herrn, wie sich's gebühret. Denn der Mann ist des Weibes Haupt."

Der Mann soll also seine Ehegattin im Herzen tragen, für sie leben, arbeiten und dulden, sie sanftmüthig und gelinde behandeln; er soll nicht hochfahrend noch nachlässig gegen sie sein, sondern ihr, als dem schwächeren Theile, die gebührende Ehre geben, weil sie miteinander Erben der Gnade des Lebens sind. Das Weib aber soll den Mann ehren und lieben, sittsam und keusch, wahrhaftig, freundlich und gütig sein, und ihrem Hauswesen wohl vorstehen. Sie soll bewahren Schamhaftigkeit und Zucht, und Gottseligkeit beweisen in guten Werken; ihr Schmuck soll nicht auswendig sein, mit Prachtliebe und Eitelkeit, sondern der verborgene Mensch des Herzens, unverrückt, mit sanftem und stillem Geist, das ist köstlich vor Gott. Denn also haben sich auch vor Zeiten die heiligen Frauen geschmückt, die ihre Hoffnung auf Gott setzten und ihren Männern unterthan waren.

Vor Allem aber lasset Christum mit einziehen in euer Haus, und seinen Geist in euren Herzen wohnen, auf daß ihr durch die Liebe in ihm gewurzelt und gegründet werdet. Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eures Berufs Dienet beide einander, ein jegliches mit der Gabe, die es empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnaden Gottes. Haltet in eurem Hause über Gottesfurcht, Sittsamkeit und Ordnung. Traget eines des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen, und den Segen Gottes ererben. Denn der eheliche Stand hat viel Gnade und Segen, so er anders in der Furcht Gottes angefangen und zu seiner Ehre geführt wird. Also stehet geschrieben: Wohl dem, der den Herrn fürchtet und auf seinen Wegen geht! Du wirst dich nähren deiner Hände Arbeit; wohl dir, du hast es gut. Gesegnet ist in Zeit und Ewigkeit der Mann, der den Herrn fürchtet! Das Weib aber wird selig sein, so sie bleibet im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung sammt der

Zucht. Und wer in den Prüfungen des Ehestandes bewähret ist, der wird die friedsame Frucht der Gerechtigkeit ernten und die Krone des ewigen Lebens empfangen.

Ich wende mich nun zu euch, theuere Verlobte, und fordere euch auf, das Versprechen unverletzlicher Liebe und Treue, welches ihr einander bereits gegeben habt, vor Gott und diesen Zeugen laut auszusprechen, zumal mir kein Hinderniß bekannt ist, welches eurer ehelichen Verbindung im Wege stünde.

Ich frage Sie, — — — —, wollen Sie die hier gegenwärtige — — — — zu Ihrer Ehegattin nehmen, sie treu und herzlich lieben, in Freud und Leid nicht verlassen, und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis der Tod euch einst scheiden wird? Ist solches Ihr fester, redlicher Entschluß, so bekräftigen Sie es vor Gott und diesen Zeugen mit einem aufrichtigen **Ja.**

Hierauf frage ich Sie, — — — —, wollen Sie den hier gegenwärtigen — — — — zu Ihrem Ehegatten nehmen, ihn treu und herzlich lieben, in Freud und Leid nicht verlassen, und den Bund der Ehe mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis der Tod euch einst scheiden wird? Ist solches Ihr fester, redlicher Entschluß, so bekräftigen Sie es vor Gott und diesen Zeugen mit einem aufrichtigen **Ja.**

(Wenn Ringe zu wechseln sind, so spricht der Geistliche: „Eure Ringe, aus lauterem Golde gefertigt, seien euch ein Sinnbild der reinen und unveränderlichen Liebe, welche ihr mit eurem Ehegelöbnisse versiegelt habt.")

Reichet einander die rechte Hand.

(Der Geistliche legt seine rechte Hand auf die Hände der Verlobten, und fährt fort:)

Weil ihr denn einander feierlich eheliche Liebe und Treue gelobet habt, so bestätige ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, hiermit diese eheliche Verbindung, als eine nach Gottes Ordnung unauflösliche, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Ihr seid Mann und Weib, und was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Lasset uns beten:

Allmächtiger Gott, lieber himmlischer Vater, wir bitten dich demüthiglich, siehe in Gnaden herab auf diese Neuvermählten, die nach deiner heiligen Ordnung den Bund der ehelichen Liebe und Treue geschlossen haben. Segne du ihren Eingang und Ausgang, und leite sie durch deinen Rath in all ihrem Thun. Gieb, daß ihre Seelen vereinigt werden in Christo Jesu zu einerlei Sinn und Vorhaben, durch die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Mache ihr Haus und Herz zu deiner Wohnung, und gieb, daß beide darauf bedacht sein mögen, wie eins das andere mit sich in den Himmel bringe. Und wenn sie ihr Tagewerk vollbracht und Glauben gehalten haben bis an's Ende, so führe du sie einst aus dieser Pilgerschaft in dein himmlisches Vaterhaus zur ewigen Seligkeit, um Jesu Christi willen. Amen.

(Wenn thunlich, so läßt der Geistliche das Paar niederknieen seine beiden Hände auf ihre Häupter legend, und spricht ein Vater Unser und dann den Segen. Dann reicht er Beiden, nacheinander die rechte Hand, und spricht:)

Ich wünsche euch viel Glück und Segen. Der Herr erfülle euch mit allen Gütern seiner Gnade und gebe, daß ihr unter seinem Schutze lange und friedlich mit einander leben möget. Gehet hin in Frieden!

Solemnization of Matrimony.

In the name of the Lord who made heaven and earth. Amen.

Dear Friends: You have resolved to be united in holy wedlock, and we are here to greet you and to recognize you as husband and wife. This is an interesting and a solemn occasion, for marriage is of all human ties the most intimate and sacred. The pro-

mises which you make each other are made for life, and your earthly happiness is largely bound up in them. Hence the Bible speaks of the union of one man and one woman as a sacred institution, with which great blessings are associated. God who is love delights in the happiness of all his creatures and has disposed our hearts with love toward one another. As it was not good that the man should be alone, God created a woman also and brought her unto the man in Paradise, to be his wife and a help meet for him. Therefore shall a man leave his father and his mother, and shall be joined unto his wife, and the twain shall be one flesh.

And in order that the family life may be one of mutual services and constant kindness, the word of God exhorts: "Husbands, love your wives, and be not bitter against them. He that loveth his wife, loveth himself."

"Wives, be in subjection to your husbands, as is fitting in the Lord."

"And whatsoever ye do, in word or in deed, do all in the name of the Lord Jesus, giving thanks to God the Father through him."

It is therefore the husband's duty to provide for his wife, to minister to her comfort, to treat her with respect and kindness, giving honour unto the woman, as unto the weaker vessel, for they are joint heirs of the grace of life. The wife should love and reverence her husband, alleviate the burdens of his vocation, dwell in concord with him, and regulate the household with becoming order. Her adorning is not to be of outward apparel, but the chaste heart and quiet spirit, even as aforetime the holy women, who hoped in God, adorned themselves, being in subjection to their own husbands and cultivating meekness and sobriety.

As I know of no objection to the consummation of this union, I call upon you to express before God and this company the vows of your heart.

I ask you, — — — —, do you take — — — — to be your wedded wife; will you respect and love her, make suitable provision for her, and in all things so conduct yourself toward her, as a faithful christian husband is bound to do; will you share with her the joys and the sorrows of life, and keep you only unto her, until death shall part you?

If such be your purpose, manifest it by saying, **Yes**.

And I ask you, — — — —, do you take — — — to be your wedded husband; will you reverence and love him, and in all things so conduct yourself toward him as a faithful christian wife is bound to do; will you share with him the joys and the sorrows of life, and keep you only unto him, until death shall part you? If this be your purpose, manifest it by saying, **Yes**.

(If rings are to be exchanged, the Minister here refers to it saying: "With this ring you do each other wed. The ring is a symbol of eternity. Its precious metal is an emblem of pure affection. Thus enduring, pure and chaste, be the bonds of that union which is here consummated." Then laying his right hand on the joined hands of the couple, he proceeds:)

Forasmuch as you have consented together in holy wedlock and have witnessed this consent before God and this company, I, as a Minister of the Christian Church, declare that you are lawfully married, in the name of the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost.

You are Husband and Wife. And those whom God hath joined together let not man put asunder.

Let us pray.

Almighty God, our Heavenly Father, Giver of every good and perfect gift, bless, we pray thee, this newly united couple and give them out of thine unbounded fullness that which shall be for their good. So rule and sanctify their hearts by thy grace, that they may never cease to love each other and hold fast their con-

fidence in thee through life. Thou hast heard their vows, — o seal them for eternity, and when their pilgrimage on earth is ended, crown them both with everlasting life. Amen.

(If convenient, the couple kneel, the Minister lays his hands upon the heads of both and repeats the Lord's prayer and the following benediction:)

The Triune God, Father, Son and Spirit, bless, preserve, and keep you. The Lord mercifully with His favor look upon you, and fill you with all spiritual benediction and grace. The Lord lift up His countenance upon you and grant you His peace for this life and for that which is to come. Amen.

Das Leichen-Begängniß.

(Im Hause oder in der Kirche am Sarge stehend, eröffnet der Geistliche die Feier mit Angabe eines Gesanges, dann folgt Gebet, Verlesen geeigneter Schriftabschnitte, wie die Psalmen: 39, 90, 103; Ev. Joh. 5, 25–29; 17, 1–26; Röm. 8, 28–39; 1 Cor. 15, 20–57, u. s. w.

Gebet.

(Bei der Beerdigung eines Kindes.)

Lieber, himmlischer Vater! Du hast es mit diesem Kinde sehr wohl gemeint, daß du es aus den Mühen dieses Lebens, denen es entgegen ging, und aus den Aergernissen dieser Welt so frühe hinweggenommen und durch deinen lieben Sohn, Jesum Christum, in die Wohnungen des Himmels versetzet hast. Laß das Hinscheiden dieses Kindes auf das Herz seiner Eltern einen heilsamen Eindruck machen, daß sie dadurch kräftig angetrieben werden, zu trachten nach dem, was da droben ist. Lehre alle Eltern bedenken, welch eine theuere Gabe deiner Gnade die Kinder sind, die du ihnen geschenkt hast, und daß du über diese Gabe einst Rechenschaft fordern wirst.

Du hast in Jesu Christo, deinem lieben Sohne, auch unsere Kinder berufen zum Himmelreich; nimmst sie in der heiligen Taufe auf in deinen Gnadenbund und setzest sie als

Kinder ein zu Erben aller himmlischen Güter. So gib uns denn Gnade, daß wir ja nichts an ihnen versäumen. Treibe uns an, daß wir mit unermüdeter Sorgfalt über ihren Leib und ihre Seele wachen und sie von Jugend auf in deiner Furcht und Liebe erziehen, damit, wenn du früher oder später sie aus unsern Händen zurückforderst, unser Gewissen uns keiner Versäumniß anklagen müsse. O Gott, lehre du jeden Vater und jede Mutter unter uns bei Zeiten bedenken, was zu ihrem und ihrer Kinder Frieden dient, hier und dort. Amen

(Bei einer erwachsenen Person.)

Allmächtiger, barmherziger Gott, himmlischer Vater, der du uns aus Erde nach deinem Bilde erschaffen hast, wir bitten dich demüthig, gib uns allen Gnade und Weisheit, daß wir durch den Tod unseres in Christo entschlafen Mitbruders (Mitschwester) daran erinnert werden, wie hinfällig und vergänglich unser Leben ist und was unser Ende sein wird, auf daß wir, wahrhaft gedemüthigt, allem Hochmuth, eigenem Wohlgefallen und falschem Vertrauen absterben, in eine ernsthafte Buße und Besserung unseres Lebens treten und in festem Glauben und brüderlicher Liebe wachsen. Wenn du uns aus diesem sterblichen Leben wirst abfordern, so laß uns, o lieber Vater, als deine treuen Knechte erfunden werden, und nimm uns auf in die ewige, himmlische Herrlichkeit durch Jesum Christum. Amen.

(Ansprache — Verlesen der Personalien, Einsegnung:)

Nachdem es dem Allmächtigen Gott gefallen hat die Seele unseres Mitpilgers (unserer Mitpilgerin — dieses Kindes) zu sich zu nehmen, so befehlen wir ihn (sie) der Gnade Gottes und legen seinen (ihren) Leib zur Ruhe auf dem Gottes Acker (segnen den Leichnam ein zu seiner Ruhe.)

Erde zu Erde, — Asche zu Asche, — Staub zu Staube, in gewisser Hoffnung der Auferstehung durch unsern Herrn Jesum Christum, welcher unsern nichtigen Leib verklären wird, daß er ähnlich werde seinem verklärten Leibe, nach der Wirkung, durch welche er kann auch alle Dinge ihm unterthänig machen. Amen.

Vater Unser u. s. w.

(Diese Formel kann sowohl im Hause als auch in der Kirche und am Grabe gebraucht werden.)

Funeral Service.

(Suitable services either at the house or in church will readily be suggested, such as reading, singing, prayer, followed by an address or sermon. At the close, or at the grave, the minister, having read the personal facts in the case, proceeds:)

Forasmuch as it hath pleased Almighty God, in his wise providence, to take away out of this world the soul of the departed (our deceased brother, sister or child), we therefore commit his (her) body to the ground: Earth to earth, ashes to ashes, dust to dust; looking for the general resurrection in the last day, and the life in the world to come, through our Lord Jesus Christ, who shall come again to judge the quick and the dead, to change the corruptible bodies of them that sleep in him and make them like unto his own glorious body; according to the mighty working, whereby he is able to subdue all things unto himself.

Let us pray.

Almighty God, who hast promised by thy Son Jesus Christ to destroy death, and by his rest in the tomb hast sanctified the grave of thy saints, and by his glorious resurrection hast brought light and immortality to light, so that all who die in him abide in peace and hope; receive, we pray thee, unfeigned thanks for that victory which he has obtained for us, and for all who sleep in him. And keep us, who are still in the body, in everlasting fellowship with all that wait for thee on earth, and with all that are around thee in heaven, in union with him who is the Resurrection and the Life, who liveth and reigneth with thee and the Holy Ghost, ever one God, world without end. Amen.

I heard a voice from heaven, saying unto me, write, Blessed are the dead which die in the Lord from henceforth: yea, saith the Spirit, that they may rest from their labors, and their works do follow them.

The grace of our Lord Jesus Christ, the love of God, and the fellowship of the Holy Ghost, the Comforter, be with you all, evermore. Amen.

Epistles and Gospels for the Church-Year.

Sundays & Chief Fest.	*Epistles.*	*Gospels.*
1st Sunday in Advent	Romans.....xiii, 11-14.	Matthew ..... xxi, 1- 9.
2d " "	" .....xv, 4-13.	Luke.....xxi. 25--36.
3d " "	1 Corinthians...iv. 1-5.	Matthew .....xi, 2- 10.
4th " "	Philippians... .iv, 4-7.	John.... ..... i, 19--28.
Christmas Day.....	Tit. ii, 11-14; Is. lx, 2-7	Luke .....ii, 1--14.
2d C istmas Day.....	" iii, 4-7	" ..... ii, 15--20.
Sunday after Christmas	Galatians ..... iv, 1-7.	" ..... ii, 33--40.
New Year's Eve.	2 Timothy..... iv, 1-8	" .....xii, 35--40.
New Year's Day	Galatians.... iii, 23--29.	" ..... ii, 21.
Sunday afterN ew Year	1 Peter.....iv, 12 19.	Matthew .....ii, 13--23.
Epiphany....	Isaiah .....lx, 1--6.	" .....ii, 1--12.
1st Sunday after Eph...	Romans.....xii, 1-5.	Luke..... ...ii, 41-52.
2d " "	" .....xii, 6-16,1	John..... ... ii, 1--11.
3d " "	" .....xii, 16-21,2	Matthew..... viii, 1--13.
4th " "	" .....xiii, 8--10.	" ... .viii, 23--27.
5th " "	Colossians....iii, 12--17.	" ....viii, 24--30.
6th " "	2 Peter.....i, 16--21.	" .....xvii, 1--9.
Septuagesimae Sunday	1 Corinthians,ix,24—x,5	" .....xx, 1--16.
Sexagesimae Sunday..	2 " xi, 19—xii 9	Luke.....vii, 4--15.
Quinquagesima Su day	1 " ...viii, 1--3.	" .....xviii, 31--43.
Sundays in Lent		
1 Invocavit	2 " ....vi, 1--10.	Matthew.... .iv, 1--11.
2 Reminiscere ...	1 Thessalonians.iv, 1--7	" ... . xv, 21--28.
3 Oculi	Ephesians,.....v, 1 9,	Luke..... xi, 14--28.
4 Lactare...	Galatians.....iv, 21--31.	John.....vi, 1--15.
5 Judica.....	Hebrews.....ix, 11--15.	" ... ... viii, 46--59.
6 Palmarum.....	Philippians....ii, 5--11.	Matthew.....xxi, 1--9.
Thursday before Easter	1 Corinthians, xi, 23-32.	John .... xiii, 1--15.
Good Friday.....	Isaiah . liii, 13 - liii, 12.	The Passion H story
Easter Sunday.....	1 Corinthians ...v, 6- 8.	Mark..... xvi, 1--8.
" Monday	Acts.....x, 34--41.	Luke..... xxiv, 13--35.
Sundays after Easter		
1 Quasimodogeniti.	1 John..... v, 4--12.	John.....xx, 19--31.
2 Misericordias.....	1 Peter.....ii, 21--25.	" ..... x, 11--16.
3 Jubilate	" .....ii, 11--20.	" .....xvi, 16--23.3
4 Cantate	James.....i, 16--21.	" .....xvi, 5--15.
5 Rogate.....	" .....i, 22--27.	" ..... xvi, 23--30.4
Ascension Day.....	Acts.....i, 1--11.	Mark. .....xvi, 14--20.
Sunday after Ascension	1 Peter..... v, 7--11.5	John ....xv, 26 - xvi, 4.
Whit-Sunday	Acts..... ii, 1--18.	" ..... xiv, 23--31.
Whit-Monday.....	" .....x, 42--48.6	" ..... iii, 16--21.
Trinity Sunday.....	Romans... .. ix, 33--36.	" ..... ii, 1--15.
1st Sunday after Trin.	1 John.....iv, 16--21.7	Luke. ..... xvi, 19--31.
2d " " "	" ..... iii, 13--18.	" ..... xiv, 16--24.
3d " " "	1 Peter.. .....v, 6 -11.	" .... xv, 1--10.
4th " " "	Romans.....viii, 18 -23.	" .....vi, 36--42.
5th " " "	1 Peter.....iii, 8--15.8	" .....v, 1--11.
6th " " "	Romans..... vi, 3--11.	Matthew... ...v, 20--26.
7th " " "	" ... .. vi, 19-23.	Mark.....viii, 1--9.
8th " " "	" .....viii, 12--17.	Matthew.....vii, 15--23.
9th " " "	1 Corinthians...x, 6--13.	Luke..... xvi, 1--9.
10th " " "	" ..xii, 1--11.	" .....xix, 41--48.
11th " " "	" . xv, 1--10.	" .....xviii, 9--14.
12th " " "	2 " ..iii, 4--11.	Mark.....vii, 31--37.
13th " " "	Galatians.....iii, 15- 22.	Luke.....x, 23--37.
14th " " "	" .....v, 16 -24.	" ..... xvii, 11--19.
15th " " "	" ..v, 25—vi, 10.	Matthew.....vi, 24--34.
16th " " "	Ephesians... iii, 13 21.	Luke.....vii, 11- 17.
17th " " "	" .. ...iv, 1--6.	" ..... xiv, 1--11.

Sundays & Chief Fest.	*Epistles*	*Gospels.*
18th " " "	1 Corinthians....i, 4-9.	Matthew... xxii, 34-46
19th " " "	Ephesians....iv, 22-28.	" .....ix, 1-8
20th " " "	" ....v, 15-21.	" xxii,1-14
21st " " "	" ....vi, 10-17.	John..... iv, 46-54.9
22d " " "	Philippians.....i, 3-11.	Matthew...xviii, 23-35
23d " " "	" ...iii, 17-21.	" ....xxii, 15-22
24th " " "	Colossians..... i, 9-14.	" .....ix, 18-26
25th " " "	1 Thess.....iv, 13-18.	" . .xxiv, 15-28
26th " " "	1 Peter.....iii, 3-14.	" .... xxv, 31-46
27th " " "	1 Thess.....v, 1-11.	" .. xxv, 1-13

Table of moveable Festivals from 1875—1899.

Year.	No. of Epiphany Sundays.	Ash Wednesday.	Easter.	Ascension.	Pentecost.	No. of Sundays after Trinity.	First Sunday in Advent.
1875	2	Febr. 10.	March 28.	May 6.	May 16.	26	November 28.
1876	5	March 1.	April 16.	" 25.	June 4.	24	December 3.
1877	3	Febr. 14.	" 1.	" 10.	May 20.	26	" 2.
1878	5	March 6.	" 21.	" 30.	June 9.	23	" 1.
1879	4	Febr. 26.	" 13.	" 22.	" 1.	24	November 30.
1880	2	" 11.	March 28.	" 6.	May 16.	26	" 28
1881	5	March 2.	April 17.	" 26.	June 5.	23	" 27.
1882	4	Febr. 22.	" 9.	" 18.	May 28.	25	December 3.
1883	2	" 7.	March 25.	" 3.	" 13.	27	" 2.
1884	4	" 27.	April 13.	" 22.	June 1.	24	November 30.
1885	3	" 18.	" 5.	" 14.	May 24.	25	" 29.
1886	6	March 10.	" 25.	June 3.	June 13.	22	" 28.
1887	4	Febr. 23.	" 10.	May 19.	May 29.	24	" 27.
1888	3	" 15.	" 1.	" 10.	" 20.	26	December 2.
1889	5	March 6.	" 21.	" 30.	June 9.	23	" 1.
1890	3	Febr. 19.	" 6.	" 15.	May 25.	25	November 30.
1891	2	" 11.	March 29.	" 7.	" 17.	26	" 29.
1892	5	March 2.	April 17.	" 26.	June 5.	23	" 27.
1893	3	Febr. 15.	" 2.	" 11.	May 21.	26	December 3.
1894	2	" 7.	March 25.	" 3.	" 13.	27	" 2.
1895	4	" 27.	April 14.	" 23.	June 2.	24	" 1.
1896	3	" 19.	" 5.	" 14.	May 24.	25	November 29.
1897	5	March 3.	" 18.	" 27.	June 6.	23	" 28.
1898	5	" 4.	" 19.	" 28.	" 7.	23	" 28.
1899	3	Febr. 15.	" 2.	" 11.	May 21.	26	December 3.

TABLE OF CONTENTS.

1. Order of Public Worship.

PAGE.

1. German,..... 7—12;
2. English,..... 101—103;

2. Holy Baptism.

1. German,..... 13—16;
2. English,..... 103—106;

3. Confirmation.

1. German,..... 17—18;
2. English,..... 106—107;

4. Reception of New Members.

1. German,..... 19—22;
2. English,..... 107;

5. Installation of Church Council.

1. German,..... 108—109;
2. English,..... 109,—110;

6. Holy Communion.

1. German,..... 111—115;
2. English,..... 116—120;

7. Solemnization of Matrimony.

1. German,..... 121—124;
2. English,..... 124—127

8. Funeral Service.

1. German,..... 127—128;
2. English,..... 129;

9. Gospels and Epistles

of the Church Year,..... 130—131;

10. Table of Contents,..... 132;

Deutſches Inhalts-Verzeichniß des 1. Theils, Seite 6.

DATE DUE

GTU Library
2400 Ridge Road
Berkeley, CA 94709
For renewals call (510) 649-2500

All items are subject to recall.